

FMA-Wegleitung 2018/7 – Allgemeine und branchenspezifische Auslegung des Sorgfaltspflichtenrechts

Referenz:	FMA-WL 2018/7
Adressaten:	Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 und 2 SPG
Publikation:	Website
Erlass:	24. April 2018
Inkraftsetzung:	24. April 2018
Letzte Änderung:	25. August 2021
Rechtliche Grundlagen:	Art. 1 SPG Art. 2 Abs. 1 SPG Art. 3 SPG Art. 5 bis 9 und 11 Abs. 4 SPG Art. 14 SPG iVm Art. 24 SPV Art. 14 Abs. 4 SPG iVm Art. 24a SPV Art. 20 SPG iVm Art. 27 bis 29 SPV Art. 21 SPG iVm Art. 31 bis 36 SPV Art. 22 Abs. 1 SPG Art. 28 Abs. 3 SPG Art. 6 bis 11a, 18, Abs. 2, 20, 22 SPV Art. 14 SPV Art. 21 Abs. 2 SPV

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil	8
1. Allgemeines	8
2. Begriffserklärungen	8
3. Adressatenkreis (Art. 3 SPG)	9
4. Örtlicher Geltungsbereich	9
5. Die Sorgfaltspflichten	10
5.1 Umfang und Anwendung der Sorgfaltspflichten (Art. 5 Abs. 1 SPG)	10
5.2 Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners (Art. 6 SPG; Art. 6 ff. SPV)	10
5.3 Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person, der Ausschüttungsempfänger und des Begünstigten von Lebensversicherungen (Art. 7 ff. SPG; Art. 11 ff. SPV)	11
5.4 Geschäftsprofil (Art. 8 SPG; Art. 20 SPV)	13
5.4.1 Allgemein	13
5.4.2 Aktualität des Geschäftsprofils	14
5.4.3 Plausibilisierung von Informationen und Dokumentation	15
5.5 Risikoadäquate Überwachung (Art. 9 SPG; Art. 22 SPV)	16
5.5.1 Transaktionsüberwachung	16
5.5.2 Einfache und besondere Abklärungen (Art. 9 SPG; Art. 22 SPV)	17
5.5.3 Medienüberwachung	18
6. Abgleich hinsichtlich politisch exponierter Personen (PEP) (Art. 11 Abs. 4 SPG)	19
7. Zeitpunkt der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten	20
8. Delegation und Outsourcing von Sorgfaltspflichten	21
8.1 Delegation (Art. 14 SPG, Art. 24 SPV)	21
8.2 Outsourcing (Art. 14 Abs. 4 SPG, Art. 24a SPV)	22
9. Mitteilungspflicht an die SFIU	23
10. Meldung von Gesetzesverstößen	23
11. Dokumentation und interne Organisation	23
11.1 Dokumentation (Art. 20 SPG; Art. 27 bis 29 SPV)	23
11.2 Interne Organisation (Art. 21 SPG; Art. 31 ff. SPV)	24
11.2.1 Interne Weisungen (Art. 21 Abs. 1 SPG; Art. 31 SPV)	25
11.2.2 Aus- und Weiterbildung (Art. 21 Abs. 1 SPG; Art. 32 SPV)	25
11.2.3 Interne Funktionen (Art. 22 SPG; Art. 33 ff. SPV)	26

12. Übergangsbestimmungen im SPG/SPV	29
13. Sorgfaltspflichtkontrollen	29
14. Jährliches elektronisches Meldewesen nach SPG (Art. 37b Abs. 1 Bst. a SPV).....	29
15. Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten bei Geldtransfers.....	29
16. Besondere Pflichten für Sorgfaltspflichtige, welche Teil einer Gruppe sind	30
17. Besondere Pflichten für Sorgfaltspflichtige im Bereich internationaler Sanktionen	31
17.1 Überprüfungspflicht («Screening»)	32
17.2 Organisatorische Massnahmen und geeignete interne Kontroll- und Überwachungsmassnahmen.....	35
17.2.1 Verantwortlichkeiten	35
17.2.2 Interne Weisungen.....	35
17.2.3 Interne Organisation	35
17.2.4 IT-Systeme.....	36
17.2.5 Dokumentation.....	36
17.2.6 Schulungen	36
18. Schlussbestimmungen und Übergangsfristen	36
II. Besonderer Teil.....	38
Organismen für gemeinsame Anlagen (Art. 3 Abs. 1 Bst. c SPG).....	38
1. Umfang und Anwendung der Sorgfaltspflichten	38
1.1 Allgemeines	38
1.2 Vereinfachte Anwendung der Sorgfaltspflichten	39
2. Risikobewertung	41
2.1.1 Risikomindernde Faktoren.....	43
2.1.2 Risikoerhöhende Faktoren.....	43
2.1.3 Risikobasierter Ansatz	43
3. Geschäftsprofil.....	44
4. Sorgfaltspflichtakten	44
Verwaltungsgesellschaften mit individueller Portfolioverwaltung (als Zusatzdienstleistung)	46
Versicherungsunternehmen (Art. 3 Abs. 1 Bst. d SPG).....	47
1. Adressatenkreis / Geltungsbereich	47
2. Sorgfaltspflichten	47
2.1 Zeitpunkt der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten	47
2.2 Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners (Art. 6 SPG; Art. 6 ff. SPV)	47
2.3 Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person und des Begünstigten (Art. 7 und 7a SPG, Art. 11 ff. SPV)	48

3. Delegation.....	48
Versicherungsvermittler (Art. 3 Abs. 1 Bst. g SPG)	49
1. Adressatenkreis / Geltungsbereich	49
2. Sorgfaltspflichten	49
3. Delegation.....	50
4. Interne Organisation.....	50
Vermögensverwaltungsgesellschaften (Art. 3 Abs. 1 Bst. i SPG).....	51
1. Allgemeines.....	51
1.1 Risikomindernde Faktoren	51
1.2 Verstärkte Sorgfaltspflichten (Art. 11 SPG)	51
2. Geschäftsprofil, laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung und PEP.....	52
3. Vermögensverwaltung für einen Fonds	52
4. Diskretionär ausgestaltete Rechtsträger.....	54
5. Finanzanalyse	55
Dienstleister für Rechtsträger einschliesslich der Liquidatoren (Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG).....	56
1. Begriffserklärungen.....	56
2. Adressatenkreis (Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG).....	56
2.1 Allgemeines	56
2.2 Abgrenzung zu Rechtsanwälten, Rechtsanwaltsgesellschaften und Rechtsagenten (Art. 3 Abs. 1 Bst. m SPG)	57
3. Örtlicher Geltungsbereich.....	57
4. Umfang und Anwendung der Sorgfaltspflichten	57
4.1 Allgemeines	57
4.2 Feststellung und Überprüfung der Identität des Ausschüttungsempfängers (Art 5 Abs.1 Bst. b ^{bis} SPG).....	58
4.3 Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen i.S.d. Art. 15 SPG	59
5. Berufsspezifika	60
5.1 Liquidatoren (Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 und 4 SPG).....	60
5.2 Organschaft auf fremde Rechnung (Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 und 4 SPG).....	61
5.3 Repräsentanz (Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 3 SPG)	63
5.4 Funktion eines nominellen Anteilseigners (Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 5 SPG)	63

6. Meldung über die Aufnahme der Tätigkeit (Art. 3 Abs. 3 SPG).....	63
Spielbanken (Art. 3 Abs. 1 Bst. I SPG).....	64
1. Begriffserklärungen.....	64
2. Adressatenkreis (Art. 3 Abs. 1 Bst. I SPG).....	64
3. Örtlicher Geltungsbereich.....	65
4. Umfang und Anwendung der Sorgfaltspflichten	65
4.1 Allgemeines	65
4.2 Verstärkte Sorgfaltspflichten (Art. 145 SPBV, Art. 11 SPG, Anhang 2 zu Art. 9a und 11SPG)	65
4.3 Feststellung und Überprüfung der Identität des Spielers (Art. 135 SPBV, Art. 6 SPG, Art. 6 ff. SPV)	66
4.4 Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 139 f. SPBV, Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Art. 7 ff. SPG, Art. 11 ff. SPV)	66
4.5 Risikoadäquate Überwachung (Art. 142 f. SPBV, Art. 9 SPG, Art. 22 SPV)	67
4.6 Abgleich hinsichtlich politisch exponierter Personen (PEP)	68
4.7 Ablehnung der Durchführung einer gelegentlichen Transaktion und Abbruch einer Geschäftsbeziehung.....	68
5. Berufsspezifika	69
5.1 Sorgfaltspflichtkonzept (Art. 11 GSG i.V.m. Art. 148 SPBV)	69
5.2 Zutritt (Art. 40 SPBV)	69
5.3 Zahlungsmittel und Finanztransaktionen (Art. 30 GSG)	69
5.3.1 Namensschecks (Art. 150 SPBV).....	69
5.3.2 Jeton-Depot (Art. 151 SPBV).....	70
5.3.3 Gästekonto (Art. 152 SPBV).....	70
5.3.4 Spielgewinne (Art. 42 und 43 SPBV).....	70
5.3.5 Systematische Erfassung der Auszahlungen mit Beleg.....	70
6. Dokumentation und interne Organisation.....	71
6.1 Dokumentation (Art. 146 SPBV; Art. 20 SPG; Art. 27 bis 29 SPV)	71
6.2 Interne Organisation (Art. 146 ff. SPBV; 21 SPG; Art. 31 ff. SPV).....	72
6.2.1 Interne Weisungen (Art. 149 SPBV; Art. 21 Abs. 1 SPG; Art. 31 SPV)	72
6.2.2 Aus- und Weiterbildung (Art. 153 SPBV; Art. 21 Abs. 1 SPG; Art. 32 SPV)	72
Angehörige von steuerberatenden Berufen und externe Buchhalter (Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG).....	73
1. Begriffserklärungen.....	73
2. Adressatenkreis (Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG).....	73
2.1 Allgemeines	73
2.2 Abgrenzung zu Rechtsanwälten, Rechtsanwaltsgesellschaften und Rechtsagenten (Art. 3 Abs. 1 Bst. m SPG)	73

3. Örtlicher Geltungsbereich.....	74
4. Umfang und Anwendung der Sorgfaltspflichten	74
5. Berufsspezifika	75
5.1 Allgemeines	75
5.2 Steuerberatung	75
5.3 Buchhaltung.....	75
6. Meldung über die Aufnahme der Tätigkeit (Art. 3 Abs. 3 SPG).....	76
Immobilienmakler (Art. 3 Abs. 1 Bst. p SPG).....	77
1. Begriffserklärungen.....	77
2. Adressatenkreis (Art. 3 Abs. 1 Bst. p SPG).....	77
3. Örtlicher Geltungsbereich.....	77
4. Umfang und Anwendung der Sorgfaltspflichten	77
5. Berufsspezifika	77
6. Meldung über die Aufnahme der Tätigkeit (Art. 3 Abs. 3 SPG).....	78
Händler mit Gütern (Art. 3 Abs. 1 Bst. q SPG).....	79
1. Adressatenkreis (Art. 3 Abs. 1 Bst. q SPG).....	79
2. Umfang und Anwendung der Sorgfaltspflichten	79
3. Berufsspezifika	79
4. Meldung über die Aufnahme der Tätigkeit (Art. 3 Abs. 3 SPG).....	79
VT-Dienstleister (Art. 3 Abs. 1 Bst. r SPG) und weitere Sorgfaltspflichtige mit Bezug zu VT-Dienstleistungen (Art. 3 Abs. 1 Bst. s und t SPG).....	81
1. Allgemeines.....	81
2. Begriffserklärung	81
3. Adressatenkreis (Art. 3 Abs. 1 Bst. r, s und t SPG).....	82
3.1 Registrierungspflichtige VT-Dienstleister	82
3.1.1 Token-Emittent	82
3.1.2 VT-Schlüsselverwahrer.....	82
3.1.3 VT-Token-Verwahrer	83
3.1.4 VT-Protektor.....	83
3.1.5 Physischer Validator.....	83
3.1.6 VT-Wechseldienstleister	83
3.1.7 VT-Agent.....	84
3.2 Dienstleister mit Bezug zu VT-Dienstleistungen	84
3.2.1 Nicht registrierungspflichtige Token-Emittenten	84
3.2.2 Betreiber von Handelsplattformen für virtuelle Währungen bzw. Token	85

4. Risikobewertung	85
5. Geschäftsprofil	86
6. Risikoadäquate Überwachung	88
6.1 Transaktionsüberwachung bei VT-Systemen:	88
6.2 PEP-Überwachung:	88
6.3 Wechselgeschäfte durch VT-Wechseldienstleister:	89
6.4 „Krypto-Börse“:	89
6.5 Wallet-Anbieter (z.B. VT-Schlüssel-Verwahrer):	89
6.6 Korrespondenzbankbeziehungen:	89
6.7 Transaktionen zu unhosted/private wallets:	90
6.8 Interne Transaktionen auf einer Plattform:	90
7. Dokumentation	90
8. Interne Organisation	91
9. Erleichterungen im Zusammenhang mit Token-Emissionen	91
9.1 Art der Emission	91
9.2 Eigenemission	91
9.3 Fremdemission	92
9.4 Überblick über die Erleichterungen	92
10. Meldung über die Aufnahme der Tätigkeit (Art. 3 Abs. 3 SPG)	93
Personen, die mit Kunstwerken handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden (Art. 3 Abs. 1 Bst. u SPG)	93
11. Adressatenkreis (Art. 3 Abs. 1 Bst. u SPG)	93
12. Örtlicher Geltungsbereich	94
13. Umfang und Anwendung der Sorgfaltspflichten	94
14. Berufsspezifika	94
Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte verwahren sowie Räumlichkeiten und Behältnisse zur Wertaufbewahrung vermieten (Art. 3 Abs. 1 Bst. v SPG)	94
1. Adressatenkreis (Art. 3 Abs. 1 Bst. v SPG)	94
2. Abgrenzung	95
3. Unterscheidung Verwahrung und Vermietung	95
4. Örtlicher Geltungsbereich	95
5. Umfang und Anwendung der Sorgfaltspflichten	95
6. Meldung über die Aufnahme der Tätigkeit (Art. 3 Abs. 3 SPG)	97
III. Änderungsverzeichnis	99
IV. Anhänge	108
Anhang 1	108

I. Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

Gestützt auf Art. 28 Abs. 3 des Gesetzes über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz, SPG) kann die Finanzmarktaufsicht (FMA) Wegleitungen erlassen, welche die Bestimmungen des SPG und der Verordnung über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung, SPV) branchenspezifisch auslegen.

Der Inhalt dieser Wegleitung entspricht der Auslegung und Praxis der FMA im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten und wurde in Zusammenarbeit mit den Branchenverbänden erstellt.

Der Allgemeine Teil enthält Ausführungen, welche grundsätzlich für alle Sorgfaltspflichtigen gelten. Im Besonderen Teil werden jeweils die branchenspezifischen Details geregelt. Beide Teile bilden ein ganzheitliches Dokument und müssen demgemäss auch gemeinsam gelesen werden.

2. Begriffserklärungen

- **Identifizierung** beinhaltet die Feststellung und Überprüfung der Identität einer Person an Hand von beweiskräftigen Dokumenten (Art. 6 ff. SPV).
- **Berufsmässigkeit** liegt vor, wenn in der Gesamtschau der Kriterien, wie Häufigkeit, Vergütung, gegebenenfalls Höhe der Vergütung, Höhe der betroffenen Vermögenswerte, Art des Vertrages, Vertragspartner, Anzahl solcher Geschäfte etc., nicht mehr von einer Gefälligkeitsdienstleistung ausgegangen werden kann. Dabei ist für die sorgfaltspflichtrechtliche Qualifikation als berufsmässige Ausübung unerheblich, ob die Tätigkeit in selbständiger oder unselbständiger Stellung ausgeübt wird.
- **Beweiskräftige Dokumente**

- für natürliche Personen (Art. 7 Abs. 1 SPV):

Gültige amtliche Ausweise mit Fotografie, insbesondere ein Reisedokument (Pass, Identitätskarte) oder der Führerausweis. Ein Reisedokument ist gültig, wenn es im Zeitpunkt der Feststellung und Überprüfung der Identität zur Einreise in das Fürstentum Liechtenstein berechtigt.

Vergleiche hierzu die Liste des Schweizer Staatssekretariats für Migration:

<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/rechtsgrundlagen/weisungen/visa/bfm/bfm-anh01-liste1-d.pdf>

Kann der Vertragspartner von seinem Heimatstaat kein solches Dokument beschaffen, so muss er eine Identitätsbestätigung der in seinem Wohnort zuständigen Behörde beibringen (Art. 7 Abs. 2 SPV).

- für Rechtsträger (Art. 8 SPV):

U.a. Handelsregistrauszüge, inländische Amtsbestätigungen etc., die nicht älter als zwölf Monate sind (Art. 10 Abs. 3 SPV).

- **Geschäftsbeziehung** ist jede geschäftliche, berufliche oder kommerzielle Beziehung, die in Verbindung mit den gewerblichen Tätigkeiten des Sorgfaltspflichtigen unterhalten wird und bei der bei Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass sie von gewisser Dauer sein wird (Art. 2 Abs. 1 Bst. c SPG).

Beispielsweise bestimmt sich der Begriff der Geschäftsbeziehung gemäss der FMA-Mitteilung 2017/3 zum elektronischen Meldewesen nach Sorgfaltspflichtrecht anhand:

- des verwalteten Rechtsträgers;
- der Versicherungspolice; oder

o des Kontenstammes.

- **Gelegentliche Transaktionen** sind Geschäfte und Transaktionen, insbesondere Geldwechsel, Barzeichnung von Kassa- und Anleiheobligationen, Barkauf oder -verkauf von Inhaberpapieren und Einlösen von Schecks, sofern das Geschäft oder die Transaktion nicht über ein auf den Kunden lautendes bestehendes Konto oder Depot abgewickelt wird (Art. 2 Abs. 1 Bst. d SPG).

Der Begriff des „Kontos“ beschränkt sich hierbei nicht auf Bankkonten.

Werden diese Geschäfte oder Transaktionen im Rahmen einer Geschäftsbeziehung nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c SPG erbracht, so gelten sie nicht als gelegentliche Transaktionen. In diesem Fall sind die sorgfaltspflichtrechtlichen Vorgaben für die (dauernde) Geschäftsbeziehung anzuwenden.

- **Drittstaat** ist ein Staat, der nicht Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ist (Art. 2 Abs. 1 Bst. i SPG), wie beispielsweise die Schweiz.
- **Mitglieder der Leitungsebene** sind natürliche Personen, die Mitglieder der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats, des Vorstands oder Personen in einer vergleichbaren Funktion sind (Art. 2 Abs. 1 Bst. r SPG). Als „Personen in vergleichbarer Funktion“ werden nur solche Personen verstanden, die den Mitgliedern der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates etc. hierarchisch gleichgestellt sind und über vergleichbare Befugnisse wie die Mitglieder der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates etc. verfügen.
- **Verantwortliches Mitglied der Leitungsebene** im Sinne von Art. 22 Abs. 1 SPG ist ein Mitglied der Leitungsebene nach Art. 2 Abs. 1 Bst. r SPG, welches für die Einhaltung des SPG und der SPV verantwortlich ist.
- **Vertragspartner** ist grundsätzlich die natürliche oder juristische Person, die den Auftrag zur Aufnahme der Geschäftsbeziehung oder Abwicklung der gelegentlichen Transaktion gibt. Beispielsweise ist dies bei einem (Bank-)Konto diejenige (juristische) Person, auf welche das Konto lautet, bei der Gründung einer Stiftung diejenige (juristische) Person, die den Gründungsauftrag erteilt hat. Nach der Gründung eines Rechtsträgers ist in der Regel der Rechtsträger selbst, vertreten durch dessen Organe, als Vertragspartner zu sehen.

3. Adressatenkreis (Art. 3 SPG)

Das SPG und die SPV gelten für die sog. Sorgfaltspflichtigen. Wer unter diesen Begriff zu subsumieren ist, wird in Art. 3 Abs. 1 bis 2 SPG normiert.

Dabei sind manche Berufsgruppen, wie beispielsweise Treuhänder, Immobilienmakler, Personen, die mit Gütern handeln oder auch Angehörige von steuerberatenden Berufen und externe Buchhalter, nicht per se als sorgfaltspflichtig anzusehen, sondern lediglich dann, wenn sie bestimmte Tätigkeiten ausüben. Nähere Ausführungen hierzu finden sich im Besonderen Teil der jeweiligen Branche.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Das SPG und die SPV sind immer dann anzuwenden, wenn ein Sorgfaltspflichtiger nach Art. 3 Abs. 1 oder 2 SPG im Sinne des Art. 5 Abs. 2 SPG tätig wird bzw. einen Zweifel oder Verdacht hat. Dabei wird grundsätzlich vom Territorialitätsprinzip ausgegangen. Demgemäss ist die liechtensteinische Sorgfaltspflichtgesetzgebung immer dann anwendbar, wenn Tätigkeiten im Sinne des Art. 3 Abs. 1 SPG in bzw. von Liechtenstein aus ausgeübt werden.

5. Die Sorgfaltspflichten

5.1 Umfang und Anwendung der Sorgfaltspflichten (Art. 5 Abs. 1 SPG)

Der Sorgfaltspflichtige hat grundsätzlich sämtliche Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Dies sind gemäss Art. 5 Abs. 1 SPG:

- die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners (Art. 6 SPG);
- die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 7 SPG);
- die Feststellung und Überprüfung der Identität des Ausschüttungsempfängers diskretionär ausgestalteter Rechtsträger und des Begünstigten von Lebensversicherungen und anderer Versicherungen mit Anlagezweck (Art. 7a und 7b SPG);
- die Erstellung eines Geschäftsprofils (Art. 8 SPG); sowie
- die risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung (Art. 9 SPG).

In welchem Umfang die Sorgfaltspflichten erfüllt werden müssen, bestimmt sich nach dem der einzelnen Geschäftsbeziehung oder gelegentlichen Transaktion innewohnenden Risiko. Nach Art. 10 SPG können in Fällen des geringen Risikos in Bezug auf Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung sog. vereinfachte Sorgfaltspflichten angewandt werden. Im Falle von erhöhten oder hohen Risiken im Sinne von Art. 11 SPG sind entsprechend verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden. In der FMA-Richtlinie 2013/1 wird zum risikobasierten Ansatz im Sinne des Sorgfaltspflichtrechts näher ausgeführt.

Die in Art. 5 SPG erwähnten Sorgfaltspflichten stellen lediglich einen Teil der Pflichten dar, die gemäss Gesetz und Verordnung zu erfüllen sind. Hinzu kommen insbesondere Pflichten hinsichtlich der Dokumentation der Erfüllung der Sorgfaltspflichten, der internen Organisation sowie der Pflicht zum Erstellen von Mitteilungen an die Stabsstelle Financial Intelligence Unit (SFIU).

5.2 Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners (Art. 6 SPG; Art. 6 ff. SPV)

Der Vertragspartner ist sowohl bei einer Geschäftsbeziehung als auch bei einer gelegentlichen Transaktion festzustellen und zu überprüfen. Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität des Vertragspartners, so müssen die Sorgfaltspflichtigen die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners wiederholen.

Bei natürlichen Personen genügt die einmalige Identifizierung für alle nachfolgenden Geschäftsbeziehungen. Das jeweilige Identifikationsdokument, sprich das beweiskräftige Dokument, muss dabei bei allen nachfolgend aufgenommenen Geschäftsbeziehungen gültig im Sinne von Art. 7 SPV sein.

Es ist jeweils die Vollständigkeit der Sorgfaltspflichtakten zu gewährleisten, sodass insbesondere auch Änderungen in der Dokumentation nachvollzogen werden können. Dabei ist es zulässig, dass für mehrere Sorgfaltspflichtakten relevante Dokumente, wie beispielsweise die Kopie des Originals oder der echtheitsbestätigten Kopie des beweiskräftigen Dokuments, an einem zentralen Ort aufbewahrt werden, sofern die zentrale Aufbewahrung aus dem jeweiligen Sorgfaltspflichtakt eindeutig ersichtlich ist.

Handelt es sich beim Vertragspartner um einen Rechtsträger, dürfen die Dokumente bei Aufnahme jeder neuen Geschäftsbeziehung nicht älter als zwölf Monate sein, um die Aktualität sicherzustellen (Art. 10 Abs. 3 SPV). Jedoch genügt auch hier das einmalige Einholen der Dokumentation für mehrere Geschäftsbeziehungen, insofern die Dokumente nicht älter als zwölf Monate sind. Die obigen Ausführungen zur Vollständigkeit der Dokumentation sowie der zentralen Aufbewahrung gelten hier sinngemäss.

Gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b SPV sind bei Rechtsträgern u.a. die Namen der für den Rechtsträger im Verhältnis zum Sorgfaltspflichtigen formell handelnden Organe oder Trustees zu erheben und zu dokumentieren. Festzustellen sind aber nur diejenigen Personen, die gegenüber dem Sorgfaltspflichtigen im Rahmen der Aufnahme der Geschäftsbeziehung konkret auftreten und den Vertragspartner vertreten (zB diejenigen Organe, die für den Rechtsträger die schriftliche Erklärung nach Art. 11 SPV abgeben) und nicht beispielsweise die gesamte Geschäftsleitung.

Die Sorgfaltspflichtigen haben sicherzustellen, dass jede Person, die angibt, für den Vertragspartner zu handeln, hierzu ermächtigt ist. Dies kann beispielsweise durch Einsichtnahme in eine Vollmacht oder einen Handelsregistrauszug erfolgen. Die Sorgfaltspflichtigen stellen die Identität solcher Personen durch Dokumentation der Angaben nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a SPV fest und überprüfen diese mittels Einsichtnahme in ein beweiskräftiges Dokument (Original oder echtheitsbestätigte Kopie). Die Dokumentation im Sorgfaltspflichtakt ist sicherzustellen.

Von den beweiskräftigen Dokumenten sind jeweils Kopien des Originals oder der echtheitsbestätigten Kopie anzufertigen und nach Art. 10 Abs. 2 SPV mit einer Bestätigung, dass das Original oder die echtheitsbestätigte Kopie eingesehen wurde, zu versehen, zu unterzeichnen und zu datieren sowie zum Sorgfaltspflichtakt (vorbehaltlich einer zentralen Aufbewahrung) zu nehmen.

Der Sorgfaltspflichtige hat die Dokumentation zur Feststellung und Überprüfung des Vertragspartners zu unterzeichnen und zu datieren. Als Unterschrift gilt hierbei auch die Verwendung eines individualisierten Stempels, welcher beispielsweise das Kurzzeichen des entsprechenden Mitarbeiters samt dessen Visum enthält.

Die Unterschrift kann auch von einem Beschäftigten des Sorgfaltspflichtigen geleistet werden, sofern er nach der internen Organisation des Sorgfaltspflichtigen hierzu ermächtigt ist (z.B. durch interne Weisung). In der Regel sollte die Dokumentation von jenem Beschäftigten unterschrieben werden, der die Geschäftsbeziehung aufnimmt oder massgeblich in diesen Prozess involviert ist. Sollten anlässlich einer Kontrolle Fragen zu der Dokumentation entstehen, wird die FMA unter Umständen den Kontakt zu diesem Beschäftigten herstellen wollen. Es ist sohin zu gewährleisten, dass für einen externen Dritten der Zeichnende der Dokumentation erkennbar ist (z.B. durch Anführung des Namens in leserlicher Schrift bzw. Maschinenschrift unterhalb der Unterschrift).

Als weitere Möglichkeit kommt eine elektronisch „unterschriebene“ Dokumentation in Betracht. Bei dieser Möglichkeit muss die Authentizität der „Unterschrift“ gewährleistet sein. Dies bedeutet: Eine Unterschrift kann nicht von mehreren Personen gesetzt werden, sondern nur von dem unterschreibenden Beschäftigten bzw. Sorgfaltspflichtigen selbst. Umgehungsmöglichkeiten müssen weitestgehend ausgeschlossen werden. Dies beinhaltet ebenfalls Szenarien, in denen durch systemische Vorkehrungen automatisiert und unveränderbar dokumentiert wird, von welchem Mitarbeiter ein Dokument wann überprüft wurde.

In allen vorgenannten Fällen gilt, dass für einen externen Dritten der Zeichnende der Dokumentation erkennbar sein muss.

Echtheitsbestätigungen können gemäss Art. 9 SPV von einer Zweigstelle oder Konzerngesellschaft des Sorgfaltspflichtigen oder von einem anderen Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis i SPG, einem Treuhänder, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Vermögensverwalter, die der EU-Geldwäscherei-Richtlinie oder einer gleichwertigen Regelung und Aufsicht unterstehen, ausgestellt werden (siehe hierzu Kapitel IV. Anhang 1 der vorliegenden Wegleitung). Ebenfalls erfüllt eine Echtheitsbestätigung durch einen Notar oder eine andere öffentliche Stelle, die solche Echtheitsbestätigungen üblicherweise ausstellt, die gesetzlichen Anforderungen.

Die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners kann auch durch die Massnahmen, welche in der Wegleitung zu den Sicherungsmassnahmen nach Art. 14 SPV genannt sind, geschehen.

5.3 Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person, der Ausschüttungsempfänger und des Begünstigten von Lebensversicherungen (Art. 7 ff. SPG; Art. 11 ff. SPV)

Die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person ist wie folgt zweigeteilt:

- 1. Schritt: Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person
- 2. Schritt: Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Berechtigung

In einem ersten Schritt geht es um die Feststellung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person durch den Sorgfaltspflichtigen (Art. 7 Abs. 1 SPG). Die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person ist sowohl bei einer Geschäftsbeziehung als auch bei einer gelegentlichen Transaktion festzustellen und zu überprüfen.

Hierzu hat der Sorgfaltspflichtige die Angaben nach Art. 6 Abs. 1 Bst. a SPV zu erheben und zu dokumentieren und durch risikobasierte und angemessene Massnahmen zu überprüfen (zB durch Einholen einer Passkopie). Die Dokumentation ist zu datieren. Zu beachten ist, dass es sich dabei zwingend um eine natürliche Person handeln muss. Einige wenige Ausnahmen werden in Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 und Bst. d bis i sowie Art. 22b Abs. 3 SPV normiert.

Grundsätzlich ist wirtschaftlich berechtigt, auf dessen Veranlassung oder in dessen Interesse eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Im Falle von Rechtsträgern ist dies auch diejenige natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Rechtsträger letztlich steht (Art. 2 Abs. 1 Bst. e SPG). Zur näheren Definition ist Art. 3 SPV heranzuziehen. Für Detailfragen zur Bestimmung der wirtschaftlich berechtigten Person ist die FMA-Mitteilung 2015/7 zu Fragen in Zusammenhang mit der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person gemäss Sorgfaltspflichtgesetz zu konsultieren.

Ergänzend zur Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person hat sich der Sorgfaltspflichtige in einem zweiten Schritt durch risikobasierte und angemessene Massnahmen davon zu überzeugen, dass diese Person tatsächlich die wirtschaftlich berechtigte Person ist. In diesem Zusammenhang ist der Fokus somit nicht auf die Identität als solche, sondern auf die Überprüfung der wirtschaftlichen Berechtigung gerichtet. Im Falle von Rechtsträgern schliesst dies risikobasierte und angemessene Massnahmen zur Feststellung der Eigentums- und Kontrollstruktur ein, wodurch auch die Anforderung umfasst ist, dass die Eigentums- und Kontrollstruktur durch den Sorgfaltspflichtigen verstanden werden muss.

Das Risiko, das der Geschäftsbeziehung oder Transaktion innewohnt, bestimmt dabei das Ausmass der Überprüfung der wirtschaftlichen Berechtigung. So ist es bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit geringen Risiken in der Regel ausreichend, wenn die Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person mittels einer schriftlichen Erklärung des Vertragspartners durch Unterschrift bestätigt werden (Art. 11 Abs. 2 SPV). Werden normale, erhöhte oder hohe Risiken festgestellt, bedarf es neben der schriftlichen Bestätigung nach Art. 11 SPV jedenfalls weiterer Massnahmen zur Überprüfung der wirtschaftlichen Berechtigung. Hierzu zählen das Einholen von oder die Einsichtnahme in beweiskräftige und aktuelle Dokumente, die geeignete Informationen zur Überprüfung der wirtschaftlichen Berechtigung enthalten wie beispielsweise Beistatuten, andere Dokumente zur Begünstigtenregelung, Einkommensnachweise, Steuererklärungen oder Schenkungsverträge. Alternativ bzw. ergänzend kann auch eine entsprechende eigene Recherche in öffentlich verfügbaren Quellen erfolgen. In welchem Umfang eine solche Recherche sinnvoll und ausreichend ist, hängt vom Risiko der jeweiligen Geschäftsbeziehung ab. Entscheidend ist, dass der Sorgfaltspflichtige keine Zweifel hinsichtlich Identität der wirtschaftlich berechtigten Personen und deren tatsächlichen wirtschaftlichen Berechtigung hat und die Ergebnisse seiner Überprüfung plausibel sind. Jegliche Dokumente bzw. Rechercheergebnisse, welche der Plausibilisierung dienen, sind zum Sorgfaltspflichtakt zu nehmen. Gesellschaftsrechtliche Dokumente können ausnahmsweise auch ausserhalb der Sorgfaltspflichtakten dokumentiert werden. In diesem Zusammenhang wird ergänzend auf die Ausführungen in Ziff. 5.3.3 der FMA-Richtlinie 2013/1 zum risikobasierten Ansatz im Sinne des Sorgfaltspflichtrechts hingewiesen, welche sinngemäss herangezogen werden können.

Hinsichtlich der Feststellung und Überprüfung der Identität des Ausschüttungsempfängers wird auf die Ausführungen im Besonderen Teil für Dienstleister für Rechtsträger, Abschnitt 4.2 verwiesen, die unter den Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 SPG ausschliesslich für diese Berufskategorie anwendbar sind.

Hinsichtlich der Feststellung und Überprüfung der Identität des Begünstigten von Lebensversicherungen wird auf die Ausführungen im Besonderen Teil für Versicherungsunternehmen, Abschnitt 2.3. verwiesen.

Hinsichtlich der Vollständigkeit der Dokumentation in den Sorgfaltspflichtakten wird sinngemäss auf die Ausführungen zur Feststellung und Überprüfung des Vertragspartners hingewiesen. Dabei muss auch bei der Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Person und des Ausschüttungsempfängers für einen externen Dritten erkennbar sein, welche natürliche Person die Dokumentation unterzeichnet hat.

Die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person kann auch durch die Massnahmen, welche in der Wegleitung zu den Sicherungsmassnahmen nach Art. 14 SPV genannt sind, geschehen.

Zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person und der Ausschüttungsempfänger sind die Formulare in Anhang 1 und 2 der SPV (Formular C, T und D) zu verwenden. Hinsichtlich der Verwendung weiterer Formulare (Formular V und Y) wird auf die FMA-Mitteilung 2015/7 verwiesen.

5.4 Geschäftsprofil (Art. 8 SPG; Art. 20 SPV)

5.4.1 Allgemein

Das Geschäftsprofil stellt die Basis für die laufende Überwachung einer Geschäftsbeziehung dar und muss dementsprechend ausreichend Informationen enthalten, um eine angemessene Überwachung sicherstellen zu können. Das Geschäftsprofil hat daher mindestens die erforderlichen Angaben gemäss Art. 20 SPV zu enthalten und muss den individuellen Gegebenheiten und Risiken einer Geschäftsbeziehung Rechnung tragen.

Der jeweilige Detaillierungsgrad ist abhängig von der individuellen Risikoeinstufung der Geschäftsbeziehung. Das bedeutet, je höher das Risiko einer Geschäftsbeziehung eingestuft wird, desto mehr Informationen müssen zur Geschäftsbeziehung vorliegen.

In jedem Fall – unabhängig vom Risiko – muss der Sorgfaltspflichtige aufgrund der vorliegenden Informationen in der Lage sein, Abweichungen bzw. Auffälligkeiten gegenüber den bisherigen Erfahrungen mit dem Kunden und dessen Geschäftsbeziehung zu erkennen. Hierbei spielt insbesondere die konkrete Beschreibung der wirtschaftlichen Hintergründe sowie der Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte eine zentrale Rolle. Ist der Vertragspartner eine juristische Person, muss der Sorgfaltspflichtige den Zweck sowie das Geschäft dieser juristischen Person verstehen. Nur durch ein vollständiges Bild über die Hintergründe zur Geschäftsbeziehung wird der Sorgfaltspflichtige in die Lage versetzt, Zusammenhänge mit Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung zu erkennen. Zudem muss das Geschäftsprofil aussagekräftig genug sein, so dass fachkundige Dritte – beispielsweise im Rahmen einer Sorgfaltspflichtkontrolle – in der Lage sind, nach blosser Konsultation des Geschäftsprofils, ebenfalls Auffälligkeiten im Zusammenhang mit erfolgten Transaktionen etc. zu erkennen.

Das Geschäftsprofil muss den Sorgfaltspflichtigen in die Lage versetzen, Abweichungen bzw. Auffälligkeiten gegenüber den bisherigen Erfahrungen mit dem Kunden zu erkennen. Lässt sich beispielsweise aufgrund von zu generischen Angaben im Profil jede erdenkliche Transaktion unter ein Geschäftsprofil subsumieren, ist dieses nicht ausreichend detailliert (vgl. Beschluss der FMA-BK 2015/7, ON 16¹). Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein äusserst unbestimmter Betrag (z.B. CHF 50'000 bis CHF 1 Mio.) hinsichtlich der Vermögensein-/ausgänge angegeben wird. Grundsätzlich ist die Angabe einer gewissen Bandbreite durchaus möglich und sinnvoll, sofern das Profil im Kontext über genügend Aussagekraft verfügt. Folglich bedarf die angegebene Bandbreite einer gewissen Aussagekraft. Zentral ist in jedem Fall, dass die erwarteten Ein- bzw. Ausgänge mit dem wirtschaftlichen Hintergrund des Vermögenseinbringers und den Angaben im Profil vereinbar sind. Ebenfalls zu unbestimmt sind zu pauschale Angaben im Zusammenhang mit dem Verwendungszweck ohne weitere Informationen (z.B. „Ausgaben“).

Ebenfalls als ungenügend erachtet werden Angaben hinsichtlich der Herkunft der Vermögenswerte mit fehlender Aussagekraft. So reicht es beispielsweise nicht aus, wenn lediglich angegeben wird, dass die Vermögenswerte durch „Geschäftstätigkeit“ erwirtschaftet wurden, ohne dass nähere Angaben zu dieser Geschäftstätigkeit vorhanden sind. Auch die blosser Angabe, der Kunde sei „Rentner“, ohne dass weitere Informationen zur Herkunft der Vermögenswerte (beispielsweise durch langjährige Geschäftsbeziehung, die bereits vor der Pensionierung aufgenommen wurde) vorliegen, wird als nicht ausreichend erachtet. Massgebend ist im Einzelfall der Umfang der vorhandenen Informationen.

¹ Die zitierten Entscheidungen der FMA-Beschwerdekommision (FMA-BK) sind grundsätzlich nicht veröffentlicht, können aber bei der FMA-BK in anonymisierter Form angefordert werden.

Das Profil ist generell mit zunehmendem Risiko der Geschäftsbeziehung detaillierter auszugestalten. Insbesondere in Fällen von erhöhtem Risiko kann nicht darauf verzichtet werden, die Angaben des Kunden im Geschäftsprofil weiter zu plausibilisieren beispielsweise durch die Einholung von (Dritt-) Belegen.

Konkrete Formvorgaben hinsichtlich der Erstellung des Geschäftsprofils existieren nicht. Jedoch müssen sämtliche relevanten Informationen gesammelt und zusammenhängend in den Sorgfaltspflichtunterlagen vorhanden sein. Es genügt nicht, wenn die relevanten Angaben in verschiedenen Dokumenten auffindbar sind, vielmehr muss das Geschäftsprofil in einer für die laufende Überwachung tauglichen sowie für Dritte verständlichen Art und Weise aufbereitet sein (vgl. Beschluss der FMA-BK 2014/2, ON 6). Dieser Grundsatz gilt auch sofern das Geschäftsprofil elektronisch geführt wird. Die notwendigen Informationen können jedoch aus anderen Anwendungen oder Datenbanken an einem zentralen Ort zusammengeführt werden. Weiter muss das Geschäftsprofil vollständig, datiert und unterschrieben und der Ersteller des Geschäftsprofils für einen externen Dritten erkennbar sein (vgl. Beschluss der FMA-BK 2015/7, ON 16). Die Ausführungen zur Unterzeichnung der Dokumentation bei der Identifizierung des Vertragspartners gelten hier sinngemäss.

Im Falle von Mandatsübernahmen aber auch Fusionen, Übernahmen, o.ä. Umstände, bei welchen Geschäftsbeziehungen auf einen neuen Sorgfaltspflichtigen übergehen, ist es ausnahmsweise zulässig, dass das bisherige Geschäftsprofil weiterverwendet wird, wenn es den sorgfaltspflichtrechtlichen Bestimmungen entspricht, überprüft und (neu) datiert und unterschrieben wurde (vgl. Beschluss der FMA-BK 2015/1, ON 5).

Das Geschäftsprofil ist stets aktuell zu halten und in regelmässigen Abständen aktiv (d.h. beispielsweise durch Kontaktaufnahme mit dem Vertragspartner, Einholen entsprechender Unterlagen, eigener Recherche, Aufnahme neuer Sachverhalte) durch den Sorgfaltspflichtigen zu aktualisieren.

Weiterführende Angaben zu den Anforderungen, die konkret an das Geschäftsprofil, dessen Aktualisierung und Vollständigkeit zu stellen sind, sind der FMA-Richtlinie 2013/1 zum risikobasierten Ansatz im Sinne des Sorgfaltspflichtrechts zu entnehmen.

5.4.2 Aktualität des Geschäftsprofils

Die Häufigkeit der Aktualisierung des Geschäftsprofils ist ebenfalls vom Risiko abhängig. In jedem Fall müssen jegliche für das Geschäftsprofil bzw. für die Überwachung der Geschäftsbeziehung relevanten Änderungen erfasst werden.

In diesem Zusammenhang besteht eine aktive Prüf- und Aktualisierungspflicht der Sorgfaltspflichtigen hinsichtlich des gesamten Geschäftsbeziehungsbestands. Sie müssen folglich regelmässig prüfen, ob sämtliche im Rahmen des Geschäftsprofils gemäss Art. 20 SPV zu erhebenden Informationen und Daten noch den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

Daher muss in individuell definierten, risikoangemessenen Abständen das Geschäftsprofil auf dessen Aktualität hin überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Die Häufigkeit der Aktualisierung ist in den internen Weisungen bzw. der individuellen Risikobewertung zu regeln (Art. 31 Abs. 2 Bst. c^{bis} SPV).

In Fällen erhöhter oder hoher Risiken hat die aktive Überprüfung des Geschäftsprofils mindestens alle ein bis zwei Jahre stattzufinden. Im Fall normaler Risiken mindestens alle drei bis fünf Jahre. Im Fall geringer Risiken hat die Aktualisierung des Profils anlassbezogen (bspw. anlässlich der Generierung eines „Alerts“ des Überwachungssystems) zu erfolgen. Die Vorgaben bezüglich der Aktualisierungsintervalle gelten vorbehaltlich bekannter Änderungen vom Geschäftsprofil. Bekannte Informationen, die vom bestehenden Geschäftsprofil abweichen, sind daher jeweils unverzüglich im Geschäftsprofil zu berücksichtigen.

In der praktischen Umsetzung bedeutet die aktive Prüfpflicht, dass beispielsweise im Rahmen eines Kundengesprächs gezielt Fragen gestellt werden, ob die Angaben im Geschäftsprofil (einschliesslich der wirtschaftlichen Berechtigung) noch den aktuellen Gegebenheiten entsprechen. In der Regel ist der Sorgfaltspflichtige aufgrund der bisherigen Kenntnis über den Kunden und des oftmals engen und regelmässigen Kundenkontakts bereits in der Lage, zeitnah Änderungen festzustellen und zu dokumentieren.

Die Aktualisierung ist jeweils im Sinne von Art. 20 Abs. 3 SPV zu dokumentieren bzw. intern zu vermerken. Sofern sich im Rahmen der Überprüfung der Aktualität keine Änderungen ergeben, ist dieses Ergebnis zumindest in Form eines kurzen Vermerks bzw. der Kenntlichmachung der Überprüfung zu dokumentieren. Eine explizite Formvorgabe existiert diesbezüglich nicht. Als ausreichend erachtet wird beispielsweise auch eine kurze Aktennotiz aus dem Kundengespräch oder auch ein tagesaktueller Ausdruck des Profils, solange diese die relevanten Informationen beinhaltet.

5.4.3 Plausibilisierung von Informationen und Dokumentation

Im Hinblick auf die Angaben im Geschäftsprofil spielt die jeweilige Plausibilisierung dieser Informationen eine zentrale Rolle. Fakt ist, dass nicht sämtliche vom Kunden erhaltenen Auskünfte und Informationen ungeprüft akzeptiert werden dürfen. Wie weit im Einzelfall die Plausibilisierung und die damit verbundene Dokumentation gehen muss, ist abhängig vom individuellen Risiko der Geschäftsbeziehung.

Im Zusammenhang mit der Abklärung der eingebrachten Vermögenswerte können insbesondere die nachfolgend beispielhaft aufgeführten Dokumente von Relevanz sein:

- Beistatuten sowie andere Dokumente zur Begünstigtenregelung
- Erbscheine
- Kaufverträge
- Einkommensnachweise
- Steuererklärungen
- Arbeitsverträge
- Auszüge aus dem Grundbuch
- Schenkungsverträge
- Darlehensverträge
- Beschlüsse über Dividendenausschüttungen
- Jahresabschlüsse
- Kontoauszüge
- Gewinnbestätigungen (Glücksspiel)
- sämtliche weiteren Dokumente im Zusammenhang mit der Durchführung von Rechtsgeschäften
- Blockchaindaten i.V.m. weiteren Dokumenten
- etc.

Alternativ bzw. ergänzend kann beispielsweise auch eine entsprechende eigene Recherche in öffentlich verfügbaren Quellen erfolgen. In welchem Umfang eine solche Recherche sinnvoll und ausreichend ist, hängt vom Risiko der jeweiligen Geschäftsbeziehung ab. In Fällen geringer Risiken bestehen grundsätzlich keine über den Mindestinhalt des Geschäftsprofils hinausgehenden Erwartungen an die Plausibilisierung der erhaltenen Informationen.

Im Zusammenhang mit der Plausibilisierung von erhaltenen Informationen kommt Drittbelegen grundsätzlich höhere Beweiskraft zu als solchen, die vom Kunden selbst erstellt wurden. Folglich sind daher idealerweise Drittbelege im Rahmen der Plausibilisierung einzuholen. Es können auch Belege des Kunden (Bilanzen, Rechnungen, Darlehensverträge, Projektbeschreibungen, etc.) für die Plausibilisierung herangezogen werden, diese sind jedoch kritischer zu prüfen.

Entscheidend ist im Zusammenhang mit der notwendigen Plausibilisierung, dass der Sorgfaltspflichtige den Sinn und Zweck der Transaktionen versteht und diese konform mit den Angaben im Geschäftsprofil sind.

Jegliche Dokumente bzw. Rechercheergebnisse, welche der Plausibilisierung dienen, sind zum Sorgfaltspflichtakt zu nehmen.

Im Falle der Plausibilisierung durch Beistatuten oder vergleichbare Dokumente zur Begünstigtenregelung genügt im Hinblick auf die Sensitivität dieser Dokumente ausnahmsweise die blossе Einsichtnahme in ein solches Dokument, ohne eine entsprechende Kopie anzufertigen. In solchen Fällen setzt die FMA voraus, dass die Einsichtnahme im 4-Augen-Prinzip verbunden mit der Anfertigung einer entsprechenden Dokumentation (Datum, Einsicht nehmende Personen, Inhalt der eingesehenen Dokumente) für den Sorgfaltspflichtakt erfolgt. Für andere Plausibilisierungsdokumente als die vorgängig genannten wird eine blossе Einsichtnahme als nicht ausreichend erachtet. Folglich sind diese von den in die Geschäftsbeziehung involvierten Sorgfaltspflichtigen zum Sorgfaltspflichtakt zu nehmen.

Inwiefern im Rahmen der Aktualisierung des Profils rückwirkend Plausibilisierungsdokumente eingeholt werden müssen, hängt vom Einzelfall und der entsprechenden Risikokategorisierung ab. Der Sorgfaltspflichtige muss zumindest über so viele Informationen und Dokumente verfügen, dass er davon überzeugt ist, die Mittelherkunft zu kennen und diese plausibilisiert werden kann. Des Weiteren muss er in der Lage sein, die Geschäftsbeziehung angemessen zu überwachen.

5.5 Risikoadäquate Überwachung (Art. 9 SPG; Art. 22 SPV)

Gemäss Art. 9 Abs. 1 SPG haben die Sorgfaltspflichtigen eine zeitnahe risikoadäquate Überwachung ihrer Geschäftsbeziehungen, einschliesslich der im Verlauf der Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen, durchzuführen, um sicherzustellen, dass der Verlauf der Geschäftsbeziehung und die Transaktionen mit den Kenntnissen des Sorgfaltspflichtigen über den Kunden und dessen Geschäftsbeziehung und folglich dem Geschäftsprofil (Art. 8 SPG) übereinstimmen. Es ist stets auf Änderungen des Verhaltens bzw. Abweichungen von typischen Verhaltensmustern des Kunden zu achten und aktiv nach Veränderungen im Zusammenhang mit den Angaben im Geschäftsprofil zu fragen.

Wie auch die Anwendung der übrigen Sorgfaltspflichten hat die Überwachung entsprechend der Risikokategorisierung zu erfolgen. Das bedeutet, im Fall eines hohen oder erhöhten Risikos hat die laufende Überwachung engmaschiger und detaillierter zu erfolgen als in Fällen mit normalem oder gar geringem Risiko. Die Überwachung ist jedoch stets kontinuierlich und in regelmässigen Abständen vorzunehmen. Der Prozess für die Überwachung der Geschäftsbeziehung ist angemessen in den internen Weisungen bzw. der Risikobewertung nach Art. 9a SPG zu regeln und den Beschäftigten, die eine sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeit ausüben, für die tägliche Anwendung zur Kenntnis zu bringen.

Weiterführende Angaben zu den Anforderungen, die konkret an die risikoadäquate Überwachung zu stellen sind, sind der FMA-Richtlinie 2013/1 zum risikobasierten Ansatz im Sinne des Sorgfaltspflichtrechts zu entnehmen.

5.5.1 Transaktionsüberwachung

Die Transaktionsüberwachung hat entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zeitnah, sprich ohne zeitliche Verzögerung nach Erhalt der Transaktionsbelege oder ab Kenntnis der Transaktion zu erfolgen. Dabei hat nach Erhalt der Transaktionsbelege (Tages-, Monats- oder Quartalsauszüge) oder Kenntnis der Transaktion ein Abgleich mit dem Profil stattzufinden, um die Profilkonformität festzustellen. Dieser Abgleich hat bei Geschäftsbeziehungen mit erhöhten oder hohen Risiken nachweislich binnen 14 Tagen ab Erhalt der Transaktionsbelege oder ab Kenntnis der Transaktion zu erfolgen [vgl. Bericht und Antrag (BuA) Nr. 159/2016, 67]. In den übrigen Fällen, d.h. bei Geschäftsbeziehungen mit einem normalen oder geringen Risiko wird eine Frist von grundsätzlich 30 Tagen für den Abgleich einer Transaktion mit dem Profil als angemessen erachtet.

Sollte die Transaktion nicht dem Profil entsprechen, ist in weiterer Folge mit der Durchführung einer einfachen oder gegebenenfalls einer besonderen Abklärung (Art. 9 SPG; Art. 22 SPV) zu beginnen.

Ergänzend ist zu erwähnen, dass Bargeldtransaktionen aus Sicht der Geldwäschereibekämpfung ein höheres Risiko als Transaktionen mittels Banküberweisung darstellen. Dem Risiko dieser Geschäfte ist

dahingehend Rechnung zu tragen, dass bei Bartransaktionen jeweils zum Durchführungszeitpunkt mit der Plausibilisierung begonnen werden muss, sofern diese nicht ohnehin schon dem Profil entsprechen (z.B. Einzahlung von Tageslosungen von Klein- und Mittelbetrieben). Eine nachgelagerte Überwachung macht grundsätzlich nur wenig Sinn und genügt folglich bei der Durchführung von Bartransaktionen den Anforderungen des SPG und der SPV nicht. Dieses Erfordernis ist zudem durch den Umstand gerechtfertigt, dass sich der Kunde zur Durchführung von Bartransaktionen naturgemäss bereits im jeweiligen Institut bzw. beim jeweiligen Dienstleister befindet.

In welchen konkreten Zeitabständen Nichtbanken Transaktionsbelege einholen müssen (Tages-, Monats- oder Quartalsauszüge) und ab welchem Schwellenwert die Transaktionsüberwachung vorgenommen werden muss, hat der Sorgfaltspflichtige in seiner internen Weisung bzw. in seiner Risikobewertung pro Risikokategorie festzulegen. Der Sorgfaltspflichtige muss sich des jeweiligen Risikos im Zusammenhang mit einer Geschäftsbeziehung bewusst sein und dementsprechend seine Überwachung ausgestalten. Die Ausgestaltung des Zeitpunktes der Einholung der Transaktionsbelege muss jedenfalls in einem angemessenen Verhältnis zum individuellen Risiko stehen.

Der Prozess für die Überwachung der Geschäftsbeziehung ist angemessen in den internen Weisungen bzw. der individuellen Risikobewertung zu regeln und den betroffenen Beschäftigten für die tägliche Anwendung zur Kenntnis zu bringen.

Für eine nachträgliche Überprüfung im Rahmen der Transaktionsüberwachung ist bei VT-Systemen jedenfalls eine vorrätige Blockchaindatenhaltung notwendig, welche es erlaubt, unter Anwendung entsprechender Analysetools die einzelnen Transaktionen sowie die Transaktionshistorie nachvollziehbar zu machen.

5.5.2 Einfache und besondere Abklärungen (Art. 9 SPG; Art. 22 SPV)

Als Folge der risikoadäquaten Überwachung haben die Sorgfaltspflichtigen nach Art. 9 Abs. 3 SPG mit angemessenem Aufwand einfache Abklärungen zu tätigen, sofern Sachverhalte oder Transaktionen auftreten, die vom Geschäftsprofil abweichen. Der Sorgfaltspflichtige soll nach Art. 22 Abs. 1 SPV in diesem Zusammenhang diejenigen Informationen beschaffen, auswerten und dokumentieren, die geeignet sind, den Hintergrund solcher Sachverhalte oder Transaktionen nachvollziehbar und verständlich zu machen.

Nach Art. 9 Abs. 4 SPG sind besondere Abklärungen zu tätigen, wenn Sachverhalte oder Transaktionen auftreten, die Verdachtsmomente in Richtung Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung begründen. Anlass zu solchen Abklärungen können unter anderem auch die Anhaltspunkte für Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung, welche im Anhang 3 der SPV aufgelistet sind, geben. Während der Durchführung dieser Abklärungen dürfen die Sorgfaltspflichtigen die Geschäftsbeziehung nicht abbrechen. In diesem Zusammenhang sind allenfalls die Bestimmungen nach Art. 18 SPG zu beachten. Nach Art. 22 Abs. 2 SPV hat der Sorgfaltspflichtige im Rahmen von besonderen Abklärungen diejenigen Informationen zu beschaffen, auszuwerten und zu dokumentieren, die geeignet sind, allfällige Verdachtsmomente nach Art. 17 Abs. 1 SPG auszuräumen oder zu erhärten.

Um Abweichungen vom Geschäftsprofil oder Verdachtsmomente auszuräumen, muss der Sorgfaltspflichtige geeignete Informationen im Sinne von Art. 22 SPV beschaffen, damit die betreffenden Sachverhalte oder Transaktionen plausibilisiert werden können. Der Sorgfaltspflichtige muss im Ergebnis darauf vertrauen können, dass keine ungeklärten Sachverhalte oder Verdachtsmomente (mehr) vorliegen. In diesem Zusammenhang gilt es zu beachten, dass Verdachtsmomente in Richtung Geldwäscherei oder Vortaten zur Geldwäscherei nicht erst dann entstehen, wenn der Sorgfaltspflichtige Kenntnis von einer konkreten Vortat oder des tatsächlichen Täters der Vortat hat. In diesem Zusammenhang wird auf die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes² verwiesen, wonach es für die Verwirklichung des Tatbestandes der Geldwäscherei nicht notwendig ist, dass die Vortat, aus welcher die inkriminierten Vermögensbestandteile stammen, nach Ort, Zeit, Täter, Tatmodalität etc. erwiesen ist oder gar in einem schuldig sprechenden Urteil festgestellt wird oder

² Siehe das Urteil des Staatsgerichtshofes StGH 2014/152, Erw. 8.4.

wurde.³ Umso mehr muss dies auf der Ebene der besonderen Abklärungen gelten, welche bereits durch blosse Verdachtsmomente ausgelöst werden. Im Übrigen wird auf die Rechtsprechung⁴ zur die Mitteilungspflicht nach Art. 17 Abs. 1 SPG auslösenden Verdachtsschwelle und zur Rechtzeitigkeit der Mitteilung an die SFIU verwiesen.

Erklärungen des Kunden im Rahmen einer spezifischen Transaktionsabklärung sind auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Wichtig ist, dass nicht jede Erklärung des Kunden pauschal und ungeprüft akzeptiert werden kann. Abhängig vom jeweiligen Risiko sind demnach (Dritt-)Belege zwecks Plausibilisierung von Erklärungen einzuholen. In diesem Zusammenhang wird ergänzend auf die Ausführungen in Ziff. 5.3.3 der FMA-Richtlinie 2013/1 zum risikobasierten Ansatz im Sinne des Sorgfaltspflichtrechts hingewiesen, welche sinngemäss herangezogen werden können. Die Resultate aus den Abklärungen sind nach Art. 9 Abs. 5 SPG in den Sorgfaltspflichtakten zu dokumentieren. Der Zeitraum für die Durchführung einer einfachen oder besonderen Abklärung ist anhand des Risikos der jeweiligen Geschäftsbeziehung bzw. des Gewichts des Verdachtsmomentes zu bestimmen. Eine klare Frist kann daher nicht angegeben werden und ist ein risikobasierter Ansatz insofern zielführend. Es gilt jedoch, je ungewöhnlicher und riskanter eine Transaktion oder ein Sachverhalt eingestuft wird, desto schneller sollte die Abklärung vom Sorgfaltspflichtigen durchgeführt werden. Gemäss Rechtsprechung⁵ dürfen besondere Abklärungen nach Art. 9 Abs. 4 SPG nicht dazu führen, dass diese Monate andauern. Wenn eine in der Wegleitung der SFIU zur Erstattung von Verdachtsmitteilungen gemäss Art. 17 SPG (siehe Näheres hierzu unter Abschnitt 9 dieser Wegleitung) geschilderte Konstellation vorliegt, bedarf es keiner umfangreichen Abklärungen nach Art. 9 Abs. 4 SPG mehr, sondern ist eine Verdachtsmitteilung nach Art. 17 Abs. 1 SPG zu erstatten.

5.5.3 Medienüberwachung

Des Weiteren sind im Rahmen der laufenden Überwachung auf risikobasierter Ebene auch Medienberichte über den Kunden und für den Kunden oder den Rechtsträger handelnde Personen, die aus sorgfaltspflichtrechtlicher Sicht relevant sind, zu berücksichtigen. Relevant sind Medienberichte insbesondere dann, wenn der Kunde im Zusammenhang mit Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei oder organisierter Kriminalität erwähnt wird. Sofern sich daraus Verdachtsmomente ergeben, sind diese im Sinne von Art. 9 Abs. 4 SPG abzuklären. Lassen sich die Verdachtsmomente nicht entkräften, so ist zu prüfen, ob eine Mitteilungspflicht nach Art. 17 SPG besteht. Die Notwendigkeit und Frequenz der Überwachung hängen dabei vom Risiko der jeweiligen Geschäftsbeziehung ab.

Für die Medienüberwachung (Adverse Media Screening) kommen entweder Abgleiche mit Datenbanken kommerzieller Anbieter oder eigene Recherchen in öffentlich verfügbaren Quellen (z.B. Google) in Frage. Bei den Datenbanken kommerzieller Anbieter gilt es zu beachten, dass diese Datenbanken oft nur einen Abgleich mit PEP- und Sanktionslisten vorsehen. Es ist sicherzustellen, dass die Datenbanken auch tatsächlich Medieninhalte in angemessenem Umfang berücksichtigen (einschliesslich Medieninhalte aus den relevanten Zielmärkten). Sofern die in Verwendung befindlichen Datenbanken aktuelle Medieninhalte und Open-Source-Inhalte nicht in ausreichendem Masse berücksichtigen, kann dies durch Internet-Recherchen kompensiert werden (z.B. World-Check Basisversion in Kombination mit manueller Internet-Recherche).

Die Vornahme der Prüfungen, die Ergebnisse und allenfalls getroffene Abklärungen sind zu dokumentieren. Sollte es zu einer Geschäftsbeziehung keine relevanten Berichte geben, so ist im Hinblick auf die eigene Exkulpationsmöglichkeit ein entsprechender Vermerk zu erfassen bzw. der Ausdruck der ersten „Trefferseite“ zu den Akten zu nehmen. Die Absenz von relevanten Medienberichten ist bei der Nutzung informatikgestützter Systeme nicht gesondert zu dokumentieren. Hier ist die Dokumentation über die Log-Datei ausreichend.

Das Adverse Media Screening muss zumindest in den folgenden Fällen wahrgenommen werden:

³ In diesem Zusammenhang wird auch auf den Artikel von Matthias Schmidle, Neues zur Geldwäscherei aus Wien und Strassburg, erschienen in LJZ 2/2018, S. 78 ff. verwiesen.

⁴ Siehe das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 8. August 2018 zu 14 EU.2018.50, ON 35.

⁵ Siehe den Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 3. Dezember 2018 zu 13 EU.2018.142, ON 54.

- Im Onboarding-Prozess
- Risikobasiert, in den für die Aktualisierung der Geschäftsprofile vorgesehenen Frequenzen (siehe 5.4.2)
- Anlassbezogen, bei Änderungen von risikorelevanten Anhaltspunkten (z.B. WB-Änderung, etc.)

Bei Retail-Kunden wird kein Adverse Media Screening erwartet (standardisierte Privatkunden-Geschäfte im Banken- oder Versicherungsbereich).

Insbesondere bei Sorgfaltspflichtigen mit einer hohen Zahl von Geschäftsbeziehungen sollte bei der Medienüberwachung eine automatisierte IT-Unterstützung angestrebt werden.

6. Abgleich hinsichtlich politisch exponierter Personen (PEP) (Art. 11 Abs. 4 SPG)

Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. h SPG handelt es sich bei den PEP um natürliche Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder bis vor einem Jahr ausgeübt haben und umfasst ebenso deren unmittelbare Familienmitglieder sowie ihnen bekanntermassen nahestehende Personen. Dabei gelten als PEP nur Personen, die auf staatlicher Ebene Funktionen wahrnehmen. Nicht als PEP gelten demzufolge Mitglieder von Landes-/Kantonsparlamenten, Bürgermeister, Honorarkonsul o.ä. Ob nebst den eigentlichen PEP im Sinne des Art. 2 SPV weitere Personen in öffentlichen Ämtern oder des öffentlichen Interesses analog behandelt werden (insbesondere ehemalige PEP nach Ablauf eines Jahres nach Amtsaufgabe) und somit als Geschäftsbeziehungen mit erhöhten oder hohem Risiko eingestuft werden, ist dem individuellen Risikomanagement nach Art. 11 Abs. 1 SPG des Sorgfaltspflichtigen überlassen.

Als bekanntermassen nahestehende Personen gelten Personen, die:

- bekanntermassen mit einer PEP gemeinsam an einem Rechtsträger wirtschaftlich berechtigt sind oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu einer PEP unterhalten (Art. 2 Abs. 3 Bst. a SPV),
- alleinig an einem Rechtsträger wirtschaftlich berechtigt sind, der bekanntermassen tatsächlich zum Nutzen einer PEP errichtet wurde (Art. 2 Abs. 3 Bst. b SPV) sowie
- sozial oder politisch eng mit einer politisch exponierten Person verbunden sind (Art. 2 Abs. 3 Bst. c SPV; bspw. Personen, mit denen eine Beziehung geführt wird (Freund/in; Lebenspartner/in); prominente Mitglieder (die als Wortführer öffentlich wahrgenommen werden oder die zur Meinungsbildung innerhalb der Partei einen gegen aussen wahrnehmbaren Beitrag leisten) derselben politischen Partei oder Geschäftspartner).

Bei der Bestimmung der bekanntermassen nahestehende Person ist die Art, Qualität und Aktualität der Verbindung mit der politisch exponierten Person zu berücksichtigen. Die Zahl der nahestehenden Personen ist fließend und kann sich im Laufe der Zeit ändern. So kann sich aus den konkreten Umständen ergeben, dass Personen, die als bekanntermassen nahestehende Personen erkannt werden, nicht oder nicht mehr in einer derart engen Beziehung zu einer PEP stehen. Solche Umstände können insbesondere infolge Trennung, Entfremdung oder der Beendigung einer Geschäftsbeziehung zwischen der nahestehenden Person und der PEP liegen (Rz 46ff der FATF Guidance Politically Exposed Persons (Recommendation 12 and 22)).

Stellt ein Sorgfaltspflichtiger fest, dass er Finanzdienstleistungen für eine sozial oder politisch eng mit einer PEP verbundene Person erbringt, ist diese als PEP einzustufen und die erforderlichen (verstärkten) Sorgfaltspflichten anzuwenden.

Sorgfaltspflichtige, die für den PEP-Abgleich sowie das Medienmonitoring anerkannte kommerzielle Datenbanken (die auch Medieninhalte der jeweiligen Zielmärkte enthalten) verwenden, dürfen sich idR darauf verlassen, dass sie im Zuge des Screenings auf bekanntermassen nahestehende Personen im obigen Sinne stossen. Der Sorgfaltspflichtige hat bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder Abwicklung einer gelegentlichen Transaktion zu überprüfen, ob es sich beim Vertragspartner oder bei der wirtschaftlich berechtigten Person um eine PEP handelt oder nicht (sog. PEP-Abgleich). Dieser Verpflichtung hat der Sorgfaltspflichtige unverzüglich, nämlich sofort bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung oder Abwicklung der gelegentlichen Transaktion zu entsprechen (vgl. Beschluss der FMA-BK 2015/1, ON 5). Nur so kann nämlich den Verpflichtungen nach Art. 11 SPG nachgekommen werden, wenn festgestellt wird, ob eine Geschäftsbeziehung oder gelegentliche Transaktion mit einer PEP überhaupt besteht.

Darüber hinaus hat der Sorgfaltspflichtige einen regelmässigen PEP-Abgleich des gesamten Kundenstammes zu gewährleisten, um im Rahmen von bestehenden Geschäftsbeziehungen die Identifikation von PEP sicherzustellen. Dieser regelmässige PEP-Abgleich hat mindestens jährlich zu geschehen.

Der PEP-Abgleich bezieht sich auch auf den Ausschüttungsempfänger nach Art. 2 Abs. 1 Bst. p SPG. Grundsätzlich hat der PEP-Abgleich jeweils im Zeitpunkt der Auszahlung der Ausschüttung zu erfolgen. Sorgfaltspflichtige, die gemäss Art. 7a Abs. 3 SPG über die Identität des Ausschüttungsempfängers von anderen Sorgfaltspflichtigen verständigt werden, müssen allerdings erst nach erfolgter Verständigung einen PEP-Abgleich durchführen.

Sowohl der PEP-Abgleich (einschliesslich der „Negativ-Treffer“; Ausnahme im nächsten Absatz) als auch die Zustimmung mindestens eines Mitglieds der Leitungsebene über die Aufnahme bzw. Weiterführung von Geschäftsbeziehungen mit PEP müssen im Sorgfaltspflichttakt dokumentiert sein (vgl. Beschluss der FMA-BK 2015/1, ON 5).

Bei Sorgfaltspflichtigen, die ein automatisiertes, informatikgestütztes System zur Ermittlung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit PEP einsetzen (Art. 21 Abs. 1 SPV), kann die Dokumentation der Negativ-Treffer des erfolgten PEP-Abgleichs ausnahmsweise an einem zentralen Ort (physisch oder elektronisch) erfolgen. In solch einem Fall muss der Sorgfaltspflichtige die Zuordnung des PEP-Abgleichs zu den jeweiligen Sorgfaltspflichtakten sicherstellen. Auf Verlangen muss der Nachweis des erfolgten PEP-Abgleichs für bestimmte Personen unverzüglich (ohne unnötigen Aufschub) erfolgen, sohin der Negativ-Treffer direkt vorgelegt werden können. Die Positiv-Treffer sind demgemäss im Sorgfaltspflichttakt zu dokumentieren.

Ab dem 1. Juni 2018 ist zu beachten, dass die Sorgfaltspflichtigen ab einer Gesamtzahl von 100 verwalteten Geschäftsbeziehungen verpflichtend ein automatisiertes, informatikgestütztes System (zB World-Check, Factiva, Pythagoras) zur Ermittlung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit PEP zu verwenden haben (Art. 21 Abs. 1 SPV).

Weiterführende Ausführungen zu den politisch exponierten Personen sind der FMA-Richtlinie 2013/1 zum risikobasierten Ansatz im Sinne des Sorgfaltspflichtrechts zu entnehmen.

7. Zeitpunkt der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten

Die Sorgfaltspflichten sind jeweils in den Fällen des Art. 5 Abs. 2 SPG vorzunehmen, somit u.a. bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung. Eine Geschäftsbeziehung gilt dann als aufgenommen, wenn sorgfaltspflichtrechtlich relevante Tätigkeiten ausgeübt werden, z.B. durch Errichtung/Gründung eines Rechtsträgers, Unterzeichnung der Annahmeerklärung, Einsitznahme als Organ, Eröffnung eines (Bank-)Kontos, Erhalt eines Zeichnungsrechts auf dem (Bank-)Konto; jedoch nicht mit blosser Führung von Vorgesprächen oder Erteilung eines Gründungsauftrages vor der Annahme durch den Sorgfaltspflichtigen.

Können die Sorgfaltspflichten nicht wahrgenommen werden, darf der Sorgfaltspflichtige die Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen bzw. die gewünschte Transaktion nicht durchführen und muss prüfen, ob eine Mitteilung nach Art. 17 SPG notwendig ist. Ebenso ist eine bestehende Geschäftsbeziehung abubrechen, wenn die Sorgfaltspflichten nicht wahrgenommen werden können. Der Abbruch hat hier unter hinreichender Dokumentation des Abflusses der Vermögenswerte zu erfolgen. Allfällige Mitteilungspflichten nach Art. 17 bis 19 SPG bleiben unberührt.

Der Abbruch einer bestehenden Geschäftsbeziehung hat Vorrang gegenüber anderen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen (Art. 5 Abs. 3 Bst. b SPG).

Hat der Sorgfaltspflichtige Zweifel an der Identität des Vertragspartners oder der wirtschaftlich berechtigten Person, so hat er die Identifikation zu wiederholen. Bestehen danach weiterhin Zweifel, aber noch kein Verdacht iSv Art. 17 SPG (vgl. ansonsten Vorgehen nach Art. 15 Abs. 2 SPV) und bricht er deswegen die Geschäftsbeziehung ab, darf er den Rückzug der Vermögenswerte nur unter hinreichender Dokumentation des Abflusses der Vermögenswerte zulassen. Dies erlaubt den zuständigen Behörden, nötigenfalls die Spur weiterzuverfolgen. Der Sorgfaltspflichtige darf in einem solchen Fall Gelder nicht bar auszahlen oder Titel und

Edelmetalle physisch herausgeben, es sei denn, der Vertragspartner ist seinen Pflichten vollumfänglich nachgekommen und die Dokumentation ist vollständig.

Art. 18 Abs. 2 SPV bestimmt, dass in Fällen, in denen dies für die Aufrechterhaltung des normalen Geschäftsverkehrs notwendig ist und ein geringes Risiko für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung nach Art. 10 SPG festgestellt wurde, die Überprüfung der Identität des Vertragspartners oder der wirtschaftlich berechtigten Person sobald wie möglich nach dem ersten Kontakt durchzuführen und sicherzustellen ist, dass in der Zwischenzeit keine Vermögensabflüsse stattfinden.

In jedem Fall ist eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen. Ohne Vorliegen der erforderlichen Dokumente dürfen jedenfalls keine Vermögenswerte abfliessen.

Was als „normaler Geschäftsverkehr“ im Sinne des Art. 18 Abs. 2 SPV zu betrachten ist, richtet sich nach dem Einzelfall. Hier sind beispielsweise Fälle denkbar, in denen bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung das Reisedokument bereits abgelaufen war und auch nicht mehr zur Einreise in das Fürstentum Liechtenstein berechnete. Kein „normaler Geschäftsverkehr“ liegt beispielsweise vor, wenn Zweifel bezüglich der Angaben des Vertragspartners zur wirtschaftlich berechtigten Person oder zum Geschäftsprofil vorliegen.

8. Delegation und Outsourcing von Sorgfaltspflichten

8.1 Delegation (Art. 14 SPG, Art. 24 SPV)

Grundsätzlich kann ein Sorgfaltspflichtiger seine Sorgfaltspflichten nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis c SPG vornehmen lassen durch:

- einen anderen (inländischen) Sorgfaltspflichtigen; oder
- eine in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder Drittstaat ansässige natürliche oder juristische Person:
 - deren Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten den in der EU-Geldwäscherei-Richtlinie festgelegten Anforderungen entsprechen;
 - deren Einhaltung dieser Anforderungen in einer Weise beaufsichtigt wird, die mit Kapitel VI Abschnitt 2 der EU-Geldwäscherei-Richtlinie in Einklang steht; und
 - die nicht in einem Staat mit strategischen Mängeln nach Art. 2 Abs. 1 Bst. u SPG niedergelassen ist.

Beim „anderen Sorgfaltspflichtigen“ handelt es sich um einen (inländischen) Sorgfaltspflichtigen gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2 SPG. Sollen die Sorgfaltspflichten an einen „anderen Sorgfaltspflichtigen“ delegiert werden, so hat der Sorgfaltspflichtige zum Zwecke der Sorgfaltspflicht des (beabsichtigten) Delegierten zu prüfen, ob die Instituts- bzw. Berufskategorie des letzteren im Katalog des Art. 3 Abs. 1 und 2 SPG genannt und eine allenfalls erforderliche Bewilligung vorhanden ist (zB durch Einsichtnahme in das Register der Bewilligungsträger der FMA). Sofern die Ausübung gewisser Tätigkeiten Voraussetzung für die Sorgfaltspflicht darstellt (zB bei den Berufskategorien Treuhänder, Angehörige von steuerberatenden Berufen und externen Buchhaltern und weiteren Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 3 SPG), ist eine Bestätigung der FMA über die Sorgfaltspflicht des (beabsichtigten) Delegierten einzuholen.

Die EWR-Mitgliedstaaten sind de jure zur Umsetzung der in der EU-Geldwäscherei-Richtlinie festgelegten Anforderungen an die Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten und der im Kapitel VI Abschnitt 2 der EU-Geldwäscherei-Richtlinie vorgesehenen Anforderungen an die Aufsicht verpflichtet. Bei den Systemen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung der EWR-Mitgliedstaaten kann daher davon ausgegangen werden, dass diese die Anforderungen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 2 SPG (Gleichwertigkeit der Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten und der Aufsicht) erfüllen. Insofern ist eine Überprüfung der Gleichwertigkeit der in dem anderen EWR-Mitgliedstaat geltenden Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten sowie der Aufsicht nicht erforderlich. Für die Beurteilung der Gleichwertigkeit ist die jeweils aktuelle Fassung der Länderliste in Kapitel IV Anhang 1 der vorliegenden Wegleitung massgeblich.

Die Sorgfaltspflichtigen haben jedoch in jedem Fall selbst zu prüfen, ob der in einem EWR-Mitgliedsstaat oder einem Drittstaat ansässige (beabsichtigte) Delegierte auch tatsächlich den Sorgfalts- und

Aufbewahrungspflichten und der Aufsicht der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates untersteht (zB Einholung einer Bestätigung der lokalen Aufsichtsbehörde oder Einsichtnahme in öffentliche Register, sofern solche vorhanden sind). Im Falle von Abschlussprüfern, externen Buchprüfern, Steuerberatern, Immobilienmaklern, Notaren sowie anderen selbständigen Angehörigen von rechtsberatenden Berufen ist auch die Beaufsichtigung durch eine Selbstverwaltungseinrichtung ausreichend (vgl. Art. 48 (9) der EU-Geldwäscherei-Richtlinie).

Ausserdem wird daran erinnert, dass der Delegierte nicht in einem Staat mit strategischen Mängeln nach Art. 2 Abs. 1 Bst. u SPG niedergelassen sein darf, selbst wenn der betreffende Staat allenfalls die Anforderungen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 2 SPG erfüllen sollte. In diesem Zusammenhang sei auf die in Anhang 4 der SPV angeführten Staaten mit strategischen Mängeln verwiesen.

Sorgfaltspflichtige, die auf Dritte in diesem Sinne zurückgreifen, haben dabei unter anderem gemäss Art. 24 Abs. 1 SPV sicherzustellen, dass ihnen die vom Dritten nach SPG und SPV erhobenen Daten und Dokumente umgehend übermittelt werden und die Übereinstimmung der erstellten Kopien mit den Originalen bzw. echtheitsbestätigten Kopien vom Delegierten mit seiner Unterschrift bestätigt wird.

Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Einhaltung der Sorgfaltspflichten bleibt auch im Falle der Delegation stets beim Sorgfaltspflichtigen. Eine Exkulpationsmöglichkeit besteht nicht.

Die Delegation ist dadurch gekennzeichnet, dass die Sorgfaltspflichten nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis c SPG von einem Dritten wahrgenommen werden (vgl. Art. 25 ff. der EU-Geldwäscherei-Richtlinie). Dabei ist zu beachten, dass der Dritte nicht als Vertragspartner in der jeweiligen Geschäftsbeziehung fungieren darf, andernfalls eine unzulässige Selbstidentifizierung vorläge.

Die Delegation ist zu dokumentieren, beispielsweise durch eine schriftliche Delegationsvereinbarung. Die Weiterdelegation (Subdelegation) durch den Delegierten ist ausgeschlossen.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Bestimmungen betreffend Delegationsverhältnisse nicht zur Anwendung gelangen, wenn der Sorgfaltspflichtige alle nach SPG und SPV erforderlichen Dokumente und Angaben selbst einholt (mit oder ohne persönlichen Kontakt).

Von der Delegation ausgeschlossen ist die risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Bst. d SPG.

8.2 Outsourcing (Art. 14 Abs. 4 SPG, Art. 24a SPV)

Unter bestimmten Voraussetzungen können sowohl die risikoadäquate Überwachung als auch die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person sowie die Erstellung des Geschäftsprofils vertraglich an einen Outsourcing-Dienstleister übertragen werden. Art. 24a SPV regelt die Mindestanforderungen an ein wirksames Outsourcingverhältnis.

Dabei kommt ein Outsourcing der risikoadäquaten Überwachung analog zur Delegation nur in Betracht, wenn der Outsourcing-Dienstleister ein anderer Sorgfaltspflichtiger nach dem SPG oder eine in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder Drittstaat ansässige natürliche oder juristische Person nach Art. 14 Abs. 1 Bst. b SPG ist. Zur Überprüfung dieser Voraussetzungen sei analog auf die Ausführungen unter Abschnitt 8.1 (Delegation) hingewiesen.

Das Outsourcing kann unter bestimmten Voraussetzungen im Konzernverhältnis zur Anwendung gelangen, entscheidend ist aber immer die Regelung im Einzelfall.

Grundlage für das Outsourcing ist jeweils eine Vertragsvereinbarung, gemäss welcher der Outsourcing-Dienstleister als Teil des Sorgfaltspflichtigen anzusehen ist.

Abschliessend ist festzuhalten, dass klar zwischen einem Outsourcingverhältnis und einem Delegationsverhältnis unterschieden werden muss.

9. Mitteilungspflicht an die SFIU

Besteht der Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung, müssen die Sorgfaltspflichtigen nach Art. 17 Abs. 1 SPG der Stabsstelle Financial Intelligence Unit (SFIU) umgehend schriftlich Mitteilung erstatten.

Die Verantwortung für die Erstattung der Mitteilung obliegt dabei dem für die Einhaltung des SPG bestimmten (verantwortlichen) Mitglieds der Leitungsebene.

Vergleiche hierzu die Ausführungen in der Wegleitung zur Erstattung von Verdachtsmitteilungen gemäss Art. 17 SPG an die SFIU: <https://www.llv.li/files/sfiu/20170925-fiu-wegleitung-konsolidiert.pdf>.

10. Meldung von Gesetzesverstössen

Nach Art. 28a Abs. 3 SPG haben Sorgfaltspflichtige, die über 100 oder mehr an Geschäftsbeziehungen mitwirkende Beschäftigte haben, ein internes Hinweisgebersystem zu schaffen, über welches die Beschäftigten über einen speziellen, unabhängigen und anonymen Kanal Verstösse gegen das Sorgfaltspflichtrecht melden können.

Sorgfaltspflichtige, welche bereits aufgrund spezialgesetzlicher Bestimmungen über eine solche interne Meldestelle verfügen, können diese für die Zwecke des SPG nutzen.

Zusätzlich hat die FMA nach Art. 28a Abs. 1 SPG ein zentrales Meldesystem eingerichtet, mittels welchem potenzielle oder tatsächliche Verstösse gegen das Sorgfaltspflichtrecht gemeldet werden können. Weitere Informationen hierzu finden sich auf der Webseite der FMA: <https://www.fma-li.li/de/kundenschutz/meldung-von-gesetzesverstossen.html>

11. Dokumentation und interne Organisation

11.1 Dokumentation (Art. 20 SPG; Art. 27 bis 29 SPV)

Gemäss Art. 20 Abs. 1 SPG müssen die Sorgfaltspflichtigen die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach Art. 5 bis 16 SPG und der Mitteilungspflicht an die SFIU nach Art. 17 SPG nach Massgabe des SPG dokumentieren. Zu diesem Zweck müssen sie Sorgfaltspflichtakten führen und diese aufbewahren.

Nach Art. 27 Abs. 1 SPV müssen die Sorgfaltspflichtakten insbesondere die zur Einhaltung der Bestimmung von SPG und SPV erstellten und beigezogenen Unterlagen und Belege enthalten. Neben den Dokumenten und Unterlagen, die der Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person gedient haben, dem Geschäftsprofil und den Transaktionsunterlagen müssen die Sorgfaltspflichtakten auch die Dokumentation über allfällige Abklärungen nach Art. 9 SPG sowie alle in diesem Zusammenhang beigezogenen Dokumente, Unterlagen und Belege beinhalten. Zudem sind die Gründe für die Anwendung vereinfachter oder verstärkter Sorgfaltspflichten nach Art. 10 und 11 SPG in den Sorgfaltspflichtakten zu dokumentieren. Alternativ kann die Dokumentation dieser Gründe auch in anderen geeigneten internen Dokumenten erfolgen, wie beispielsweise der Mandatsliste oder einer Risikomatrix.

Nach Art. 28 Abs. 1 Bst. b SPV müssen die Sorgfaltspflichtakten so angelegt sein, dass sie fachkundigen Dritten ein zuverlässiges Urteil über die Einhaltung der Bestimmungen des SPG und der SPV ermöglichen. Sie können nach Abs. 2 der genannten Bestimmung unter bestimmten Voraussetzungen schriftlich, elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden.

Unter Verweis auf die Voraussetzungen der elektronischen Aufbewahrung in Art. 28 Abs. 2 SPV ist es möglich, dass die Sorgfaltspflichtakten gänzlich in elektronischer Form aufbewahrt werden, ohne dass gleichzeitig gewisse Dokumente wie beispielsweise Identifikationsdokumente physisch im Original aufbewahrt werden müssen. Diese können nach deren Digitalisierung vernichtet werden. Ergänzend sei an dieser Stelle auf Art. 28 Abs. 3 SPV hingewiesen, wonach die Bild- und Datenträger regelmässig auf ihre Integrität und Lesbarkeit zu prüfen sind. Im Idealfall wird demgemäss jeweils eine Sicherungskopie der elektronischen Datenträger erstellt, um damit den jederzeitigen Zugriff sicherzustellen. Darüber hinaus ist bei einer elektronischen

Aufbewahrung auch zu beachten, dass die Prüfung der Aufzeichnungen nicht schwieriger sein oder mehr Zeit beanspruchen darf als die Prüfung der zugrundeliegenden Unterlagen.

Die jeweils relevanten Informationen sind gesammelt und aufbereitet in den Sorgfaltspflichtakten zu dokumentieren. Muss sich ein fachkundiger Dritter die Informationen erst einzeln zusammensuchen, würde das zu keinem zuverlässigen Urteil über die Einhaltung der Bestimmungen des SPG und der SPV führen (vgl. Beschluss der FMA-BK 2014/2, ON 6).

Zusammenfassend sind die Sorgfaltspflichtakten so zu führen, dass sich eine Drittperson, die mit den Vorschriften des SPG und der SPV vertraut ist, problemlos einen Überblick über die Geschäftsbeziehung und deren Risiken verschaffen kann. Insbesondere hat dies zu bedeuten, dass Informationen, die Beschäftigten des Sorgfaltspflichtigen aufgrund ihres persönlichen Hintergrundes geläufig sind, einerseits in den Sorgfaltspflichtakt aufzunehmen und andererseits so aufzubereiten sind, dass sie für einen externen Dritten lesbar und verständlich sind. Dies bedeutet insbesondere auch, dass die Sorgfaltspflichtakten grundsätzlich auf Deutsch zu führen sind. Basisdokumente (zB der Kontoeröffnungsantrag, Formulare zur Identifizierung von Vertragspartner und wirtschaftlich berechtigter Person) können dabei in Fremdsprachen vorhanden sein. Es ist jedoch zu beachten, dass bei Unterlagen, welche der Plausibilisierung von Informationen und Transaktionen dienen und welche vom Kunden in einer Fremdsprache, welche nicht Englisch ist, eingereicht wurden, relevante Passagen auf Deutsch oder Englisch übersetzt werden, sodass die darin getätigten Aussagen durch einen Dritten geprüft werden können. Die FMA kann bei Bedarf die Übersetzung auch englischer Dokumente in Deutsch anordnen.

Die Aufbewahrung der Sorgfaltspflichtakten hat an einem jederzeit zugänglichen Ort im Inland zu erfolgen (Art. 28 Abs. 5 SPV). Der Grund dafür besteht darin, dass der jederzeitige Zugriff der zuständigen inländischen Aufsichtsbehörden gewährleistet sein muss. Bei einer elektronischen Aufbewahrung der Sorgfaltspflichtakten ist es zwar zulässig, dass das System zur Aufbewahrung („Server“) im Ausland geführt wird, es muss jedoch sichergestellt sein, dass die Daten der Sorgfaltspflichtakten jederzeit in aktueller Form im Inland verfügbar sind. Dies kann beispielsweise durch eine regelmässige Synchronisation und Speicherung der Daten im Inland erfolgen.

11.2 Interne Organisation (Art. 21 SPG; Art. 31 ff. SPV)

Die Sorgfaltspflichtigen müssen die notwendigen organisatorischen Massnahmen treffen und für geeignete interne Kontroll- und Überwachungsmassnahmen sorgen. Sie erlassen insbesondere interne Weisungen, regeln die sichere Aufbewahrung der Sorgfaltspflichtakten und sorgen für die Aus- und Weiterbildung ihres Personals.

Die interne Organisation muss den Umständen und den individuellen Risiken entsprechend je nach Art und Grösse des Betriebes sowie nach Anzahl, Art und Komplexität der Geschäftsbeziehungen ausgestaltet sein. Die wirkungsvolle Wahrnehmung der internen Funktionen sowie der Sorgfaltspflichten muss stets gewährleistet sein.

Eine entsprechende interne Organisation zeichnet sich durch eine geeignete Aufbau- und Ablauforganisation aus. Die Aufbau- und Ablauforganisation ist risikobasiert auszugestalten. Je grösser, komplexer und risikoreicher der Sorgfaltspflichtige ist, desto höher sind auch die Anforderungen. Die Aufbau- und Ablauforganisation zeigt klare Strukturen und Berichtslinien nach dem «tone at the top-Prinzip»⁶ (Organigramm), entsprechende Kompetenzregelungen sowie geeignete Kontroll- und Überwachungsstrukturen auf. Die relevanten Einheiten (1st, 2nd und 3rd Line of Defence⁷) sind mit ausreichenden personellen und technischen Ressourcen und Befugnissen auszustatten, damit sie ihre Aufgaben im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäscherei und Verhinderung der Terrorismusfinanzierung wahrnehmen können. Darüber hinaus ist organisatorisch sicherzustellen, dass die 2nd Line of Defence in sämtliche relevante Prozesse eingebunden ist (zB

⁶ Das „tone at the top“-Prinzip beschreibt eine Unternehmenskultur, bei welcher im hier vorliegenden Kontext Compliance von der Managementebene aus gelebt wird.

⁷ Siehe zu den Begriffsbestimmungen die Ausführungen unter Ziffer 11.2.3.

Produktentwicklung, Vertragsabschlüsse, etc.). Eine geeignete Aufbau- und Ablauforganisation bildet die Grundlage für eine effektive Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten.

Die Kontroll- und Überwachungsmassnahmen sind darüber hinaus auch Teil der Verfahren und Strategien (Interne Weisungen). In diesen ist festzulegen, wie der Untersuchungsbeauftragte die Kontrollen und Überwachungsmassnahmen wahrzunehmen hat. Je nach Grösse und Komplexität kann ein risikobasierter Ansatz gewählt werden, nach welchem nicht sämtliche Unternehmensbereiche, welche einen sorgfaltspflichtrechtlichen Bezug haben, einer jährlichen Prüfpflicht unterliegen. Damit einhergehend ist auch die Implementierung eines internen Kontrollsystems (IKS), welches sich dadurch kennzeichnet, dass einerseits bei manuellen Prozessen ein stichprobenweise 4-Augen-Prinzip implementiert wird und bei technischen Prozessen eine entsprechende risikobasierte Überwachung, ob die technischen Prozesse nach wie vor geeignet (dem technischen aktuellen Stand entsprechen) und wirksam sind (einem Umgehen des technischen Prozesses wirksam entgegnet wird). Das IKS sowie die 2nd Line of Defence sind jedenfalls stets Teil des jährlichen Prüfrhythmus der 3rd Line of Defence um eine grundlegende Aussage über die Wirksamkeit des Abwehrdispositivs treffen zu können.

11.2.1 Interne Weisungen (Art. 21 Abs. 1 SPG; Art. 31 SPV)

Die Sorgfaltspflichtigen haben interne Weisungen zu erstellen. Die Sorgfaltspflichtigen haben in den von ihnen zu erlassenen internen Weisungen insbesondere geeignete Strategien, Verfahren und Kontrollen anzugeben und darzulegen wie die Verpflichtungen der Sorgfaltspflichtgesetzgebung konkret erfüllt und eingehalten werden. Sie haben in ihrer Ausgestaltung der Art und Komplexität der Geschäftstätigkeit des Sorgfaltspflichtigen Rechnung zu tragen. Die internen Weisungen haben mindestens die Angaben nach Art. 31 SPV zu enthalten, darüber hinaus ist auch auszuführen, wie die Kontroll- und Überwachungsmassnahmen insbesondere des Untersuchungsbeauftragten (Art. 35 SPV) wahrgenommen werden. Die internen Weisungen sind den Beschäftigten zur Kenntnis zu bringen und durch die Leitungsebene zu erlassen.

Die Weisungen sind derart auszugestalten, dass sie den Beschäftigten, die sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausüben, als Leitfaden in der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten dienen können. Entsprechend reicht es in der Regel nicht, wenn in den Weisungen lediglich der Gesetzes- bzw. Verordnungstext wiedergegeben wird. Vielmehr haben die Sorgfaltspflichtigen die internen Weisungen spezifisch für ihre Geschäftstätigkeit auszuformulieren.

11.2.2 Aus- und Weiterbildung (Art. 21 Abs. 1 SPG; Art. 32 SPV)

Die Sorgfaltspflichtigen sorgen für eine aktuelle und umfassende Aus- und Weiterbildung ihrer Beschäftigten, die sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausüben. Relevant sind insbesondere Beschäftigte, welche direkt an den Geschäftsbeziehungen mitwirken oder solche Mitarbeiter in ihren Tätigkeiten unterstützen, Mitarbeiter, welche Beratungs-, Kontroll- und Überwachungsmassnahmen durchführen, Mitarbeiter mit Kundenkontakt, Mitarbeiter, die Kontakt mit Kundenvermögen haben und Personen, welche Leitungsfunktionen übernehmen. Hiervon umfasst sind insbesondere 1st, 2nd and 3rd Line of Defence. Die Grenze der Pflicht zur Aus- und Weiterbildung ist in Bezug auf Beschäftigte zu ziehen, die keine sorgfaltspflichtrelevanten Tätigkeiten ausüben (bspw. Reinigungspersonal). Dabei müssen Kenntnisse über die Vorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung sowie über das Datenschutzrecht vermittelt werden. Es sind zumindest die nachfolgenden Themen abzudecken:

- die sich aus dem SPG und der SPV ergebenden Pflichten;
- die massgeblichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches;
- die internen Weisungen;
- das Vermitteln von Kenntnissen, die es den Beschäftigten ermöglichen, Transaktionen, die möglicherweise mit Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, zu erkennen und sich in solchen Fällen richtig zu verhalten;
- die massgeblichen Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.

Idealerweise werden von den Sorgfaltspflichtigen und ihren Beschäftigten externe Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen besucht. Dabei ist es selbstverständlich zulässig, dass im Rahmen von internen Schulungen die Inhalte auch von externen Veranstaltungen in der Folge weitergegeben werden.

11.2.3 Interne Funktionen (Art. 22 SPG; Art. 33 ff. SPV)

Die Sorgfaltspflichtigen müssen eine Ansprechperson für die zuständige Aufsichtsbehörde sowie Personen oder Fachstellen für die internen Funktionen Sorgfaltspflichtbeauftragter und Untersuchungsbeauftragter benennen.

Zudem muss ein Mitglied der Leitungsebene bestimmt werden, welches für die Einhaltung des Sorgfaltspflichtrechts verantwortlich ist. Zielsetzung dieser Regelung ist es, ein möglichst starkes „Commitment“ für die Geldwäschereibekämpfung in den obersten Organen eines Rechtsträgers zu generieren. Dementsprechend versteht die FMA unter dem Begriff „Personen in vergleichbarer Funktion“ im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. r SPG nur solche Personen, die den Mitgliedern der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates etc. hierarchisch gleichgestellt sind und über vergleichbare Befugnisse wie die Mitglieder der Geschäftsleitung, des Verwaltungsrates etc. verfügen. Beispielsweise erfüllt ein „Head of Compliance“, der der Compliance-Abteilung vorsteht und über die erforderlichen ausreichenden Befugnisse verfügt, die Qualifikation des verantwortlichen Mitglieds der Leitungsebene nicht, wenn er nicht zugleich auch Mitglied der Geschäftsleitung ist. Sofern keine Geschäftsleitung existiert, erfordert es zumindest die hierarchische Gleichstellung auf Ebene des Verwaltungsrates oder eines anderen gleichwertigen Gremiums.

Das verantwortliche Mitglied der Leitungsebene muss über fundierte Kenntnisse in Fragen der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung und über das Datenschutzrecht verfügen sowie die aktuellen Entwicklungen in diesen Bereichen kennen. Weiters hat das verantwortliche Mitglied der Leitungsebene auch mit der unternehmensweiten Aufbau- und Ablauforganisation vertraut zu sein, damit eine entsprechende Kontrolle über die Aufgabewahrnehmung der 2nd und 3rd Line of Defence ermöglicht wird. Dabei reicht die Überwachung der 2nd Line of Defence über die Berichtspflichten hinaus. Zudem ist diese Person mit ausreichenden Befugnissen auszustatten, um die Einhaltung des Sorgfaltspflichtrechts durch den Sorgfaltspflichtigen sicherzustellen (Art. 36 Abs. 1 und 2 SPV). Sind nämlich ein Überwachungsverschulden bzw. eine mangelhafte Organisation vorwerfbar, kann das betreffende Mitglied der Leitungsebene strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden (Art. 33 Abs. 1 SPG). Insbesondere ist sicherzustellen, dass diese Person über freien Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen erhält, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Es muss ihr möglich sein, Transaktionen zu stoppen, Konten zu sperren und andere derartige Massnahmen anzuordnen. Ebenfalls muss ihr ein Vetorecht hinsichtlich der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung zustehen bzw. muss sie die Beendigung einer solchen durchsetzen können. Darüber hinaus obliegt dieser Person im Sinne von Art. 17 Abs. 1 SPG die Verantwortung für die Erstattung einer Verdachtsmitteilung an die SFIU.

Auch dem Sorgfaltspflichtbeauftragten und dem Untersuchungsbeauftragten sind zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben jederzeit Zugang zu den Sorgfaltspflichtakten zu gewähren. Zudem müssen die genannten Funktionsträger über fundierte Kenntnisse in Fragen der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung und über das Datenschutzrecht verfügen sowie die aktuellen Entwicklungen in diesen Bereichen kennen. Wird eine Fachstelle für die Funktionen des Sorgfaltspflichtbeauftragten oder Untersuchungsbeauftragten eingesetzt, so ist zu beachten, dass die ausführenden Personen ebenso die beschriebenen sorgfaltspflichtrechtlichen Qualifikationen zu erfüllen haben. Zudem muss für einen fachkundigen Dritten im Sinne von Art. 28 Abs. 1 Bst. b SPV jederzeit erkennbar sein, von welchen Personen die Aufgaben jeweils wahrgenommen worden sind, beispielsweise durch erkennbare Zeichnung der zu Grunde liegenden Dokumentation.

Eine Person oder gegebenenfalls Fachstelle kann mehrere Funktionen erfüllen, sofern die Umsetzung des SPG gewährleistet ist. Dabei wird darauf hingewiesen, dass die Funktionen des Sorgfaltspflichtbeauftragten und Untersuchungsbeauftragten grundsätzlich unterschiedlichen Personen zuzuteilen sind, um somit eine Aufgabentrennung sicherzustellen. Eine dieser beiden Funktionen kann auch durch das verantwortliche Mitglied der Leitungsebene wahrgenommen werden, sofern die Umsetzung des SPG gewährleistet wird. Dies bedingt unter anderem, dass dem Mitglied der Leitungsebene ausreichend Ressourcen zur Wahrnehmung

einer weiteren Funktion zur Verfügung stehen. Eine darüber hinausgehende Ausübung mehrerer Funktionen (vorbehaltlich jener der Ansprechperson) durch eine Person ist auf jene Fälle zu beschränken, in denen die Grösse des Sorgfaltspflichtigen eine Aufgabentrennung nicht zulässt (zB Einzelunternehmen).

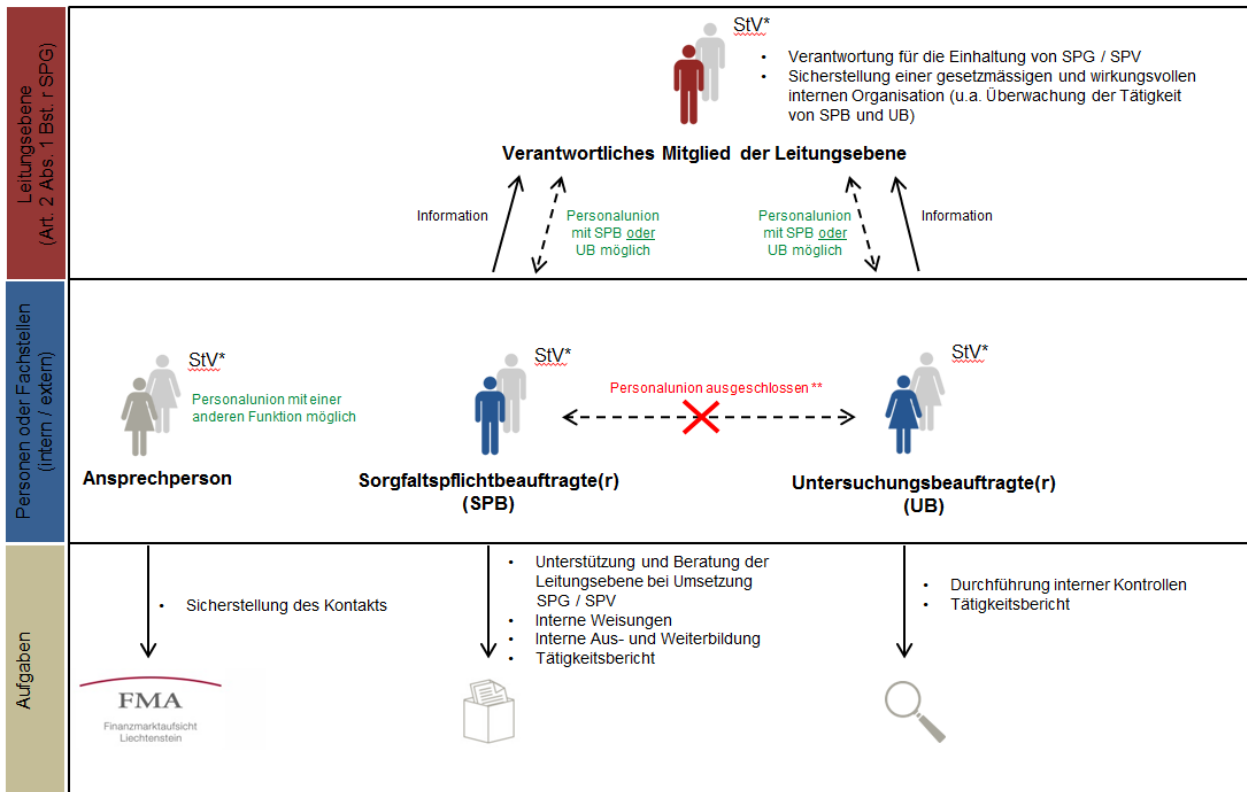
Wie oben dargestellt ist für die Auswahl der internen Funktionen der Sorgfaltspflichtige selbst verantwortlich und er trägt auch die Verantwortung dafür, dass diese Personen insbesondere fundierte Kenntnisse und/oder Erfahrungen im liechtensteinischen Sorgfaltspflichtrecht haben. Weiters sind vom Sorgfaltspflichtigen insbesondere allfällige Interessenkonflikte zu berücksichtigen. So ist es grundsätzlich nicht zielführend, wenn eine interne Funktion einem Vertriebsbereich im Unternehmen zugeordnet wird bzw. wenn ein Vertriebsmitarbeiter eine interne Funktion innehat. In der Aufbauorganisation ist, sofern dies grössenmässig möglich ist, auf eine klare Trennung zwischen der 1st (an der Geschäftsbeziehung direkt mitwirkende Mitarbeiter), 2nd (Sorgfaltspflichtbeauftragter und Compliance) und 3rd Line of Defence (Untersuchungsbeauftragter und interne Revision) zu achten und somit eine klare Aufgabenteilung und Unabhängigkeit innerhalb des sorgfaltspflichtigen Unternehmens sicherzustellen. Dies bedeutet insbesondere, dass der Sorgfaltspflichtbeauftragte hinsichtlich seiner Aufgaben im Sinne des Sorgfaltspflichtrechts lediglich dem verantwortlichen Mitglied für SPG der Leitungsebene untergeordnet ist und der Untersuchungsbeauftragte generell weisungsfrei seine Aufgaben im Sinne des Sorgfaltspflichtrechts wahrnehmen kann. Das Festhalten von umfassenden Informations-, Auskunfts- und Einsichtsrechten in der SPG-Weisung bildet die Grundlage für die gesetzeskonforme Ausgestaltung der Organisation.

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung hat der Sorgfaltspflichtbeauftragte einen Bericht an die gesamte Leitungsebene zu übermitteln, in welchem über die Tätigkeiten im vergangenen Jahr ausgeführt wird. Neben diesen Tätigkeiten zeichnet sich ein Bericht dadurch aus, dass der Leitungsebene auch ein Bild über den aktuellen Stand der Implementierungen, der Ressourcen, der Risikoveränderungen, ein allfälliger Rückstau auszuführender Tätigkeiten, neue Weisungsinhalte und ein Ausblick über die anstehenden Regulierungsänderungen vermittelt wird. Weiters ist auch die aktuelle unternehmensweite Risikobewertung der Leitungsebene zu übermitteln.

Der Bericht des Untersuchungsbeauftragten muss eine unabhängige Sicht auf den Stand der Anwendung und Wahrnehmung sämtlicher Sorgfaltspflichten und Pflichten nach dem ISG beinhalten, wobei der Bericht neben Informationen zur Einhaltung der Meldepflichten, zu allfälligen Ressourcenproblemen, und der Kontrolle über die 2nd line of defence insbesondere eine Aussage über die Wirksamkeit des Systems zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu enthalten hat. Die Prüfung und Aussage der Wirksamkeit des Systems ist dabei uneingeschränkt auf sämtliche sorgfaltspflichtrechtliche Verpflichtungen auszudehnen.

Werden die Aufgaben des Sorgfaltspflichtbeauftragten oder Untersuchungsbeauftragten entsprechend qualifizierten internen oder externen Personen oder Fachstellen übertragen (Delegation), bleiben die Funktionsträger für die ordnungsgemässe Wahrnehmung ihrer Funktionen verantwortlich. Anders verhält es sich lediglich dann, wenn nicht nur die Aufgaben, sondern die Funktion als solche auf eine Person oder Fachstelle übertragen wird. Die Stellvertretung der internen Funktionen ist jederzeit zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass für sämtliche der Funktionen (Ansprechperson, Sorgfaltspflichtbeauftragter, Untersuchungsbeauftragter, verantwortliches Mitglied der Leitungsebene) eine Stellvertretung mit denselben geforderten fachlichen und hierarchischen Qualifikationen zu bestimmen ist. Betreffend das verantwortliche Mitglied der Leitungsebene kann ausnahmsweise auf die Bestimmung einer Stellvertretung verzichtet werden, sofern aufgrund der Grösse des Sorgfaltspflichtigen keine weitere qualifizierte Person zur Verfügung steht (zB Einzelunternehmen). Sofern es die Grösse des Sorgfaltspflichtigen zulässt, hat der Sorgfaltspflichtige jedoch dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Qualifikationen von einem vorhandenen Mitglied der Leitungsebene als Stellvertreter erfüllt werden (zB durch entsprechende Schulungen). Ungeachtet der Ausnahme ist jedoch bei einer voraussehbaren längeren Abwesenheit (zB medizinische Behandlungen, Sonderurlaube) ein neues verantwortliches Mitglied der Leitungsebene im Sinne des Sorgfaltspflichtrechts für die Dauer der Abwesenheit zu bestimmen. In einem solchen Fall genügt es, wenn diese Person mit den ausreichenden Befugnissen im Sinne von Art. 36 Abs. 2 SPV ausgestattet ist, die Bestellung als Organ des Rechtsträgers ist hingegen nicht zwingend erforderlich.

Um die obigen Ausführungen zu veranschaulichen, wird auf die nachfolgende grafische Darstellung zu den internen Funktionen verwiesen:



* **Stellvertretung:** Die Stellvertretung der internen Funktionen ist jederzeit zu gewährleisten (Ausnahme: verantwortliches Mitglied der Leitungsebene, sofern aufgrund der Grösse des Sorgfaltspflichtigen keine weitere qualifizierte Person zur Verfügung steht).

** **Ausnahme:** Grösse des Sorgfaltspflichtigen lässt eine Aufgabentrennung nicht zu.

Die Einsetzung und der Wechsel der Funktionsträger sind der FMA spätestens binnen fünf Werktagen nach Aufnahme der Funktion mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Benennung und Mitteilung der internen Funktionsträger sowie deren Stellvertretung gilt für sämtliche Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 SPG. Folglich müssen auch natürliche Personen, welche sorgfaltspflichtige Tätigkeiten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 SPG ausüben, interne Funktionsträger samt Stellvertretung benennen und der FMA deren Einsetzung oder Wechsel mitteilen. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob diese natürlichen Personen in unselbständiger oder selbständiger Weise tätig sind. Ausnahmsweise wird es jedoch bei unselbständig tätigen Personen als ausreichend erachtet, wenn die (erstmalige) Mitteilung über die Einsetzung der internen Funktionen in konsolidierter Form durch den Arbeitgeber vorgenommen wird. Dabei sind sämtliche dem Arbeitgeber zuzuordnenden Sorgfaltspflichtigen im hierfür vorgesehenen Formular unter den Bemerkungen anzuführen. Kommt es in der Folge bei unselbständig tätigen Personen zu einem Wechsel des Arbeitgebers, so löst diese keine Meldepflicht aus. In diesem Fall geht die FMA davon aus, dass die für den neuen Arbeitgeber gemeldeten internen Funktionsträger auch für die neu eintretende unselbständige Person gelten, sofern nicht Abweichendes der FMA aktiv gemeldet wird.

Für diese Mitteilung ist das [Formular zur Mitteilung der Ansprechperson, des Sorgfaltspflichtbeauftragten, des Untersuchungsbeauftragten und/oder des verantwortlichen Mitglieds der Leitungsebene](#) zu verwenden.

Das Formular ist von den internen Funktionsträgern zu zeichnen sowie sind Nachweise über die fundierten Kenntnisse beizulegen. Solche Nachweise können Zertifikate über mindestens 3-tägige Fachausbildungen

im In- oder Ausland⁸ sein oder auch der Erwerb solcher Kenntnisse, indem eine vergleichbare Position im In- oder Ausland über zumindest 1 Jahr (Vollzeitäquivalent) ausgeübt wurde.

Um dem Anspruch der aktuellen Kenntnisse zu genügen, ist grundlegend der Nachweis über den Besuch einer eintägigen Fachveranstaltung pro Jahr ausreichend.

12. Übergangsbestimmungen im SPG/SPV

Zu den Änderungen des SPG und der SPV per 1. September 2017 gibt es umfangreiche Übergangsbestimmungen, um den Sorgfaltspflichtigen genügend Zeit für die Implementierung der neuen Pflichten zu geben.

Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SPG (1. September 2017) bestehenden Geschäftsbeziehungen gelangt das neue Recht grundsätzlich erst ab dem 1. Juni 2018 zur Anwendung. Vorbehalten bleiben die in Abs. 7 bis 8 der Übergangsbestimmungen enthaltenen Regeln zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen bei bestehenden Geschäftsbeziehungen gemäss der neuen Definition der wirtschaftlichen Berechtigung. Bei bestehenden Geschäftsbeziehungen, auf die in der Vergangenheit vereinfachte Sorgfaltspflichten angewandt werden konnten, müssen die Sorgfaltspflichten spätestens bis zum 31. Dezember 2018 nachgeholt werden.

Hinsichtlich der übrigen Übergangsbestimmungen sowie Bestimmungen zum Inkrafttreten wird auf das Gesetz zur Abänderung des SPG, LGBl Nr. 161, 2017 sowie auf die Verordnung über die Abänderung der SPV, LGBl Nr. 215, 2017 verwiesen.

13. Sorgfaltspflichtkontrollen

Die Sorgfaltspflichtigen werden in regelmässigen, risikobasierten Abständen durch von der FMA beauftragte Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften auf die Einhaltung des SPG und der SPV sowie der durch die FMA erlassenen Richtlinien, Mitteilungen und Wegleitungen geprüft (ordentliche Sorgfaltspflichtkontrollen).

Bei Zweifel über die Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten oder bei Vorliegen von Umständen, die den Ruf des Finanzplatzes als gefährdet erscheinen lassen, führt die FMA darüber hinaus ausserordentliche Kontrollen durch bzw. lässt diese durchführen.

Näheres über den Inhalt der Sorgfaltspflichtkontrollen findet sich in der FMA-Richtlinie 2013/2 betreffend die Sorgfaltspflichtkontrollen durch beauftragte Sorgfaltspflichtprüfer.

14. Jährliches elektronisches Meldewesen nach SPG (Art. 37b Abs. 1 Bst. a SPV)

Mit dem revidierten Sorgfaltspflichtrecht, welches am 1. September 2017 in Kraft getreten ist, wurde neu eine umfassende, risikobasierte Sorgfaltspflichtaufsicht geschaffen. Zu diesem Zweck sind der FMA von allen Sorgfaltspflichtigen jährlich unterschiedliche Faktoren zu melden. Die Meldung an die FMA ist durch die Sorgfaltspflichtigen mittels eines elektronischen Meldewesens vorzunehmen.

Für nähere Informationen wird auf die FMA-Mitteilung 2017/3 zum elektronischen Meldewesen nach Sorgfaltspflichtrecht hingewiesen.

15. Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten bei Geldtransfers

Art. 5 Abs. 2 Bst. B Ziff. 2 SPG normiert, dass auch bei Geldtransfers die Sorgfaltspflichten wahrzunehmen sind. Weiters führt Art. 12 SPG aus, dass die direkt anwendbare Verordnung (EU) 2015/847 hinsichtlich den Geldtransfers zur Anwendung kommt. Weiters legt die gemeinsame Leitlinie JC/GL/2017/16 der

⁸ Sofern es sich um Ausbildungen im Ausland handelt, ist stets darauf zu achten, dass der Funktionsträger auch über adäquate Kenntnisse hinsichtlich der Besonderheiten des liechtensteinischen Sorgfaltspflichtrechts verfügt.

europäischen Aufsichtsbehörden (ESA)⁹ fest, was nach Ansicht der ESAs angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Gemäss Art. 16 Abs. 3 der ESA-Verordnungen¹⁰ müssen die zuständigen Behörden und die Sorgfaltspflichtigen alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen.

16. Besondere Pflichten für Sorgfaltspflichtige, welche Teil einer Gruppe sind

Sorgfaltspflichtige Finanzinstitute und VT-Dienstleister, welche Teil einer Gruppe im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bst. s SPG sind, müssen die Vorgaben zur globalen Anwendung der Sorgfaltspflichten beachten. Diese kommen dann zur Anwendung, wenn mehrere Teile der Gruppe sorgfaltspflichtig sind. Die Pflichten stellen sich unterschiedlich dar, je nachdem, ob die Muttergesellschaft in Liechtenstein ansässig ist oder nicht.

1. In Liechtenstein ansässige Muttergesellschaft

Sofern die Muttergesellschaft in Liechtenstein ihren Sitz hat, ist grundsätzlich die Verantwortung für die globale Anwendung der Sorgfaltspflichten bei diesem Sorgfaltspflichtigen anzusiedeln. Im Kern geht es bei der Wahrnehmung dieser Pflichten um einen einheitlichen Ansatz bei der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten, welcher sich über alle Verpflichteten der Gruppe ausdehnt. Dadurch soll eine Regulierungs- oder Aufsichtsarbitrage innerhalb der Gruppe vermieden werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist auf der Gruppe eine 2nd Line of Defence (vergleichbar mit der internen Funktion des Sorgfaltspflichtbeauftragten) sowie eine 3rd line of defence (vergleichbar mit der internen Funktion des Untersuchungsbeauftragten) zu etablieren. Vor allem ist die Verantwortung für die globale Anwendung auch auf der Leitungsebene (vergleichbar mit der internen Funktion verantwortliches Mitglied für das SPG auf Leitungsebene) anzusiedeln. Eine 1st Line of Defence muss auf Gruppenebene nicht installiert werden, zumal die 1st Line of Defence der jeweiligen Gruppenentitäten für die Einhaltung der Wahrnehmung der gruppenweiten Strategien und Verfahren angewiesen ist. Während die 3rd line of defence zusammen mit der externen Revision für die Kontrolle der gesetzeskonformen Einhaltung der Sorgfaltspflichten mitsamt Berichterstattung an die Leitungsebene verantwortlich ist, obliegen der 2nd line of defence unter anderem folgende Aufgaben. Die 2nd Line of Defence zeigt sich für ein einheitliches Weisungswesen, welches die Mindeststandards nach liechtensteinischem Recht vorgibt, für einheitliche Standards und die Ermöglichung einer Grundlage für den Informationsaustausch sowie für die Gewährleistung der Vertraulichkeit der Daten, der datenschutzkonformen Verarbeitung und der Beachtung eines gruppenweiten Informationsverbotes (tipping off), für einen regelmässigen Austausch innerhalb der Gruppe auf Ebene der 2nd Line of Defence, für die regelmässige Berichteinholung aus den jeweiligen Entitäten sowie eine konsolidierte Berichterstattung an die Leitungsebene, für die Einholung der Risikodaten aus den jeweiligen Entitäten und die Erstellung der gruppenweiten Risikoanalyse, die Implementierung der darauf aufbauenden gruppenweiten Massnahmen zur Reduzierung des Risikos als auch für einheitliche Standards und Umsetzung von Aus- und Fortbildungen für sämtliche relevante Mitarbeiter innerhalb der gesamten Gruppe. Das einheitliche Weisungswesen (gruppenweite Verfahren und Strategien) hat sämtliche oben genannten Inhalte aufzugreifen und vorzugeben.

Für den Informationsaustausch bietet sich ein regelmässiger Jour Fixe der 2nd Line of Defence auf Gruppenebene und sämtlicher verpflichteter Entitäten an. Im Rahmen des Jour Fixe sollten zumindest neue Regularien, Sanktionslisten und Typologien und daraus abzuleitende Massnahmen besprochen werden. Sofern weitere Personen der Gruppenentitäten am Informationsaustausch mitwirken sollen (zB Mitarbeiter der 1st Line of Defence), können diese hinzugezogen werden.

⁹ Gemeinsamen Leitlinien nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2015/847 zu den Massnahmen, mit deren Hilfe Zahlungsdienstleister das Fehlen oder die Unvollständigkeit von Angaben zum Auftraggeber und zum Begünstigten feststellen können, und zu den empfohlenen Verfahren für die Bearbeitung eines Geldtransfers, bei dem die vorgeschriebenen Angaben fehlen (Stand: 16.01.2018).

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 1093/2010; Verordnung (EU) Nr. 1094/2010, Verordnung (EU) Nr. 1095/2010.

Weiters sollten auch Auswirkungen internationaler Fälle oder Verdachtsmitteilungen in den einzelnen Entitäten für die Gruppe besprochen werden. Insbesondere steht dabei die Betroffenheit weiterer Entitäten innerhalb der Gruppe im Vordergrund. Es wird in diesem Zusammenhang auf das tipping-off-Verbot nach Art. 18b SPG und die in Abs. 3 enthaltene Ausnahme hingewiesen. Wenn personenbezogene Daten innerhalb der Gruppe ausgetauscht werden sollen, sind dafür im Vorfeld entsprechende Grundlagen zu erarbeiten um die Betroffenenrechte dieser Personen ausreichend zu schützen. Sofern die 2nd oder 3rd Line of Defence auf Gruppenebene keine entsprechenden Informationen aus den Entitäten erlangen kann, weil beispielsweise nationales Recht mit den gesetzlichen Vorgaben zur globalen Anwendung der Sorgfaltspflichten kollidiert, ist jedenfalls die FMA gemäss Art. 16 Abs. 3 SPG zu informieren. Die FMA weist zudem darauf hin, dass seitens der Europäischen Kommission mit der delegierten Verordnung (EC) 2019/758 eine direkt anwendbare Regelung zur Geldwäschereirichtlinie erlassen wurde. Die delegierte Verordnung gibt weitere Vorgaben zum Austausch innerhalb der Gruppe und den dazugehörigen Pflichten und Massnahmen vor.

2. In Liechtenstein ansässige sorgfaltspflichtige Entität

Eine sorgfaltspflichtige Entität mit Sitz in Liechtenstein ist dazu verpflichtet, dem Mutterinstitut sämtliche Informationen zu übermitteln, welche diese zur Wahrnehmung der Gruppensorgfaltspflichten benötigt. Sofern seitens der Gruppenweisung Mindeststandards vorgegeben werden, welche nicht dem Niveau des liechtensteinischen Sorgfaltspflichtrechts entsprechen, sind über die in der Gruppenweisung enthaltenen Pflichten hinaus, die liechtensteinischen Sorgfaltspflichtrechtsstandards zu erfüllen. Sofern im Rahmen des Informationsaustausches personenbezogene Daten übermittelt werden, dürfen diese erst dann übermittelt werden, wenn entweder ein Beschluss entsprechend Art. 45 Abs. 3 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vorliegend ist, oder wenn geeignete Garantien im Sinne des Art. 46 DSGVO getroffen wurden, sodass die Betroffenenrechte gewahrt bleiben.

17. Besondere Pflichten für Sorgfaltspflichtige im Bereich internationaler Sanktionen

Liechtenstein hat zur innerstaatlichen Umsetzung von internationalen Sanktionen das Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG) geschaffen. Das Gesetz ermächtigt die Regierung zum Zweck der Durchsetzung von internationalen Sanktionen, welche von den Vereinten Nationen oder von den wichtigsten Handelspartnern des Fürstentums Liechtenstein (z.B. EU, Schweiz) beschlossen worden sind und der Einhaltung des Völkerrechts, insbesondere der Respektierung der Menschenrechte, dienen, Zwangsmassnahmen zu erlassen.

Alle gegenwärtig gültigen Zwangsmassnahmen sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.gesetze.li/konso/gebietssystematik?lstart=946>

Das ISG ist für Liechtenstein die zentrale Grundlage zur Implementierung internationaler Sanktionen auf dem Gebiet der Bekämpfung des Terrorismus und Terrorismusfinanzierung. Zur Umsetzung der hier einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen wird auch in der FATF-Empfehlung 6 aufgerufen.¹¹ Gegenwärtig sind hier folgende Sanktionsverordnungen von Bedeutung:

- Verordnung vom 4. Oktober 2011 über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu den Taliban

¹¹ Gemäss FATF-Empfehlung 6 sollen Länder gezielte Finanzsanktionen vorsehen, um den Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zur Verhinderung und Bekämpfung des Terrorismus und Terrorismusfinanzierung nachzukommen. Die Resolutionen verlangen von den Ländern, die Gelder oder andere Vermögenswerte von natürlichen Personen oder Entitäten, die entweder (i) von oder unter Autorität des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gemäss Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, einschliesslich unter Resolution 1267 (1999) und ihren Nachfolge-Resolutionen designiert wurden; oder (ii) von dem jeweiligen Land gemäss Resolution 1373 (2001) designiert wurden, unverzüglich einzufrieren und sicherzustellen, dass keine Mittel oder andere Vermögenswerte direkt oder indirekt an oder zu Gunsten dieser Personen oder Entitäten zur Verfügung gestellt werden.

- Verordnung vom 4. Oktober 2011 über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu den Gruppierungen "ISIL (Da'esh)" und "Al-Qaida"
- Verordnung vom 16. Juni 2020 über Massnahmen gegenüber bestimmten Personen und Organisationen zur Bekämpfung des Terrorismus

Ausserdem dient das ISG als Grundlage für die Implementierung internationaler Sanktionen auf dem Gebiet der Bekämpfung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Proliferation) und deren Finanzierung. Zur Umsetzung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen wird auch in der FATF-Empfehlung 7 aufgerufen.¹² Gegenwärtig sind hier folgende Sanktionsverordnungen von Bedeutung:

- Verordnung vom 24. Mai 2016 über Massnahmen gegenüber der Demokratischen Volksrepublik Korea
- Verordnung vom 19. Januar 2016 über Massnahmen gegenüber der Islamischen Republik Iran

Die Regierung bezeichnet in den jeweils per Verordnung erlassenen Zwangsmassnahmen eine zuständige Vollzugsbehörde. Diese variiert abhängig von den erlassenen Zwangsmassnahmen. Im Bereich der Finanzsanktionen wird regelmässig die Stabsstelle FIU als zuständige Vollzugsbehörde bezeichnet. Für die Einhaltung der ISG-Pflichten durch die Sorgfaltspflichtigen im Sinne des SPG wurden seit der jüngsten Revision des ISG (LGBI. 2020 Nr.13) die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) sowie die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer (RAK) als Aufsichtsbehörden bestimmt. Diese Aufsicht betrifft die besonderen Pflichten nach Art. 2c ISG für Sorgfaltspflichtige im Sinne des Sorgfaltspflichtgesetzes. Basierend auf der Ermächtigung nach Art. 5b Abs. 1 Bst. a ISG zum Erlass einer Wegleitung, werden diesen besonderen Pflichten in den folgenden Abschnitten 17.1 und 17.2 erläutert.

Detaillierte Erläuterungen zum Gegenstand des ISG, zum Vollzug, zum Daten- und Rechtsschutz, zu den Strafbestimmungen sowie zu den Gesuchen um Ausnahmegewilligungen finden sich in der ISG-Wegleitung der FIU.¹³ In der ISG-Wegleitung der FIU finden sich insbesondere Ausführungen zur Meldepflicht betreffend gesperrte Gelder und wirtschaftliche Ressourcen. Diese Ausführungen betreffen die Erkennung von Personen- und Sachbezügen, die Entstehung der Meldepflicht, den Umfang der Meldung sowie die technische Meldungserstattung.

17.1 Überprüfungspflicht («Screening»)

Gemäss Art. 2c Abs. 1 Bst. a ISG müssen Sorgfaltspflichtige zur Sicherstellung der Einhaltung des ISG und der entsprechenden Verordnungen im Bereich des Kapital- und Zahlungsverkehrs (hierzu gehören auch Transfers in Token oder virtuellen Währungen) kunden- und transaktionsbezogene Unterlagen einer entsprechenden Überprüfung unterziehen.

Demnach haben die Sorgfaltspflichtigen die Einhaltung der zur Durchsetzung von internationalen Sanktionen beschlossenen Massnahmen (Sanktionslisten) insbesondere im Hinblick auf den Vertragspartner (einschliesslich zeichnungsberechtigte oder bevollmächtigte Personen), die wirtschaftlich berechnete Person, den effektiven Einbringer, den Ausschüttungsempfänger diskretionär ausgestalteter Rechtsträger, den Begünstigten von Lebensversicherungen und anderen Versicherungen mit Anlagezweck, das Geschäftsprofil sowie im Hinblick auf Transaktionen zu überprüfen (vgl. Art. 2c Abs. 1 Bst. a ISG).

Eine Überprüfung im obigen Sinne muss zunächst bei Aufnahme einer neuen Geschäftsbeziehung oder Durchführung einer gelegentlichen Transaktion erfolgen, um sicherzustellen, dass die Geschäftsbeziehung

¹² Gemäss FATF-Empfehlung 7 sollen die Länder gezielte finanzielle Sanktionen verhängen, um den Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbrechung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Finanzierung nachzukommen. Diese Resolutionen verlangen von den Ländern, die Gelder oder andere Vermögenswerte von natürlichen Personen oder Entitäten, die von oder unter Autorität des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gemäss Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen designiert wurden, unverzüglich einzufrieren und sicherzustellen, dass keine Mittel oder andere Vermögenswerte direkt oder indirekt an oder zu Gunsten dieser Personen oder Entitäten zur Verfügung gestellt werden.

¹³ <https://www.llv.li/inhalt/118924/amtstellen/internationale-und-eu-sanktionen>

oder die die Durchführung der Transaktion zulässig ist und nicht bereits gegen Sanktionen (insb. Vermögenssperren oder Bereitstellungsverbote) verstösst. Ergeben sich im Laufe der Geschäftsbeziehung Änderungen bei den oben genannten Personen (z.B. Hinzukommen neuer zeichnungsberechtigter oder bevollmächtigter Personen), so sind diese Personen unverzüglich zu überprüfen.

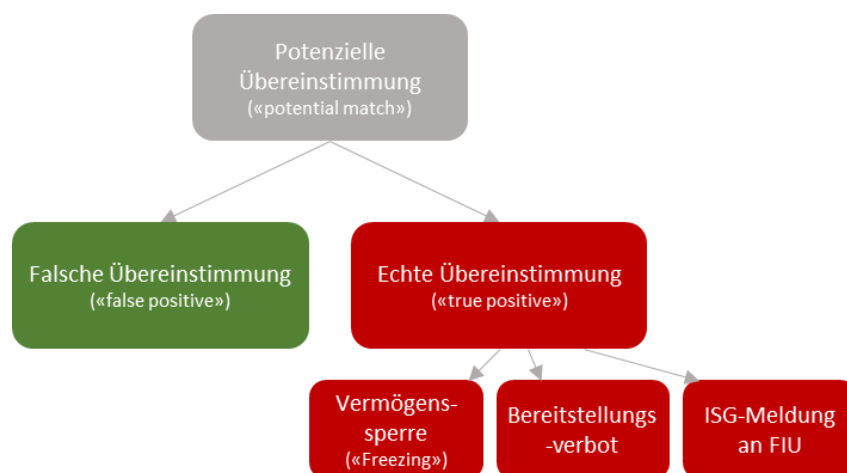
Eine Überprüfung hat ferner unmittelbar nach Erlass oder Änderung einer Zwangsmassnahme zu erfolgen. Hier ist jeweils eine Überprüfung des gesamten Kundenbestandes hinsichtlich der oben genannten Personenrollen erforderlich.

Daneben haben Zahlungsverkehrsdienstleister im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr mindestens folgende Felder mit den jeweils aktuellen Sanktionslisten mittels Echtzeitscreening abzugleichen: Zahlungsempfänger (Begünstigter), Zahlungsdienstleister des Empfängers, Zahler (Auftraggeber), Zahlungsdienstleister des Zahlers (Auftraggebers) sowie Verwendungszweck (bspw. mittels Schlagwortsuche). Ausgenommen werden können jene Felder, die bereits im Rahmen der fortlaufenden Prüfung des Kundenbestandes geprüft werden.

Die Überprüfung allfälliger Sanktionsmassnahmen hat auch bei Wertpapierdienstleistungen zu erfolgen. Dies betrifft sowohl die Einhaltung von Sanktionen, die den Kapitalmarkt bzw. bestimmte Finanzinstrumente (z.B. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente) als auch allfällige Depots von sanktionieren Personen/ Entitäten.

Wie oben erläutert, müssen alle Sorgfaltspflichtigen die oben spezifizierten Überprüfungen vornehmen, um mögliche Übereinstimmungen den in den ISG-Verordnungen genannten Sanktionslisten zu ermitteln. Sanktionslisten enthalten eine Reihe von Informationen, die die Identifizierung von designierten natürlichen oder juristischen Personen erleichtern. Im Zusammenhang mit natürlichen Personen sind dies beispielsweise Namen, Aliasnamen, Geburtsdatum, Nationalität, Ausweis- oder Reisepassinformationen und/ oder letzte bekannte Adresse. Bei Entitäten (juristische Personen, Gruppen, Unternehmen oder Organisationen) finden sich in den Sanktionslisten in der Regel Name(n), Aliasnamen, Adresse der Registrierung, Adresse der Filialen oder sonstige Informationen.

Da bestimmte Namen sehr häufig vorkommen, kann es häufig zu «potenziellen Übereinstimmungen» kommen. Dies bedeutet jedoch nicht zwingend, dass die natürliche oder juristische Person, Gruppe, Unternehmen oder Organisation, mit welcher der prüfende Sorgfaltspflichtige zu tun hat, tatsächlich eine designierte Person ist.



Ein Sorgfaltspflichtiger, der eine potenzielle Übereinstimmung («potential match») festgestellt hat, muss eine allfällige Transaktion aussetzen. Der Sorgfaltspflichtige muss unter Berücksichtigung der Informationen, die er über den Vertragspartner (einschliesslich zeichnungsberechtigte oder bevollmächtigte Personen), die wirtschaftlich berechtigten Person oder die Transaktion im Rahmen der Sorgfaltspflichten oder auf andere Weise

erhalten hat, unverzüglich prüfen, ob es sich bei der betreffenden Person um eine designierte Person oder Entität handelt oder nicht.

Nur wenn der Sorgfaltspflichtige überzeugt ist, dass bei der Person oder Entität mit einer potenziellen Übereinstimmung nicht um eine designierte Person oder Entität handelt (falsche Übereinstimmung; «false positive»), müssen keine Massnahmen ergriffen werden und der Sorgfaltspflichtige kann dann eine allenfalls ausgesetzte Transaktion durchführen. Sorgfaltspflichtige müssen zu den oben beschriebenen Massnahmen Aufzeichnungen führen, sodass sie fachkundigen Dritten ein zuverlässiges Urteil über die Einhaltung der Bestimmungen des ISG und der jeweiligen Verordnung ermöglichen.

Kann jedoch nicht ausgeräumt werden, dass es sich bei der potenziellen Übereinstimmung um eine designierte Person oder Entität handelt oder ist die Übereinstimmung sogar klar ersichtlich, dann liegt eine echte Übereinstimmung («true positive») vor. In diesem Fall muss der Sorgfaltspflichtige die betroffenen Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen unverzüglich sperren und sicherstellen, dass keine Mittel oder andere Vermögenswerte direkt oder indirekt an oder zu Gunsten dieser Personen oder Entitäten zur Verfügung gestellt werden.¹⁴

Es wird ferner daran erinnert, dass Personen und Institutionen, die Gelder halten oder verwalten oder von wirtschaftlichen Ressourcen wissen, von denen anzunehmen ist, dass sie unter die Sperrung einer ISG-Verordnung fallen, dies der Stabsstelle FIU unverzüglich melden müssen. Wie in der ISG-Wegleitung der FIU betont wird, befreit eine allfällige Erstattung einer Verdachtsmitteilung nach Art. 17 Abs. 1 SPG nicht von der Pflicht zur Erstattung einer ISG-Meldung.

Zusätzliche Hinweise betreffend das Screening

Es ist bekannt, dass sanktionierte Parteien falsche Personendaten angeben bzw. verwenden, um beim Sanktionen-Screening der Sorgfaltspflichtigen unerkannt zu bleiben. Ausserdem stimmen die dem Sorgfaltspflichtigen vorliegenden Daten und Informationen möglicherweise nicht genau mit den Informationen in den Sanktionslisten überein. Um die Wirksamkeit des Screenings zu maximieren, sollten die Sorgfaltspflichtigen Variablen einbeziehen wie beispielsweise:

- Unterschiedliche Schreibweisen von Namen;
- Namensumkehr (Vor-/Zweitnamen als Nachnamen geschrieben und umgekehrt);
- Gekürzte Namen (z. B. Will statt William);
- Mädchennamen;
- Entfernen von Zahlen aus Entitäten; und
- Einfügen/Entfernen von Punkten und Leerzeichen.

Bei Verwendung eines automatisierten Screenings tragen die folgenden Massnahmen zur Verbesserung der Screening-Qualität bei:

- Verständnis der Fähigkeiten und Grenzen des jeweiligen automatisierten Screening-Systems;
- Sicherstellen, dass das System auf die Bedürfnisse des jeweiligen Sorgfaltspflichtigen kalibriert ist;
- Sicherstellen, dass die Screening-Kriterien in einem angemessenen Verhältnis zur Art und Grösse und zum GW/TF-Risikoprofil des Unternehmens festgelegt wurden, um sicherzustellen, dass weniger «falsche Übereinstimmungen» («false positives») produziert werden;
- Risikobasierter Einsatz von Fuzzy-Matching¹⁵;

¹⁴ Soweit dies in der jeweiligen ISG-Verordnung vorgesehen ist;

¹⁵ Fuzzy-Matching sucht nach Wörtern oder Namen, die wahrscheinlich relevant sind, auch wenn Wörter, Buchstaben oder Schreibweise nicht genau übereinstimmen. Fuzzy-Matching hilft, potenzielle Übereinstimmungen zu identifizieren, bei denen Daten falsch geschrieben wurden oder unvollständig sind.

- regelmässige Überprüfung von Kalibrier- und automatisierten Systemen, um sicherzustellen, dass sie ihren Zweck erfüllen.

17.2 Organisatorische Massnahmen und geeignete interne Kontroll- und Überwachungsmassnahmen

Nach Art. 2c Abs. 1 Bst. b ISG sind die Sorgfaltspflichtigen verpflichtet, die notwendigen organisatorischen Massnahmen zu treffen und für geeignete interne Kontroll- und Überwachungsmassnahmen zu sorgen.

17.2.1 Verantwortlichkeiten

Um die Finanzsanktionen effektiv einzuhalten, ist in einem ersten Schritt eine klare Definition und Abstimmung von Prozessen und den damit verbundenen Aufgaben, Kompetenzen, Kontrollen, Verantwortlichkeiten, Eskalationsstufen bei der Bearbeitung von potenziellen Übereinstimmungen («potential matches») sowie der Kommunikationswege unerlässlich.

17.2.2 Interne Weisungen

Der Sorgfaltspflichtige hat sicherzustellen, dass die Geschäftsaktivitäten auf der Grundlage von Organisationsrichtlinien betrieben werden. Für die Einhaltung der Finanzsanktionen müssen für die einzelnen operativen Bereiche (wie beispielsweise Zahlungsverkehr, Kundenannahme) und für die Compliance-Funktion schriftlich fixierte Arbeitsanweisungen oder Arbeitsablaufbeschreibungen vorhanden sein. Der angemessene Detaillierungsgrad der Organisationsrichtlinien hängt von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten ab.

Die schriftlich fixierten Arbeitsanweisungen müssen den betroffenen Beschäftigten in geeigneter Weise bekanntgemacht werden. Es ist sicherzustellen, dass sie den Beschäftigten in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung stehen. Die Arbeitsanweisungen sind bei Veränderungen der Aktivitäten und Prozesse zeitnah anzupassen.

17.2.3 Interne Organisation

Für jeden Geschäftsbereich des Unternehmens ist sicherzustellen, dass oben genannten Arbeitsanweisungen zur Einhaltung der Finanzsanktionen erfüllt werden. Hierfür sind angemessene Kontrollen der Geschäftsprozesse einzurichten. Dies ist organisatorisch sicherzustellen.

Die interne Organisation muss sich am Risikoprofil des Sorgfaltspflichtigen in Bezug auf internationale Finanzsanktionen orientieren und je nach Art und Grösse des Unternehmens sowie nach Anzahl, Art und Komplexität der Geschäftsbeziehungen ausgestaltet sein. Die wirkungsvolle Wahrnehmung der internen Funktionen sowie der Sorgfaltspflichten muss stets gewährleistet sein. Die Sorgfaltspflichtigen haben insbesondere sicherzustellen, dass sie ausreichende und angemessene personelle und technische Ressourcen zur Verfügung stellen, um den Verpflichtungen gemäss ISG und den entsprechenden Verordnungen nachkommen zu können. Die FMA betrachtet die Ansprechperson gemäss SPG auch als Ansprechperson in Bezug auf die ISG-Compliance, sofern seitens des Sorgfaltspflichtigen keine andere Person explizit benannt wird.

- Compliance-Funktion (2nd Line of Defence)

Die Compliance-Funktion hat auf die Implementierung wirksamer Verfahren zur Einhaltung der internationalen Finanzsanktionen und entsprechender Kontrollen hinzuwirken und diese Kontrollen zu überwachen. Die Compliance-Funktion sollte die Leitungsebene insbesondere hinsichtlich der Umsetzung der grundlegenden rechtlichen Regelungen unterstützen und beraten. Compliance-Beauftragte sollten im Hinblick auf die Einhaltung der Finanzsanktionen regelmässig an die Leitungsebene Bericht erstatten.

- Unabhängige Audit-Funktion (3rd Line of Defence)

Die Aktivitäten und Prozesse des Unternehmens zur Einhaltung von Finanzsanktionen sind durch die interne Revision oder durch einen Untersuchungsbeauftragten in angemessenen Abständen zu prüfen.

17.2.4 IT-Systeme

Die Sorgfaltspflichtigen haben IT-gestützte Screeningsysteme oder andere an den Geschäftsaktivitäten sowie der Risikosituation orientierte Verfahren einzusetzen, um im Falle von Neulistungen Konten, Depots und Vermögenswerte unverzüglich sperren bzw. einfrieren zu können und bestehende Verfügungs- und Bereitstellungsverbote auch im Zahlungsverkehr einhalten zu können.

Die IT-Systeme sind vor ihrem erstmaligen Einsatz und nach wesentlichen Veränderungen zu testen und von den fachlich sowie auch von den technisch zuständigen Beschäftigten abzunehmen. Darüber hinaus sind die IT-Systeme und die Methodik regelmässig zu validieren, um die Zweckmässigkeit bzw. Funktionsweise zu prüfen.

17.2.5 Dokumentation

Alle Kontrollen und Prozesse im Zusammenhang mit Finanzsanktionen sind zu dokumentieren sodass sie fachkundigen Dritten ein zuverlässiges Urteil über die Einhaltung der Bestimmungen des ISG und der jeweiligen Verordnung ermöglichen. Die angefertigten Kontroll- und Überwachungsunterlagen einschliesslich jener über die Bearbeitung von potenziellen Übereinstimmungen (und die hierbei angewandten Entscheidungskriterien) sind systematisch, für sachkundige Dritte nachvollziehbar abzufassen und aufzubewahren. Die Aktualität und Vollständigkeit der Aktenführung ist sicherzustellen.

Die Sorgfaltspflichtigen müssen alle Fälle dokumentieren, in denen potenzielle Übereinstimmungen mit auf Sanktionslisten befindlichen Personen oder Entitäten festgestellt wurden. Dies gilt auch für die in der Folge getroffenen Überprüfungen oder Nachforschungen, unabhängig davon, ob es sich bei dem Treffer schliesslich um eine echte Übereinstimmung (true positive) oder eine falsche Übereinstimmung (false positive) handelt. Bei echten Übereinstimmungen sind die in der Folge getroffenen Massnahmen zu dokumentieren.

17.2.6 Schulungen

Die Sorgfaltspflichtigen haben die relevanten Mitarbeiter regelmässig, das heisst mindestens einmal jährlich, zum Thema internationale Finanzsanktionen zu schulen.

Die (internen oder externen) Schulungen müssen insbesondere die internen Verfahren und Prozesse die bei der Erkennung von sanktionierten Personen und Entitäten, die Bearbeitung von potenziellen Treffern sowie den weiteren Umgang mit tatsächlichen Treffern (Sperrung, Bereitstellungsverbote und Meldung an FIU) umfassen. Die Schulungen sollen sowohl für Mitarbeiter der 1st, 2nd und 3rd Line of Defence, als auch für die Leitungsebene durchgeführt werden.

18. Schlussbestimmungen und Übergangsfristen

Die gesamte Wegleitung inklusive Allgemeinem und Besonderem Teil findet ab dem 24. April 2018 Anwendung und ersetzt alle vorhergehenden branchenspezifischen Wegleitungen.

Die Änderungen vom 7. Mai 2019 traten am selben Tag in Kraft. Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen bestehenden Geschäftsbeziehungen gelangen jene Änderungen im **Allgemeinen Teil, Abschnitt 5.3**, welche

- die Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Personen durch risikobasierte und angemessene Massnahmen (Einholung von beweiskräftigen Dokumenten im Sinne von Art. 7 SPV mit Ausnahme der Fälle eines geringen Risikos), und
- die Überprüfung der wirtschaftlichen Berechtigung im Falle eines normalen Risikos durch weitere Massnahmen wie Einholen von oder Einsichtnahme in geeignete Dokumente

betreffen sowie jene Änderungen im **Besonderen Teil für Dienstleister für Rechtsträger, Abschnitt 4.2**, welche

- die Überprüfung der Identität des Ausschüttungsempfängers durch angemessene Massnahmen (Einholung von beweiskräftigen Dokumenten im Sinne von Art. 7 SPV)

betreffen, ab dem **7. Mai 2020** zur Anwendung.

Die Änderungen vom 27. Dezember 2019 zu den Ausführungen betreffend sorgfaltspflichtige VT-Dienstleister und weitere Sorgfaltspflichtige mit Bezug zu VT-Dienstleistungen bzw. virtuellen Währungen und Token treten am **01. Januar 2020** in Kraft.

Die Änderungen vom 11. März 2020 treten am **15. April 2020** in Kraft.

Die Änderungen vom 25. August 2021 treten am **1. September 2021** in Kraft. Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen bestehenden Geschäftsbeziehungen gelangen jene Änderungen im **Allgemeinen Teil, Abschnitt 6**, welche

- die bekanntermassen nahestehenden Personen nach Art. 2 Abs. 3 Bst. c SPV (sozial oder politisch eng miteinander verbunden)

betreffen ab dem 31. August 2022 zur Anwendung (siehe Übergangsfrist SPV in Kraft getreten am 1. September 2021).

Die Internen Weisungen, **Allgemeiner Teil, Abschnitt 11.2.1**, in Bezug auf die Ausgestaltung und Wahrnehmung der Kontroll- und Überwachungsmassnahmen für Untersuchungsbeauftragte; Art. 31 abs. 2 Bst. g^{bis} SPV iVm. Art. 35 SPV sind bis spätestens 30. Juni 2022 anzupassen (siehe Übergangsfrist SPV in Kraft getreten am 1. September 2021)

Änderungen im **Besonderen Teil** für Personen, die mit Kunstwerken handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden (Art 3 Abs. 1 Bst. u SPG) sowie Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte verwahren sowie Räumlichkeiten zur Wertaufbewahrung vermieten (Art. 3 Abs. 1 Bst. v SPG) finden ab 1. Oktober 2021 Anwendung (siehe Übergangsfrist SPG in Kraft getreten am 1. April 2021).

Stand: 25. August 2021

II. Besonderer Teil

Organismen für gemeinsame Anlagen (Art. 3 Abs. 1 Bst. c SPG)

1. Umfang und Anwendung der Sorgfaltspflichten

1.1 Allgemeines

Im Zuge der Übernahme der EU-Geldwäscherei-Richtlinie wurde die Pflicht zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht an die Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) geknüpft.¹⁶ Sämtliche nachstehenden Ausführungen gelten für den Organismus für gemeinsame Anlagen und – sofern anwendbar – für Organe der Investmentgesellschaft sowie auch für den Verwalter (Verwaltungsgesellschaft/AIFM) als Vertreter des Fonds¹⁷. Selbstverwaltete Investmentgesellschaften handeln für sich selbst.

Einleitend gilt es festzuhalten, dass im Folgenden die Sorgfaltspflichten aus Sicht des sorgfaltspflichtigen OGA in Bezug auf die Geschäftsbeziehung mit anteilszeichnenden Personen beschrieben werden. Die folgenden Ausführungen sind nicht relevant für andere Sorgfaltspflichtige (z.B. Verwahrstelle, Vermögensverwalter, etc.), die Sorgfaltspflichten in Bezug auf eine Geschäftsbeziehung mit einem OGA anzuwenden haben.

Sofern die im folgenden Abschnitt 1.2 erläuterten Erleichterungen bei der Feststellung des Vertragspartners und des wirtschaftlichen Berechtigten bei Geschäftsbeziehungen des Fonds nach Art. 22b Abs. 3 SPV nicht anwendbar sind¹⁸, ist:

- der Vertragspartner ordentlich nach Art. 6 Abs. 1 SPG zu identifizieren;
- bei der Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person festzustellen, auf welche fremde Rechnung (bzw. für welchen Endkunden) das zeichnende Institut handelt. Diese Person(en) gilt/gelten dann als wirtschaftlich berechtigte Person(en) an der Geschäftsbeziehung. Handelt das zeichnende Institut für eine oder mehrere natürliche Personen, ist eine schriftliche Erklärung für natürliche Personen auszustellen (es gibt dafür kein Standard-Formular). Handelt das zeichnende Institut für einen Rechtsträger nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a SPV (Körperschaft oder körperschaftsähnliche Rechtsträger), kann das Formular C verwendet werden, wobei klarzustellen ist, dass nicht die Verhältnisse des zeichnenden Instituts, sondern die Verhältnisse des Rechtsträgers widergegeben werden, für welchen das zeichnende Institut die Fondsanteile erworben hat. Handelt das zeichnende Institut für einen Rechtsträger nach Art. 3 Abs. 1 Bst. b (Stiftung, Treuhänderschaft oder entsprechend ähnlicher Rechtsträger, so kann dafür das Formular T verwendet werden. Auch hier ist klarzustellen, dass nicht die Verhältnisse des zeichnenden Instituts, sondern die Verhältnisse des Rechtsträgers widergegeben werden, für welchen das zeichnende Institut die Fondsanteile erworben hat; und
- jede Änderung an der wirtschaftlichen Berechtigung am Fonds ist umgehend zu dokumentieren und die entsprechenden Formulare sind anzupassen.

¹⁶ Organismen für gemeinsame Anlagen sind seit 1. September 2017 sorgfaltspflichtig. Eine Übergangsvorschrift normiert, dass auf die Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. c SPG, die nach Massgabe des bisherigen Rechts vom Geltungsbereich des Sorgfaltspflichtgesetzes ausgenommen waren (d.h. Führung des Anteilsregisters nicht durch die Verwaltungsgesellschaft/AIFM, sondern durch die Verwahrstellen), das neue Recht ab dem 1. April 2018 Anwendung findet.

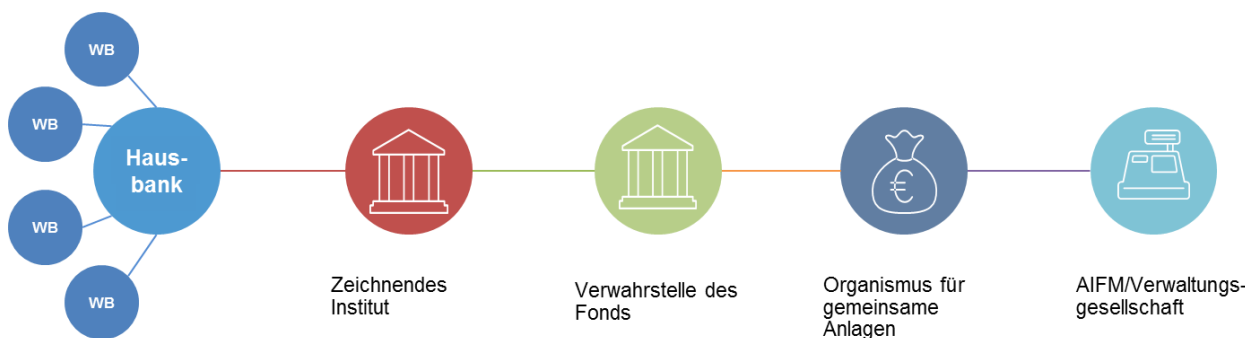
¹⁷ Fonds ist jeder Teilfonds eines Umbrellafonds oder ein Singlefonds.

¹⁸ Dies gilt auch für den Fall, dass ein bislang im Anhang 1 genannter Drittstaat die Gleichwertigkeits-Kriterien nicht mehr erfüllt und folglich nicht mehr in Anhang 1 genannt wird (z.B. aufgrund einer Neubewertung durch die FATF). Art. 22b Abs. 3 SPV darf in der Folge bei neuen Geschäftsbeziehungen bzw. neuen Fondszeichnungen nicht mehr angewandt werden. Diese Änderung führt indes nicht dazu, dass vergangene Fondszeichnungen durch Institute aus dem betreffenden Drittstaat aufgearbeitet werden müssen.

1.2 Vereinfachte Anwendung der Sorgfaltspflichten

Art. 22b Abs. 3 SPV sieht vor, dass bei Anteilszeichnungen von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder Alternativen Investmentfonds (AIF) durch Institute, die in einem EWR-Mitgliedsstaat oder einem gleichwertigen Land im Sinne von Kapitel IV Anhang 1 der vorliegenden Wegleitung ansässig sind¹⁹, die Pflicht zur Feststellung des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person dadurch erfüllt werden können, indem der sorgfaltspflichtige OGA:

- a) die Identität des zeichnenden Instituts anhand eines Anteilsregisters oder eines Zeichnungsscheins feststellt;
- b) risikobasierte Massnahmen unternimmt, um sich zu versichern, dass das Risiko in Bezug auf Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung basierend auf der Beurteilung des Kunden-, Produkt-, Investment-, Vertriebskanal- und Länderrisikos gering ist; und
- c) die internen Kontroll- und Überwachungsmassnahmen des zeichnenden Instituts prüft, um sich zu vergewissern, dass das zeichnende Institut bei seinen eigenen Kunden risikobasierte und angemessene Sorgfaltspflichten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes wahrnimmt.



Prüfung der Kunden-, Produkt-, Investment-, Vertriebskanal- und Länderrisiken (Bst. b)

Zentral sind hierbei die gemäss Bst. b zu ergreifenden Massnahmen. Die Beurteilung des Kunden-, Produkt-, Investment-, Vertriebskanal- und Länderrisikos muss auf Basis der in Ziff. 2 genannten Kriterien vorgenommen werden.

Ex lege, dürfen die Erleichterungen des Art. 22b Abs. 3 SPV nicht angewandt werden für:

- OGA, welche die Anforderungen der Richtlinie 2011/61/EU oder Richtlinie 2009/65/EG nicht erfüllen:
 - Investmentunternehmen nach dem Investmentunternehmensgesetz (IUG)
 - AIF und AIFM bzw. OGAW und Verwaltungsgesellschaft sind nicht im EU/EWR-Raum domiziliert und niedergelassen und der Fonds ist nicht zum Vertrieb im EU/EWR-Raum zugelassen
- Zeichnungen von Instituten aus einem nicht gleichwertigen Drittstaat bzw. Hochrisikoland (vgl Anhang 4 zur SPV)
- OGA, welche für die individuelle Vermögensstrukturierung dienen.²⁰

Das Verbot der Anwendung des Art. 22b Abs. 3 SPV im Zusammenhang mit OGA, welche für die individuelle Vermögensstrukturierung verwendet werden, basiert auf den Ausführungen in Kapitel 9 der Risikofaktor Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde („EBA Leitlinien zu GW/TF Risikofaktoren“). Demnach ist bei OGA, die nur für eine begrenzte Zahl an vermögenden Personen oder Familien gedacht sind, das Risiko eines Missbrauchs für GW/TF-Zwecke von Natur aus höher als bei Publikumsfonds, weil es in diesem Fall

¹⁹ Die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Art. 22b Abs. 3 SPV (einschliesslich der Ansässigkeit und Beaufsichtigung in einem gleichwertigen Land) ist auf Anforderung der FMA nachzuweisen.

²⁰ Englischer Wortlaut gemäss Anhang III der Geldwäscherei-Richtlinie (EU) 2015/849: „legal persons or arrangements that are personal asset-holding vehicles“; deutsche Übersetzung: „juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen“;

wahrscheinlicher ist, dass die Anleger eine Position innehaben, die es ihnen erlaubt, das Fondskapital zu kontrollieren. Fonds, deren Kapital von den Anlegern kontrolliert wird, sind gemäss den ESA Risikofaktor Leitlinien als Instrumente für die individuelle Vermögensstrukturierung zu betrachten und werden in Anhang III der Richtlinie (EU) 2015/849 als risikoerhöhender Faktor bezeichnet. International werden solche Fonds auch als „Private Placement Funds“ bezeichnet.

Zur Beurteilung, ob ein OGA im obigen Sinne vorliegt, müssen die Sorgfaltspflichtigen die im Rahmen der Errichtung des Fonds vorgelegten und erstellten Unterlagen prüfen und die in das Fondsgeschäft involvierten Parteien, wie zum Beispiel Verwahrstelle, Fondspromotor, zeichnendes Institut oder auch den Investor – soweit dieser bekannt ist - selbst befragen, ob es Informationen oder Hinweise gibt, dass der Fonds lediglich für einen kleinen Kreis von Investoren oder als Publikumsfonds für einen breit gestreuten Investorenkreis dienen soll.

Diese Abklärungen sind risikobasiert vorzunehmen und entsprechend zu dokumentieren. Dem sorgfaltspflichtigen Fonds kann nicht vorgehalten werden, wenn Informationen zum Investorenkreis im Rahmen dieser Befragungen vorsätzlich verschwiegen werden, der Sorgfaltspflichtige hat im Rahmen seiner Möglichkeiten jedoch die Plausibilität der Erklärungen zu überprüfen.

Insbesondere ist im Rahmen der Abklärung folgenden Hinweisen nachzugehen:

- der OGA hat Kenntnis davon, dass ein Anleger mehr als 25% der Anteile hält bzw. halten wird;²¹
- in den für die Errichtung des Fonds vorgelegten Unterlagen gibt es Hinweise darauf, dass der Fonds im Interesse bestimmter Personen errichtet wird;
- der OGA steht nur einem sehr eingeschränkten Kreis an Anlegern offen;
- Performancebesprechung mit bestimmten Personen(-gruppen);
- es findet über einen längeren Zeitraum kein Anteilshandel statt und es handelt sich dabei nicht um einen geschlossenen OGA;
- ein relevanter Teil der Fondsanteile wird aufgrund von Sacheinlagen ausgegeben.

Diese Hinweise sind unter anderem durch Befragung der in das Fondsgeschäft involvierten Parteien wie zum Beispiel der Verwahrstelle, dem Fondspromotor, dem zeichnenden Institut oder auch dem Investor selbst abzuklären. Das Vorliegen eines einzelnen Hinweises bedeutet nicht zwingend, dass der OGA als OGA für die individuelle Vermögensstrukturierung kategorisiert werden muss. Es handelt sich hierbei um unterschiedlich starke Indizien. Massgeblich ist die Abklärung der Hinweise und die Berücksichtigung sämtlicher Gegebenheiten des Fonds um eine abschliessende Bewertung treffen zu können, ob der OGA für die individuelle Vermögensstrukturierung dient oder nicht. So kann es beispielsweise sein, dass lediglich ein institutioneller Investor in den Fonds investiert, welcher jedoch die Interessen zahlreicher Investoren bündelt und somit der OGA nicht der individuellen Vermögensstrukturierung dient. Denkbar ist auch, dass ein Fonds auf Grund besonderer Vorkommnisse Performancebesprechungen für Anleger anbietet – auch wenn der Fonds ein breites Publikum hat. Weiters könnte auch ein Seed Capital zur Innovationsfinanzierung in Form eines Fonds herangezogen werden, um bei einem bestimmten Erfolg des Fonds diesen dem breiten Publikum zu öffnen. Auf Grund dieser Beispiele zeigt sich, dass der OGA Hinweisen auf eine individuelle Vermögensstrukturierung nachgehen und abklären muss. Doch selbst bei Vorliegen eines solchen Hinweises muss nicht zwingend ein OGA zur individuellen Vermögensstrukturierung vorliegen.

Ebenso ist in der Regel nicht von einem OGA für die individuelle Vermögensstrukturierung auszugehen, wenn ein Vermögensverwalter eine Anlagestrategie für zahlreiche Kunden mittels einem Fonds fortführen will und sämtliche Werte der bestehenden Anlagedepots in den Fonds eingebracht werden. Anders wiederum verhält es sich, wenn in einen Fonds lediglich die Depots einer geringen Zahl von Kunden eingebracht wird mit denen es beispielsweise Performancebesprechungen betreffend den Fonds gibt.

Auf der anderen Seite kann es auch Hinweise geben, welche für das Vorliegen eines Publikumsfonds oder generell für die Zulässigkeit der Anwendung des Art. 22b Abs. 3 SPV sprechen, insbesondere wenn

²¹ Die 25%-Schwelle ist bei der Gründungs- oder der Liquidierungsphase des Fonds nicht zu berücksichtigen, wobei die Gründungsphase des Fonds durchwegs 12 Monate ab Liberierung andauern kann.

- als Investor des Fonds eine staatliche Pensionskasse oder eine betriebliche Altersvorsorgeeinrichtung auftritt;
- im Fondsprospekt eine geringe Mindestanlage vorgegeben wird;²²
- Fonds, welche zwar nicht zum Vertrieb an Dritte zugelassen sind aber der internen Umsetzung einer einheitlichen Anlagestrategie für mehrere Kunden dienen .

Prüfung der internen Kontroll- und Überwachungsmassnahmen des zeichnenden Instituts (Bst. c)

Neben der Feststellung der Identität des zeichnenden Instituts anhand eines Anteilsregisters oder eines Zeichnungsscheins (Bst. a) und der Prüfung der Kunden-, Produkt- Investment-, Vertriebskanal- und Länderrisiken (Bst. b), müssen die internen Kontroll- und Überwachungsmassnahmen des zeichnenden Instituts geprüft werden (Bst. c).

Für eine Überprüfung der internen Kontroll- und Überwachungsmassnahmen des zeichnenden Instituts ist die Einschau in das Register der Bewilligungsträger bei der zuständigen Aufsichtsbehörde jedenfalls nicht ausreichend. Vielmehr muss eine konkrete Überprüfung erfolgen. Dies kann beispielsweise in Form von zielgerichteten Due Diligence-Fragebögen sowie einem risikobasierten Screening in Bezug auf negative Medienberichte und internationaler Sanktionen erfolgen. Etwaige Treffer im Zuge der Medienberichterstattung sind auf deren Relevanz und möglichen Auswirkungen für den Sorgfaltspflichtigen zu beurteilen. Eine Prüfung der Kontroll- und Überwachungsmassnahmen vor Ort bei dem zeichnenden Institut ist nicht zwingend erforderlich.

Die Pflichten nach Bst. c können an die Verwahrstellen delegiert oder ausgelagert werden, wobei die Verantwortung beim Sorgfaltspflichtigen verbleibt.

Die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach Art. 22b Abs. 3 SPV (einschliesslich der Ansässigkeit und Beaufsichtigung des zeichnenden Instituts in einem gleichwertigen Land) ist auf Anforderung der FMA nachzuweisen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 22b Abs. 3 SPV muss der OGA somit zur Feststellung des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person das zeichnende Institut erfassen (keine formelle Feststellung notwendig).

Ein Minimum an Überwachung der Geschäftsbeziehung muss stets bestehen bleiben, um die Mitteilungspflicht an die SFIU gemäss Art. 17 SPG gewährleisten zu können. Ein Minimum an Überwachung bedeutet, dass trotz der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten der Geschäftsbeziehung eine sorgfaltspflichtrechtliche Aufmerksamkeit der normalen Ausübung der Geschäftstätigkeit gewidmet werden muss. Das heisst, die Ausübung der normalen Geschäftstätigkeit stellt die Basis für eine mögliche Verdachtsmitteilung dar. Im Rahmen der normalen Ausübung der Geschäftstätigkeit haben jedenfalls ein regelmässiges Sanktions- und Medienscreening sowie ein regelmässiges Screening der Investments hinsichtlich GW-/TF-Risiken und allfällige Abklärungen zu den Ergebnissen zu erfolgen. Es bedarf keiner weitergehenden Tätigkeit über die normale Geschäftstätigkeit hinaus. Aufgrund der Ausübung dieser, kennt der Sorgfaltspflichtige den Zeichner bzw. das zeichnende Institut, den Fondspromotor als auch das Investment und ist somit grundsätzlich in der Lage, Auffälligkeiten und Abweichungen vom gewöhnlichen Geschäftsverhalten zu erkennen und zu melden.

2. Risikobewertung

Die Risikobewertung hat einerseits auf Ebene des Sorgfaltspflichtigen (Teil-/Singlefonds) und andererseits auf Ebene der Geschäftsbeziehung zu erfolgen. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben hat diese bei bzw. vor der Aufnahme der Geschäftsbeziehung zu erfolgen. Hinsichtlich Fonds, welche in den Anwendungsbereich des Art. 22b Abs. 3 SPV fallen, ist diesbezüglich eine Risikobewertung neuer Geschäftsbeziehungen beim monatlichen Abgleich mit dem Anteilsregister durchzuführen.

²² Klarstellend sei angemerkt, dass lediglich auf Grund des Vorliegens dieses Hinweises nicht automatisch von einem breiten Publikum ausgegangen werden kann. Es handelt sich lediglich um einen Hinweis, welcher gemeinsam mit den anderen Hinweisen betrachtet und beurteilt werden muss.

Da die Risikobewertung auf Ebene des Sorgfaltspflichtigen (Teil-/Singelfonds) massgeblichen Einfluss auf die schlussendliche Anwendung der Sorgfaltspflichten hat, muss diese folglich vor der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung erfolgen.

Unter anderem fliessen in die Risikobewertung des Fonds neben den Informationen zum Anlegerkreis (Geschäftsbeziehungen) auch das Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko des Vertriebskanals, somit insbesondere des Fondspromotors²³, und des Investments gemäss Art. 22a Abs. 1^{bis} SPV mit ein. Bei Eingehen neuer Geschäftsbeziehungen sind diese ebenfalls einer Risikobewertung zu unterziehen. Sofern sich die Geschäftsbeziehung risikoerhöhend für den Fonds auswirkt, ist folglich auch die Risikobewertung des Fonds umgehend zu aktualisieren.

Im Zusammenhang mit dem Investment gelten als risikoerhöhender Faktor insbesondere Investments in sensitive Branchen oder Hochrisikoländern gemäss Anhang 4 SPV. Risikomindernd wirkt sich ein Investment in börsennotierte Wertpapiere (einschliesslich Absicherungsinstrumente). Hinsichtlich des Investments ist klarzustellen, dass ein allfälliges prudentielles Risiko (zB fehlende Diversifizierung des Portfolios) nicht zwingendermassen ein Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko darstellt. Beispielsweise stellt ein Investment in eine einzelne Blue Chip Aktie aus Sicht des Kundenschutzes in der Regel zu wenig diversifiziertes Portfolio dar und birgt somit ein erhöhtes Anlegerisiko. Aus Sicht des Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisiko handelt es sich um Blue Chip Aktien um börsengehandelte Wertpapiere, welche sich aus GW-/TF-Sicht risikomindernd auswirken.

Im Zusammenhang mit dem Anlegerkreis ist es je nach Ausgestaltung des Vertriebs des OGA mitunter nicht möglich die Risiken hinsichtlich der wirtschaftlich berechtigten Personen einfließen zu lassen, da lediglich die zeichnenden Institute bekannt sind. In diesen Fällen sind die Risiken hinsichtlich des zeichnenden Instituts zu bewerten. Für ein hohes Risiko, welches unmittelbar zur Unzulässigkeit der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten führt, sprechen zeichnende Institute ausserhalb des EWR und gleichwertiger Drittstaaten gemäss Anhang 1. Weiters gilt auch als hohes Risiko, welches unmittelbar zur Unzulässigkeit der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten führt, wenn der Fondspromotor aus einem Hochrisikoland gemäss Art. 4 SPV stammt oder wenn der OGA für die individuelle Vermögensstrukturierung dient. Sofern der Anlegerkreis bekannt ist (bei Nicht-Anwendbarkeit des Art. 22b Abs. 3 SPV), sind die spezifischen Risiken des Anlegerkreises in die Risikobewertung des Fonds mit aufzunehmen. Abklärungen hierzu sind im Sorgfaltspflichtakt zu dokumentieren.

Im Zusammenhang mit dem Vertriebskanalrisiko ist insbesondere das Risiko, welches vom Fondspromotor ausgeht, in der Risikobewertung zu erfassen. Der Fondspromotor hat dann Relevanz für das Vertriebskanalrisiko, wenn er auch einen Bezug zum (potenziellen) Investorenkreis aufweist. Dabei ist einerseits das geografische Umfeld als auch allfällige Informationen aus dem Sanktionen- und Medienscreening des Fondspromotors in die Risikobewertung mit aufzunehmen. Sofern der Fondspromotor in einem Hochrisikoland gemäss Anhang 4 SPV ansässig ist, ist folglich die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten ausgeschlossen. In diesen Fällen ist ein besonderes Augenmerk auf den Anlegerkreis, der aus dem Umfeld des Fondspromotors stammt, zu legen.

Ob sich ein Risikofaktor risikoerhöhend oder -mindernd auf das GW-/TF-Risiko des Fonds auswirkt hängt von der Betrachtung des Risikofaktors im Gesamtkontext zusammen. Beispielsweise muss eine Sacheinlage nicht per se zu einem erhöhten Risiko führen. Wenn es sich allerdings um eine Sacheinlage handelt, welche im Gesamtkontext des Fonds keinen Sinn ergibt oder diese so ausgestaltet ist, dass diese nur für einen kleinen Investorenkreis mit Bezug zu dieser Sacheinlage von Interesse sein dürfte, so stellt diese Sacheinlage ein risikoerhöhendes Element dar. Grundlegend ist somit, dass risikoerhöhende und mindernde Faktoren soweit abgeklärt werden, dass deren Auswirkung im Gesamtkontext des Fonds bewertet werden kann.

Beispielhaft seien Risikofaktoren genannt, welche jedenfalls Einfluss in die Risikobewertung haben:

²³ Der Fondspromotor hat dann Relevanz für das Vertriebskanalrisiko, wenn er auch einen Bezug zum (potenziellen) Investorenkreis aufweist.

2.1 Risikomindernde Faktoren

Risikofaktoren für geringes Risiko:

- Börsenkotierter Fonds

Risikomindernde Faktoren:

- Investment in börsenkotierte Wertpapiere²⁴
- Publikumsfonds mit einer Vielzahl an Anlegern (widely distributed)
- Zeichnendes Institut in EWR/gleichwertiger Drittstaat

2.2 Risikoerhöhende Faktoren

Risikofaktoren für hohes Risiko:

- zeichnendes Institut ausserhalb EWR/gleichwertige Drittstaaten
- Fondspromotor aus Hochrisikoland
- OGA dient der individuellen Vermögensstrukturierung

Risikoerhöhende Faktoren:

- Sacheinlagen
- Zusätzlicher Layer bei Versicherungspolizzen
- Fondspromotor aus Risikoländern
- Nicht-Börsenkotierte Investments in sensitive Branchen (Rohstoffe, ...)
- komplexe Strukturen hinsichtlich des Investments
- Nicht-börsenkotierte Investments in Risikoländer
- Komplexe Strukturen im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen des Fonds²⁵
- PEP im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen des Fonds²⁶
- Bezug zu Hochrisikoland/Risikoländer des Vertragspartners oder der wirtschaftlich berechtigten Personen im Zusammenhang mit Geschäftsbeziehungen des Fonds

2.3 Risikobasierter Ansatz

Die Einordnung der Geschäftsbeziehungen nach einem risikobasierten Ansatz hat grundsätzlich individuell durch den Sorgfaltspflichtigen zu erfolgen. Kriterien, die für Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken in Frage kommen, sind in den Risikofaktor-Leitlinien der ESA, im Art. 11 SPG und im Anhang II zum SPG aufgeführt. Diese sind jedoch nicht abschliessend. Das bedeutet, dass der Sorgfaltspflichtige in Anlehnung an Art. 9a SPG neben den gesetzlich normierten Fällen selbst Kriterien festlegen muss, sofern dies aufgrund besonderer Gegebenheiten erforderlich erscheint. Die Anwendbarkeit der verstärkten Sorgfaltspflichten kann sich somit sowohl aus den gesetzlichen Faktoren (vgl. Art. 11 Abs. 3 bis Abs. 6 SPG) als auch aus der Risiko-Klassifizierung gem. Art. 9a SPG ergeben.

Sofern Risikofaktoren vorliegen, welche die Anwendung regulärer oder verstärkter Sorgfaltspflichten erfordern, können die Erleichterungen gem. Art. 22b Abs. 3 SPV nicht angewendet werden.

Sofern auf Grund des Vorliegens eines hohen Risikos oder auf Grund der durchgeführten Risikobewertung auf Ebene des Fonds festgestellt wird, dass vereinfachte Sorgfaltspflichten nicht angewendet werden können, greift diese Feststellung auf die Ebene der Geschäftsbeziehungen durch. Es dürfen folglich keine vereinfachten Sorgfaltspflichten auf die Geschäftsbeziehungen des Fonds angewendet werden.

²⁴ In der Regel wirken sich Investments in börsenkotierte Wertpapiere risikomindernd aus. Allerdings ist bei Bekanntheit des Anlegerkreises stets auf einen allfälligen Bezug der Anleger zu den Investments selbst zu achten (Risiko: Insiderhandel).

²⁵ Hinsichtlich der Definition komplexer Strukturen wird auf Ziff. 5.8.4. der FMA-Richtlinie 2013/1 verwiesen.

²⁶ PEP im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen des Fonds sind bei Anwendung des Art. 22b Abs. 3 nur soweit relevant, soweit diese dem Sorgfaltspflichtigen bekannt sind.

Je höher das Risiko, desto höher ist auch der Aufwand in Bezug auf Abklärungen und Informationseinholung. Insbesondere im Hinblick auf das zeichnende Institut, den Fondspromotor als auch den Endanlegern (wirtschaftlich berechnete Personen der Geschäftsbeziehungen des Fonds) erhöht sich der Abklärungsbedarf bei steigendem Risiko.

Die oben dargestellten Risikofaktoren für ein geringes Risiko ermöglichen per se eine Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten. Gegenteilig schliessen die oben genannten Risikofaktoren für ein hohes Risiko die Anwendung von vereinfachten Sorgfaltspflichten aus.

- Anwendung hinsichtlich bestehender Geschäftsbeziehungen zum 01. September 2021

Bei bereits bestehenden Geschäftsbeziehungen hat eine Aufarbeitung im Rahmen der Aktualisierung des Geschäftsprofils allenfalls der Risikobewertung zu erfolgen, wobei die Aufarbeitung der Risikobewertung spätestens bis zum 31.12.2021 zu erfolgen hat. Die Aufarbeitung bereits bestehender Geschäftsbeziehungen und die Einholung weiterer Informationen, insbesondere zum Endanleger (sofern Art. 22b Abs. 3 SPV nicht anwendbar ist), hat diesbezüglich bis zum 31.12.2022 zu erfolgen.

- Anwendung hinsichtlich neu aufgenommener Geschäftsbeziehungen zum 31. Dezember 2021

Bei neu aufgenommenen Geschäftsbeziehungen im Zeitraum 01. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sind die Verpflichtungen spätestens bis zum 31. Dezember 2021 zu erfüllen.

3. Geschäftsprofil

Hinsichtlich der Periodizität zur Pflicht, das Geschäftsprofil zu aktualisieren, wird auf die Ausführungen unter 5.4.2 im Allgemeinen Teil verwiesen, wobei im Rahmen von gravierenden GW/TF-risikoerhöhenden Änderungen des Investments eine umgehende Aktualisierung des Geschäftsprofils zu erfolgen hat.

Im Falle der Anwendbarkeit des Art. 22b Abs. 3 SPV ist das Geschäftsprofil jedenfalls monatlich zu aktualisieren, wenn eine neue zeichnende Stelle in das Anteilsregister eingetragen wird, obgleich jede Geschäftsbeziehung zu erfassen ist.

In der Praxis führt die Verwahrstelle meist das Anteilsregister (im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft/AIFM), sodass die Verwahrstelle aktuelle Informationen über neue Zeichnungen und Rücknahmen hat. Der Fonds (bzw. die Verwaltungsgesellschaft/AIFM) muss somit sicherstellen, dass diese Informationen zugänglich sind.

4. Sorgfaltspflichtakten

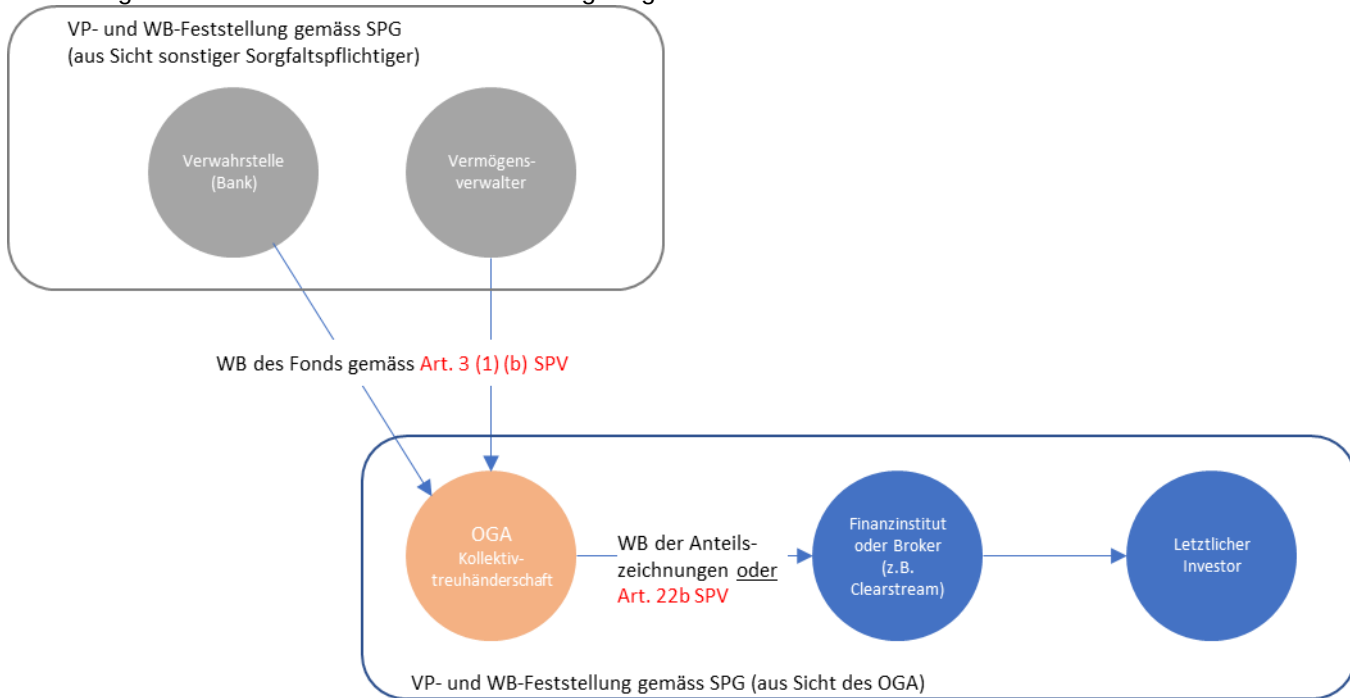
Im Sorgfaltspflichtakt sind sämtliche Abklärungen zur Risikobewertung zu dokumentieren. Dies betrifft bei Fonds insbesondere entsprechende Angaben und Abklärungen (Medienrecherchen und andere) zum Fondspromotor, welche es im Nachgang einem unabhängigen Dritten ermöglichen, die Ergebnisse in der Risikobewertung nachzuvollziehen. Sofern es sich bei dem Fondspromotor um eine Konzerngesellschaft (zB Muttergesellschaft) handelt, oder die Aufgaben des Fondspromotors durch die Verwaltungsgesellschaft oder den Fonds selbst wahrgenommen werden, ist dies im Sorgfaltspflichtakt zu vermerken. In diesen Fällen können eine Feststellung sowie ein entsprechendes Screening des Fondspromotors unterbleiben.

Hinsichtlich des Investments hat eine risikobasierte Erfassung der Investmentseite in Bezug auf das GW/TF-Risiko zu erfolgen. Es ist somit nicht relevant, in welche börsennotierte Wertpapiere investiert wird, es ist lediglich relevant, dass in börsennotierte Wertpapiere investiert wird. Je spezieller das Investment ist, umso detaillierter sollen die Informationen dazu sein. Beispielsweise sind bei Sacheinlagen konkrete Informationen über diese einzuholen und zu dokumentieren, sodass im Rahmen der Prüfung der Risikobewertung diese auch nachvollziehbar ist.

Weiters sind im Sorgfaltspflichtakt die entsprechenden Abklärungen, ob der Fonds der individuellen Vermögensstrukturierung dient, zu dokumentieren. Insbesondere sind dabei eingeholte Informationen des

Fondspromotors, des zeichnenden Instituts²⁷ bzw. auch ein allfälliger direkter Kontakt mit dem Investor sowie Abklärungen zu weiteren Hinweisen zu dokumentieren.

Abklärungen im Zusammenhang mit den Risikofaktoren sind so zu dokumentieren, dass eine nachträgliche Risikobewertung und Nachvollziehbarkeit der Abklärung möglich ist.



²⁷ Sofern von zeichnenden Instituten im Rahmen der Risikobewertung keine Informationen übermittelt werden, ist dies unter Angabe von entsprechenden Gründen zu dokumentieren. Es wird darauf hingewiesen, dass dies lediglich im Zusammenhang mit der Risikobewertung gilt und nicht im Zusammenhang mit der Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Personen bei Nicht-Anwendung des Art. 22b Abs. 3 SPV.

Verwaltungsgesellschaften mit individueller Portfolioverwaltung (als Zusatzdienstleistung)

Der Besondere Teil enthält für die jeweilige Branche ergänzende Ausführungen zum Allgemeinen Teil. Beide Teile bilden ein ganzheitliches Dokument und müssen demgemäss auch gemeinsam gelesen werden.

Für spezifische Auslegungsfragen besteht die Möglichkeit zur Rücksprache mit der FMA.

Die EU-Geldwäscherei Richtlinie gilt für natürliche oder juristische Personen bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit im Rahmen der Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten ihrer Kunden (vgl. Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 Bst. b Ziff. ii der Richtlinie EU 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung). In Art. 3 Abs. 1 Bst. i SPG wurde diese Normierung umgesetzt. Verwaltungsgesellschaften für Fonds (OGAW und/oder AIF) mit der Zusatzbewilligung zur individuellen Portfolioverwaltung sind hinsichtlich dieser Tätigkeit mit Vermögensverwaltungsgesellschaft vergleichbar, sodass die gleichen Sorgfaltspflichten wie für eine Vermögensverwaltungsgesellschaft gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. i SPG anzuwenden sind.

Daher gelten sämtliche Ausführungen für die Vermögensverwalter auch entsprechend für Verwaltungsgesellschaften mit individueller Portfolioverwaltung als Zusatzdienstleistung bzgl. der individuellen Portfolioverwaltung.

Versicherungsunternehmen (Art. 3 Abs. 1 Bst. d SPG)

1. Adressatenkreis / Geltungsbereich

Art. 3 Abs. 1 Bst. d SPG unterstellt Versicherungsunternehmen mit einer Bewilligung nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz, soweit sie die direkte Lebensversicherung betreiben, dem SPG. Gemäss Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bst. d SPG sind auch liechtensteinische Zweigstellen von ausländischen Versicherungsunternehmen, soweit sie die direkte Lebensversicherung betreiben, dem SPG unterstellt.

Aufgrund des geringen Risikos zu Handlungen im Zusammenhang mit Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden, sind gemäss Art. 4 Bst. a SPG Einrichtungen, welche sich ausschliesslich auf dem Gebiet der betrieblichen Alters-, Invaliden, und Hinterlassenenvorsorge betätigen, vom Geltungsbereich ausgenommen. Darunter fallen in erster Linie Vorsorgeeinrichtungen nach dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) sowie Pensionsfonds nach dem Pensionsfondsgesetz (PFG).

Eine analoge Anwendung von Art. 4 Bst. a SPG ist bei Versicherungsprodukten angemessen, wenn ausschliesslich Leistungen für Einrichtungen der betrieblichen Vorsorge nach BPVG und PFG erbracht werden, die ihre Risiken extern absichern wollen (Rückdeckung von Todesfall- und Invaliditätsrisiken von Vorsorgeeinrichtungen). Versichert werden in diesem Fall die Todesfall- und Invaliditätsrisiken für Vorsorgeeinrichtungen und Pensionsfonds, um den Risikoausgleich herzustellen, der von einzelnen Vorsorgeeinrichtungen und Pensionsfonds nicht wahrgenommen werden kann, insbesondere die Versicherung von erhöhten Einzelrisiken sowie die Rückdeckung von ausserordentlichen Gesamtschäden.

Gleiches gilt zudem, wenn für Vorsorgeeinrichtungen ausserhalb der steuerlich begünstigten beruflichen Vorsorge Risikodeckungen angeboten werden. Voraussetzung ist, dass die Vertragspartner in diesen Fällen ebenfalls nur Vorsorgeeinrichtungen im Sinne des BPVG sind. Verträge, welche nicht mit Vorsorgeeinrichtungen sondern mit Berufsverbänden bzw. anderen Kollektiven abgeschlossen werden, die nicht als Einrichtungen der beruflichen Vorsorge im Sinne von Art. 4 Bst. a SPG gelten, fallen dementsprechend in den Geltungsbereich des SPG.

2. Sorgfaltspflichten

2.1 Zeitpunkt der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten

Sämtliche Sorgfaltspflichten nach Art. 5 Abs. 1 SPG müssen von den Versicherungsunternehmen grundsätzlich bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung wahrgenommen werden, d.h. bei Antragstellung zum Abschluss, spätestens jedoch vor dem definitiven Abschluss des Lebensversicherungsvertrages.

Lediglich in Fällen, in denen dies für die Aufrechterhaltung des normalen Geschäftsverkehrs notwendig ist und ein geringes Risiko für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung nach Art. 10 SPG festgestellt wurde, kann die Überprüfung der Identität des Vertragspartners oder der wirtschaftlich berechtigten Person nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden. Die Überprüfung ist sobald wie möglich nach dem ersten Kontakt durchzuführen und es ist sicherzustellen, dass in der Zwischenzeit keine Vermögensabflüsse stattfinden (Art. 18 Abs. 2 SPV).

2.2 Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners (Art. 6 SPG; Art. 6 ff. SPV)

Als Vertragspartner gemäss Art. 6 SPG haben die Versicherungsunternehmen in der Regel den Versicherungsnehmer eines Lebensversicherungsvertrages festzustellen und zu überprüfen. Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität des Vertragspartners, so müssen die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners wiederholt werden.

Wird bei einem bestehenden Versicherungsvertrag der Versicherungsnehmer - insbesondere infolge einer Abtretung - durch einen anderen Versicherungsnehmer ersetzt, so sind die Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person erneut festzustellen und zu überprüfen. (Art. 15 Abs. 3 SPV)

2.3 Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person und des Begünstigten (Art. 7 und 7a SPG, Art. 11 ff. SPV)

Als wirtschaftlich berechnigte Personen gelten bei Versicherungsverträgen diejenigen natürlichen Personen, die wirtschaftlich die Versicherungsprämien letztlich leisten. Diese sind entsprechend dem Grundsatz von Art. 7 SPG festzustellen und zu überprüfen.

Darüber hinaus haben die Versicherungsunternehmen gemäss Art. 7b SPG bei Lebensversicherungen und anderen Versicherungen mit Anlagezweck im Zeitpunkt der Auszahlung die Identität des Begünstigten festzustellen und durch angemessene Massnahmen zu überprüfen. Für die Feststellung und Überprüfung der Identität des Begünstigten gelten dieselben Grundsätze wie für die wirtschaftlich berechnigte Person (siehe hierzu Allgemeiner Teil, Abschnitt 5.3). Handelt es sich bei dem Begünstigten um einen Rechtsträger, so sind die an diesem wirtschaftlich berechnigten Personen festzustellen und zu überprüfen. Zur Feststellung dieser wirtschaftlich berechnigten Person sind die Formulare im Anhang 1 der SPV (Formular C und/oder T) zu verwenden.

Bereits bei Vertragsabschluss müssen die Versicherungsunternehmen bei Begünstigten, die als namentlich genannte natürliche Person oder als Rechtsträger identifiziert werden, den Namen dieser Person festhalten. Bei Begünstigten, die nach Merkmalen oder nach Kategorie oder auf andere Weise bestimmt werden, müssen sie ausreichende Informationen über diese Begünstigten einholen, um sicherzugehen, dass sie im Zeitpunkt der Auszahlung in der Lage sein werden, ihre Identität festzustellen.

3. Delegation

Grundsätzlich können Versicherungsunternehmen die Durchführung der Sorgfaltspflichten nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis c SPG unter den Voraussetzungen von Art. 14 SPG auf bestimmte Dritte delegieren. Sie haben in diesem Zusammenhang zu veranlassen, dass ihnen die vom Dritten nach SPG erhobenen Daten und Dokumente umgehend übermittelt werden und die Übereinstimmung der erstellten Kopien mit den Originalen bzw. echtheitsbestätigten Kopien vom Delegierten mit seiner Unterschrift bestätigt wird. Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Einhaltung der Sorgfaltspflichten bleibt auch im Falle der Delegation stets beim delegierenden Versicherungsunternehmen. Diese Verantwortung umfasst auch die Sicherstellung, dass keine Subdelegation stattfindet. Dies kann beispielsweise dadurch sichergestellt werden, dass die Delegationsvereinbarung ein Verbot der Subdelegation vorsieht.

Damit ist die Delegation von Sorgfaltspflichten an registrierte Mastervermittler (sogenannte Masterpools oder Vermittlerpools) möglich. Eine Subdelegation durch den Mastervermittler ist hingegen gemäss Art. 24 Abs. 3 SPV ausgeschlossen. Wird auf die dem Mastervermittler angeschlossenen Versicherungsvermittler zurückgegriffen, so sind die Sorgfaltspflichten unter Berücksichtigung von Art. 14 Abs. 1 SPG vom Versicherungsunternehmen an diese direkt zu delegieren.

Versicherungsvermittler (Art. 3 Abs. 1 Bst. g SPG)

1. Adressatenkreis / Geltungsbereich

Art. 3 Abs. 1 Bst. g SPG unterstellt Versicherungsmakler mit einer Bewilligung nach dem Versicherungsvertriebsgesetz, soweit sie Lebensversicherungsverträge und andere Dienstleistungen mit Anlagezweck vermitteln, dem SPG.

Grundsätzlich werden im Bereich des Vertriebs von Lebensversicherungen sämtliche Tätigkeiten vom SPG erfasst, d.h. die Beratung, das Vorschlagen oder das Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zu deren Abschluss sowie die Mitwirkung bei der Verwaltung oder Erfüllung der Verträge (Bestandsverwaltung). Ebenfalls umfasst ist die Bereitstellung von Informationen über Lebensversicherungsverträge aufgrund von Kriterien, die ein Kunde über eine Website oder andere Medien wählt, sowie die Erstellung einer Rangliste von Lebensversicherungsprodukten, einschliesslich eines Preis- und Produktvergleichs oder eines Preisrabatts, wenn der Kunde den Lebensversicherungsvertrag direkt oder indirekt über die Website oder ein anderes Medium abschliessen kann. Die wahrzunehmenden Sorgfaltspflichten beziehen sich dabei auf den zu vermittelnden Versicherungsvertrag und nicht auf den Maklervertrag.

Die Vermittlung von Anschlussverträgen in der betrieblichen Personalvorsorge fällt gemäss Art. 4 Bst. a SPG nicht in den Anwendungsbereich des SPG (*siehe Besonderer Teil zu Versicherungsunternehmen*).

2. Sorgfaltspflichten

Sämtliche Sorgfaltspflichten nach Art. 5 Abs. 1 SPG müssen von den Versicherungsmaklern grundsätzlich bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung wahrgenommen werden, d.h. bei Antragstellung zum Abschluss, spätestens jedoch vor dem definitiven Abschluss des Lebensversicherungsvertrages.

Lediglich in Fällen, in denen dies für die Aufrechterhaltung des normalen Geschäftsverkehrs notwendig ist und ein geringes Risiko für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung nach Art. 10 SPG festgestellt wurde, kann die Überprüfung der Identität des Vertragspartners oder der wirtschaftlich berechtigten Person nach Aufnahme der Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden. Die Überprüfung ist sobald wie möglich nach dem ersten Kontakt durchzuführen und es ist im Rahmen der Möglichkeiten des Versicherungsmaklers sicherzustellen, dass in der Zwischenzeit keine Vermögensabflüsse stattfinden.

Als Vertragspartner gemäss Art. 6 SPG haben die Versicherungsmakler in der Regel den Versicherungsnehmer eines Lebensversicherungsvertrages festzustellen und zu überprüfen. Entstehen im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel über die Identität des Vertragspartners, so müssen die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners wiederholt werden.

Wird bei einem bestehenden Versicherungsvertrag der Versicherungsnehmer, insbesondere infolge einer Abtretung, durch einen anderen Versicherungsnehmer ersetzt, so sind die Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person erneut festzustellen und zu überprüfen. (Art. 15 Abs. 3 SPV)

Als wirtschaftlich berechtigte Personen gelten bei Versicherungsverträgen diejenigen natürlichen Personen, die wirtschaftlich die Versicherungsprämien letztlich leisten. Diese sind entsprechend den Anforderungen nach Art. 7 SPG festzustellen und zu überprüfen.

Die Versicherungsmakler haben entsprechend Art. 9 Abs. 1 SPG eine zeitnahe risikoadäquate Überwachung ihrer Geschäftsbeziehungen durchzuführen, um sicherzustellen, dass diese mit dem Geschäftsprofil (Art. 8 SPG) übereinstimmen. Dazu gehört auch die Überwachung der im Verlauf der Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen, sofern dies im Rahmen der Möglichkeiten des Versicherungsmaklers gelegen ist.

Eine Pflicht zur Überwachung der Geschäftsbeziehung entfällt lediglich dann, wenn der Versicherungsmakler nach Abschluss des Versicherungsvertrages zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherungsunternehmen keinerlei Zugang zu Informationen über den weiteren Verlauf des Versicherungsvertrages sowie keinen Kontakt mehr zum Versicherungsnehmer hat bzw. wenn sich aus dem Maklervertrag keinerlei

Zuständigkeiten für die weitere Betreuung und Beratung des Versicherungsnehmers oder die Abwicklung von Versicherungsvertragsänderungen ergeben.

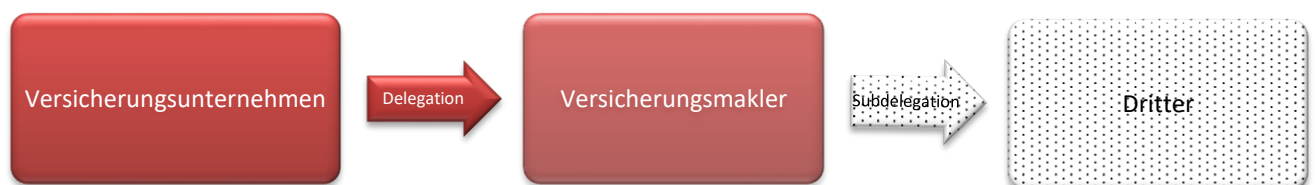
3. Delegation

Grundsätzlich können Versicherungsmakler die Durchführung der Sorgfaltspflichten nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis c SPG unter den Voraussetzungen von Art. 14 SPG auf bestimmte Dritte delegieren. Sie haben in diesem Zusammenhang zu veranlassen, dass ihnen die vom Dritten nach SPG erhobenen Daten und Dokumente umgehend übermittelt werden und die Übereinstimmung der erstellten Kopien mit den Originalen bzw. echtheitsbestätigten Kopien vom Delegierten mit seiner Unterschrift bestätigt wird. Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Einhaltung der Sorgfaltspflichten bleibt auch im Falle der Delegation stets beim delegierenden Versicherungsmakler.

Aus dem Verhältnis zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler ergibt sich regelmässig die Situation, dass ein Versicherungsunternehmen die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners, der wirtschaftlich berechtigten Person oder die Erstellung des Geschäftsprofils an den Versicherungsmakler delegiert. Der Versicherungsmakler übernimmt die Sorgfaltspflichten dabei grundsätzlich im Auftrag des Versicherungsunternehmens und gleichzeitig für sich als Sorgfaltspflichtigen nach SPG.

Die entsprechenden vom Versicherungsnehmer erhobenen Informationen, Daten und notwendigen Dokumente sind anschliessend an das delegierende Versicherungsunternehmen zu übermitteln. In diesen Fällen ist es ausreichend, wenn der Versicherungsmakler Kopien der entsprechenden Dokumente und Daten für die eigenen Sorgfaltspflichtakten erstellt und aus den Unterlagen ersichtlich macht, wann die Dokumente und Angaben an das Versicherungsunternehmen übermittelt wurden.

Eine Subdelegation ist jedoch nach Art. 24 Abs. 3 SPV ausgeschlossen. Somit können Sorgfaltspflichten, welche bereits seitens des Versicherungsunternehmens an den Versicherungsmakler delegiert wurden (Delegation), nicht wiederum vom Versicherungsmakler an einen Dritten delegiert werden (Subdelegation).



4. Interne Organisation

Die Versicherungsmakler müssen mit Erteilung der Bewilligung zur Ausübung der Versicherungsvermittlungstätigkeit für Lebensversicherung geeignete interne organisatorische Massnahmen treffen, um die Einhaltung der Bestimmungen von SPG und der zugehörigen SPV jederzeit gewährleisten zu können. Die interne Organisation muss insgesamt den Umständen entsprechend je nach Art und Grösse des Betriebes sowie nach Anzahl, Art und Komplexität der Geschäftsbeziehungen ausgestaltet sein. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob bereits Lebensversicherungen vermittelt wurden oder nicht.

Vermögensverwaltungsgesellschaften (Art. 3 Abs. 1 Bst. i SPG)

1. Allgemeines

Im Zuge der Übernahme der EU-Geldwäscherei-Richtlinie wurde der bisherige Art. 10 Abs. 1 Bst. i SPG gestrichen, sodass Vermögensverwaltungsgesellschaften als Sorgfaltspflichtige durch den Wegfall der gesetzlichen Fiktion grundsätzlich die regulären Sorgfaltspflichten anzuwenden haben.²⁸

1.1 Risikomindernde Faktoren

In Anlehnung an Art. 9a SPG kann der Sorgfaltspflichtige risikomindernde Faktoren berücksichtigen. Im Rahmen der Portfolioverwaltung halten Vermögensverwaltungsgesellschaften die Vermögenswerte des Kunden anders als eine Bank nicht selbst, sondern die Vermögensverwaltungsgesellschaft hat lediglich über eine Anlagevollmacht Zugriff auf das Depot des Kunden. Die Vermögensverwaltungsgesellschaft kauft und verkauft aus bestehenden Vermögenswerten auf Rechnung des Kunden Finanzinstrumente für den Kunden, hat aber keinen Einfluss darauf, ob Vermögenswerte neu eingehen oder abfliessen. Bei gewissen Dienstleistungen einer Vermögensverwaltungsgesellschaft (z.B. Anlageberatung ohne Kundenvollmacht oder Wertpapier- und Finanzanalyse) besteht kein Zugriffsrecht auf das Depot des Kunden. Deshalb kann bei den üblichen Tätigkeiten einer Vermögensverwaltungsgesellschaft grundsätzlich von verringerten Risiken ausgegangen werden. Dies führt jedoch nicht zur Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten, sondern zur Berücksichtigung der verringerten SPG-Risiken im Rahmen der Anwendung regulärer Sorgfaltspflichten. Bei Einschlägigkeit der entsprechenden Aspekte (siehe Ziff. 1.2. untenstehend) haben Vermögensverwaltungsgesellschaften verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

1.2 Verstärkte Sorgfaltspflichten (Art. 11 SPG)

In Fällen, in denen ein erhöhtes Risiko für einen Missbrauch zur Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung besteht, muss ein strengerer Massstab an die Sorgfaltspflichten (d.h. verstärkte Sorgfaltspflichten) angelegt werden.

Die Einordnung der Geschäftsbeziehungen nach einem risikobasierten Ansatz hat grundsätzlich individuell durch den Sorgfaltspflichtigen zu erfolgen. Nicht abschliessende Kriterien, die für Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken in Frage kommen, sind in Art. 11 SPG und im Anhang II zum SPG aufgeführt. Eine Vermögensverwaltungsgesellschaft hat dabei im Rahmen der Risikobewertung namentlich zu prüfen, ob folgende Kriterien vorliegen:

- Ist der Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigte eine politisch exponierte Person (PEP)?
- Ist ein allfälliger Rechtsträger als Vertragspartner eine erkennbare komplexe Struktur bzw. weist er selbiges Muster auf?
- Hat der Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigte²⁹ seinen Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt in einem Land mit strategischen Mängeln oder erhöhten geografischen Risiken gemäss Liste A³⁰?
- Besteht ein erhöhtes Transaktionsvolumen?

Vermögensverwaltungsgesellschaften haben im Rahmen der Wahrnehmung verstärkter Sorgfaltspflichten namentlich eine intensivere laufende Überwachung sowie das Vorliegen eines den erhöhten Risiken genügenden Geschäftsprofils (Art. 8 SPG und Art. 20 SPV) sicherzustellen.

²⁸ Gemäss dem Gesetz vom 4. Mai 2017 über die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes treten Art. 10, Art. 11 Abs. 1, 2 und 7 SPG sowie Art. 22 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 SPG am 1. März 2018 sowie die Art. 16, 20 und 20a SPG am 1. Juni 2018 in Kraft.

²⁹ Bei Stiftungen und Trusts sowie bei Körperschaften, die von Stiftungen oder Trusts gehalten werden, ist es ausreichend, auf den Wohnsitz des effektiven Stifters, Gründers bzw. Treugebers abzustellen.

³⁰ <https://www.fma-li.li/files/fma/fma-rl-2013-1-liste-a.pdf>

2. Geschäftsprofil, laufende Überwachung der Geschäftsbeziehung und PEP

Die Sorgfaltspflichtigen haben nach Art. 8 SPG und Art. 20 SPV ein Geschäftsprofil zu erstellen. Der Detaillierungsgrad des Geschäftsprofils hat dabei dem Risiko der Geschäftsbeziehung Rechnung zu tragen (Art. 20 Abs. 2 SPV). Bei der Anwendung regulärer Sorgfaltspflichten können Vermögensverwaltungsgesellschaften bei der Erstellung des Geschäftsprofils den gegebenen risikomindernden Faktoren Rechnung tragen.

Die Sorgfaltspflichtigen haben zudem gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. d sowie Art. 9 SPG eine risikoadäquate Überwachung ihrer Geschäftsbeziehungen, einschliesslich der im Verlauf der Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen, durchzuführen.

Bei der Anwendung regulärer Sorgfaltspflichten können Vermögensverwaltungsgesellschaften die laufende Überwachung der Geschäftsbeziehungen entsprechend den unter Ziff. 1.1 genannten risikomindernden Faktoren ausgestalten. Dennoch muss einer Geschäftsbeziehung im Rahmen der normalen Ausübung der Geschäftstätigkeit (z.B. Portfolioverwaltung; die diesbezüglichen Anforderungen an Vermögensverwaltungsgesellschaften im Rahmen der Ausübung der Geschäftstätigkeit sind im Vermögensverwaltungsgesetz und in der Vermögensverwaltungsverordnung enthalten) eine entsprechende sorgfaltspflichtrechtliche Aufmerksamkeit gewidmet werden. Wenn Sachverhalte oder Transaktionen auftreten, die vom Geschäftsprofil abweichen, müssen gemäss Art. 9 Abs. 3 SPG mit angemessenem Aufwand einfache Abklärungen getätigt werden. Wenn Sachverhalte oder Transaktionen auftreten, die Verdachtsmomente begründen, dass Vermögenswerte im Zusammenhang mit Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder der Terrorismusfinanzierung stehen, müssen gemäss Art. 9 Abs. 4 SPG besondere Abklärungen getätigt werden.

Ergibt sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ein Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung, muss die Vermögensverwaltungsgesellschaft umgehend ihrer Mitteilungspflicht gemäss Art. 17 SPG nachkommen. Die Verantwortung für die Erstattung der Mitteilung obliegt dabei dem für die Einhaltung dieses Gesetzes bestimmten Mitglied auf Leitungsebene.

Diese Ausführungen gehen den Ausführungen über das Geschäftsprofil und die laufende Überwachung im Allgemeinen Teil dieser Wegleitung vor und regeln die Auslegung der entsprechenden Bestimmungen für Vermögensverwaltungsgesellschaften abschliessend.

Die Bestimmungen über PEP nach Art. 11 Abs. 4 SPG gelten grundsätzlich auch für Vermögensverwaltungsgesellschaften. Dabei gilt für Vermögensverwaltungsgesellschaften entgegen den Ausführungen in Ziff. VI. des Allgemeinen Teils dieser Wegleitung, dass

- sich der PEP-Abgleich für Vermögensverwaltungsgesellschaften nicht auf Ausschüttungsempfänger bezieht, da Vermögensverwaltungsgesellschaften wie unten in Ziff. 4. dargestellt keine Ausschüttungsempfänger feststellen müssen; und
- es bei Vermögensverwaltungsgesellschaften ausreicht, wenn die Dokumentation des PEP-Abgleichs durch einen Dritten (z.B. die Hausbank) vorgenommen wird, soweit dieser die Anforderungen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a oder b SPG in Verbindung mit Art. 24 SPV erfüllt. Die Verantwortung für den PEP-Abgleich verbleibt aber im Falle der Delegation bei der Vermögensverwaltungsgesellschaft.

Die Grundsätze für eine risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehungen sind als entsprechende Arbeitsanweisungen in den internen SPG-Weisungen bzw. im Organisationshandbuch zu implementieren.

3. Vermögensverwaltung für einen Fonds

Einleitend gilt es klarzustellen, dass es im Bereich Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) zwei Sorgfaltspflichtebenen gibt. Es ist zu unterscheiden zwischen (1) einer Geschäftsbeziehung mit dem OGA und (2) einer Geschäftsbeziehung mit den anteilszeichnenden Personen.

Nur der OGA unterhält eine Geschäftsbeziehung mit den anteilszeichnenden Personen. Die weiteren Sorgfaltspflichtigen, welche Dienstleistungen gegenüber dem OGA erbringen (z.B. Verwahrstelle,

Vermögensverwalter, etc.) haben nur eine Geschäftsbeziehung mit dem OGA selbst. Seitens der weiteren Sorgfaltspflichtigen ist somit der OGA als Vertragspartner nach Art. 6 Abs. 1 SPG festzustellen und zu überprüfen.

Wie in den Ausführungen in der FMA-Mitteilung 2018/7 betreffend OGA erläutert wird, hat ein OGA bei der Geschäftsbeziehung mit den anteilszeichnenden Personen - abhängig von der Risikobewertung auf Ebene Geschäftsbeziehung als auch auf Ebene des OGA - entweder die anteilszeichnenden Institute oder die letzten Investoren (in deren Interesse letztlich gezeichnet wird) als wirtschaftlich berechtigter Personen festzustellen.³¹ Die Regelung in Art. 22b Abs. 3 SPV ist somit direkt nur für den OGA relevant.

Sofern der OGA bei der WB-Feststellung Art. 22b Abs. 3 SPV zur Anwendung bringen darf, ist dies jedoch indirekt auch für die weiteren Sorgfaltspflichtigen von Bedeutung.

Grundsätzlich sind für die weiteren Sorgfaltspflichtigen bei der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen von OGA Artikel 3 Abs. 1 Bst. a (z.B. SICAV) und Bst. b (z.B. Kollektivtreuhänderschaft) der Sorgfaltspflichtverordnung massgeblich. Sollte der OGA mehrere Teilfonds umfassen, dann sind die massgeblichen Anteilsinhaber ($\geq 25\%$) auf Ebene jenes Teilfonds zu bestimmen, mit dem die Verwahrstelle, der Vermögensverwalter, etc. eine Geschäftsbeziehung unterhält.³² Handelt es sich um eine Kollektivtreuhänderschaft mit Teilfonds, dann sind ausschliesslich die Begünstigten jenes Teilfonds relevant, mit denen die Verwahrstelle, der Vermögensverwalter, etc. eine Geschäftsbeziehung unterhält.

Zur Feststellung der WB des OGA hat die Verwahrstelle, der Vermögensverwalter, etc. einerseits seinen Vertragspartner (den OGA) zu befragen und andererseits allfällige dem Institut selbst vorliegende Informationen zu den letzten Investoren zu berücksichtigen.

Anwendbarkeit des Art. 22b Abs. 3 SPV

Durfte der OGA bei der Anwendung der Sorgfaltspflichten auf die anteilszeichnenden Personen den Art. 22b Abs. 3 SPV anwenden, so wird der OGA auf die Frage der sorgfaltspflichtigen Verwahrstelle, des Vermögensverwalters, etc. in Bezug auf Anteilsinhaber ($\geq 25\%$) im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 SPV bzw. Begünstigte im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 SPV schriftlich mitteilen, dass Art. 22b Abs. 3 SPV angewandt wurde und keine Endanleger festgestellt wurden.

Wie oben erwähnt, darf die Verwahrstelle, der Vermögensverwalter, etc. aber nicht ausschliesslich auf die schriftliche Auskunft des Vertragspartners (des OGA) vertrauen, sondern muss auch allfällige dem Institut selbst vorliegende Informationen zu den letzten Investoren berücksichtigen, die einer Anwendbarkeit des Art. 22b Abs. 3 SPV auf Ebene des OGA entgegenstehen (hierbei sind insbesondere auch die in II. Besonderer Teil für OGA genannten Kriterien zu berücksichtigen). Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn beispielsweise der Vermögensverwalter oder die Verwahrstelle zugleich als Promotor agieren. Hier ist insbesondere auch das GW/TF-Risiko zu berücksichtigen, welches die Verwahrstelle, der Vermögensverwalter, etc. der Geschäftsbeziehung aufgrund der Risikobewertung nach Art. 9a SPG zugeordnet hat. Sofern keine entsprechenden Informationen vorliegend sind, ist ein aktives Nachfragen nur dann erforderlich, wenn der OGA dem Vermögensverwalter keine Bestätigung zur Anwendung des Art. 22b Abs. 3 SPV ausstellt.

Auch im Falle der schriftlichen Bestätigung seitens des OGA verbleibt die Verantwortung für Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person bei der Vermögensverwaltungsgesellschaft (Verwahrstelle, etc.). Nach Art. 7 Abs. 3 SPG müssen die Sorgfaltspflichtigen die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person wiederholen, wenn im Laufe der Geschäftsbeziehung Zweifel über die

³¹ Bei einem OGA, der das Anteilsregister selbst führt, gibt es keine Zeichnungen im Sinne von Art. 22b Abs. 3 SPV, weshalb hier stets die letzten Investoren als wirtschaftlich berechtigte Personen festzustellen sind.

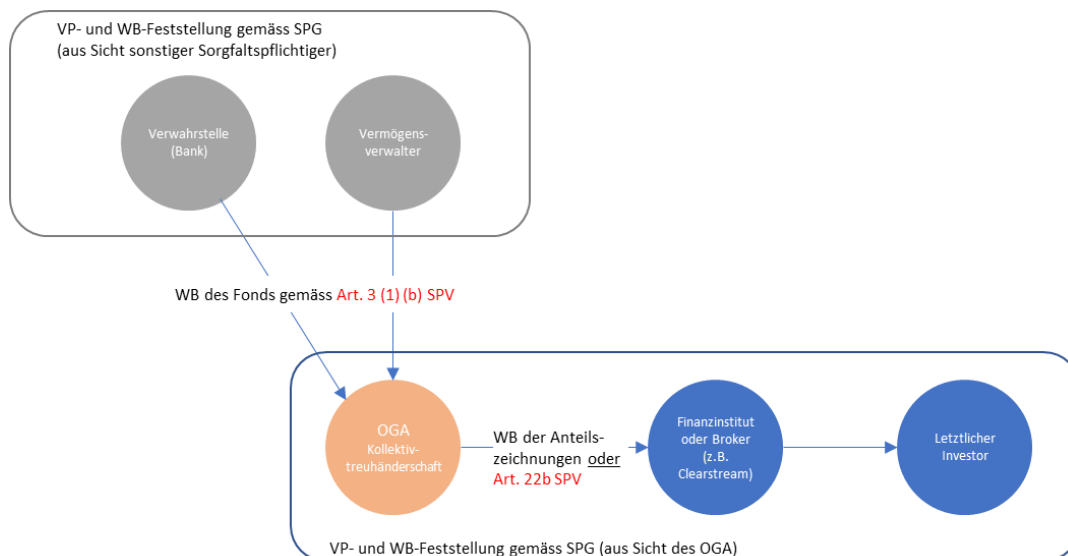
³² Vergleiche analoger sorgfaltspflichtrechtlicher Ansatz bei segmentierten Verbandspersonen (Protected Cell Companies).

Identität des wirtschaftlich Berechtigten entstehen. Bei Geschäftsbeziehungen von Vermögensverwaltungsgesellschaften mit Fonds nach Art. 22b Abs. 3 SPV erachtet die FMA es für risikoadäquat, wenn diese Wiederholung im Rahmen der periodischen Risikobewertung in Form einer neuen Bestätigung des OGA (der Verwaltungsgesellschaft) erfolgt.

Unabhängig von der Anwendbarkeit von Art. 22b Abs. 3 SPV sind von der Vermögensverwaltungsgesellschaft mindestens reguläre Sorgfaltspflichten bei der Vermögensverwaltung für einen Fonds anzuwenden.

Nicht-Anwendbarkeit des Art. 22b Abs. 3 SPV

Durfte der OGA Art. 22b Abs. 3 SPV nicht anwenden, so sind von den weiteren Sorgfaltspflichtigen die Anteilshaber ($\geq 25\%$) im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 SPV bzw. die Begünstigten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4 SPV festzustellen. Sollte der OGA mehrere Teilfonds umfassen, dann sind (wie bereits einleitend erwähnt) die massgeblichen Anteilshaber ($\geq 25\%$) auf Ebene jenes Teilfonds zu bestimmen, mit dem die Verwahrstelle, der Vermögensverwalter, etc. eine Geschäftsbeziehung unterhält. Handelt es sich um eine Kollektivtreuhänderschaft mit Teilfonds, dann sind ausschliesslich die Begünstigten jenes Teilfonds relevant, mit dem die Verwahrstelle, der Vermögensverwalter, etc. eine Geschäftsbeziehung unterhält.



Die Erleichterungen des Art. 22b Abs. 3 SPV sind insbesondere nicht für Investmentunternehmen nach dem Investmentunternehmensgesetz (IUG), OGA, welche der individuellen Vermögensstrukturierung dienen, nicht gleichwertige Drittstaatenfonds ohne Vertriebszulassung im EU/EWR-Raum oder bei Zeichnungen von Instituten aus einem nicht gleichwertigen Drittstaat bzw. Hochrisikoland (vgl. Anhang 4 zur SPV) anwendbar.

Im Zusammenhang mit OGA, welche im Rahmen der Neubewertung bestehender Geschäftsbeziehungen Art. 22b Abs. 3 SPV nicht mehr anwenden dürfen, wird für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Personen auf Kapitel II Organismen für gemeinsame Anlagen, Ziff. 2.1.3 verwiesen.

4. Diskretionär ausgestaltete Rechtsträger

Nach Art. 7a SPG haben die Sorgfaltspflichtigen bei diskretionär ausgestalteten Rechtsträgern ausreichende Informationen über jene Personen einzuholen, in deren Interesse der Rechtsträger in erster Linie errichtet

oder betrieben wird. Vermögensverwaltungsgesellschaften sind aufgrund der im obigen Abschnitt erwähnten risikomindernden Faktoren von der zusätzlichen Pflicht zur Feststellung der Identität der Ausschüttungsempfänger nach Art. 7a SPG befreit.

5. Finanzanalyse

Grundsätzlich sind Vermögensverwaltungsgesellschaften nach Art. 3 Abs. 1 Bst. i SPG hinsichtlich aller ihrer Geschäftsbeziehungen sorgfaltspflichtig. Im Rahmen einer reinen Finanzanalyse (ohne Anlageberatung oder sonstigen Tätigkeiten i.S.v. Art. 3 Abs. 1 VVG) ist die Tätigkeit der Vermögensverwaltungsgesellschaft auf die Analyse beschränkt und sie hat im Rahmen dieser Tätigkeit weder eine Verwaltungsvollmacht für die Vermögenswerte des Kunden noch hat sie Kenntnis über die Herkunft der Vermögenswerte. Eine Vermögensverwaltungsgesellschaft hat daher bei einer, wie oben erläuterten, reinen Finanzanalyse keine Pflicht den Vertragspartner oder die wirtschaftlich berechtigte Person festzustellen sowie eine risikoadäquate Überwachung vorzunehmen. Diese Sorgfaltspflichten sind erst zu erfüllen, wenn nach der Erstbeauftragung eine über die reine Finanzanalyse hinausgehende Folgetätigkeit (i.S.v. Art. 3 Abs. 1 VVG als sorgfaltspflichtige Tätigkeit) in dieser Geschäftsbeziehung aufgenommen wird.

Dienstleister für Rechtsträger einschliesslich der Liquidatoren (Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG)

1. Begriffserklärungen

- **Auf fremde Rechnung** bedeutet, dass die Person, welche eine Tätigkeit übernimmt, diese Tätigkeit im Auftrag bzw. Interesse und/oder auf Anweisung eines Dritten ausübt.
- **Behördliche bzw. amtlich bestellte Liquidatoren** werden in der Regel durch das Handelsregister bestellt und sind ein Mitglied der Verwaltung. Sie erfüllen die Voraussetzungen nach Art. 180a PGR oder verfügen als juristische Person über eine Bewilligung nach Art. 14 Abs. 1 TrHG. Verfügt eine Verbandsperson über kein(e) Organe mehr, welche(s) die Voraussetzungen nach Art. 180a PGR erfüllt, ist das Handelsregister zuständig für die Bestellung eines Liquidators. Sofern wichtige Gründe vorliegen, kann das Handelsregister auf Antrag oder von Amts wegen eine andere geeignete Person zum Liquidator bestellen.
- **Ordentlich bestellte Liquidatoren** sind Personen, welche nicht Mitglied der Verwaltung der betreffenden Verbandsperson sein müssen, jedoch die Voraussetzungen nach Art. 180a PGR erfüllen. Bei juristischen Personen muss eine Bewilligung nach Art. 14 Abs. 1 TrHG vorliegen. Diese Personen müssen jedoch durch einen Beschluss des obersten Organs der Verbandsperson bestellt werden. Es handelt sich hier häufig um diejenige Person, welche bereits im Vorfeld die Funktion nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) bekleidet hat.

2. Adressatenkreis (Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG)

2.1 Allgemeines

Die Ausführungen dieses Besonderen Teils richten sich an natürliche und juristische Personen, die berufsmässig eine der nachfolgenden Dienstleistungen auf fremde Rechnung erbringen:

- Gründung von Gesellschaften oder anderen juristischen Personen;
- Ausübung der Leitungs- oder Geschäftsführungsfunktion einer Gesellschaft, der Funktion eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder einer vergleichbaren Funktion bei einer anderen juristischen Person oder Bestellung einer anderen Person für die zuvor genannten Funktionen;
- Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts-, Post- oder Verwaltungsadresse und anderer damit zusammenhängender Dienstleistungen für einen Rechtsträger;
- Ausübung der Funktion eines Stiftungsrats einer Stiftung, Trustees eines Trusts oder eines ähnlichen Rechtsträgers oder Bestellung einer anderen Person für die zuvor genannten Funktionen;
- Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person, bei der es sich nicht um eine an einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem EWR-Recht entsprechenden Offenlegungsanforderungen oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt, oder Bestellung einer anderen Person für die zuvor genannten Funktionen.

Die Erbringung oben genannter Dienstleistungen resultiert in der Sorgfaltspflicht nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG, wobei die betreffenden Sorgfaltspflichtigen als Dienstleister für Rechtsträger bezeichnet werden. Die berufsmässige Ausübung der Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG zieht somit eine Sorgfaltspflicht nach sich.

2.2 Abgrenzung zu Rechtsanwälten, Rechtsanwaltsgesellschaften und Rechtsagenten (Art. 3 Abs. 1 Bst. m SPG)

Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften mit einer Zulassung nach dem Rechtsanwaltsgesetz sowie Rechtsagenten im Sinne von Art. 108 des Rechtsanwaltsgesetzes, welche unter Art. 3 Abs. 1 Bst. m SPG fallen, unterstehen der Aufsicht der Rechtsanwaltskammer.

Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsgesellschaften mit einer Zulassung nach dem Rechtsanwaltsgesetz sowie Rechtsagenten, welche Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG erbringen, agieren als Dienstleister für Rechtsträger und unterliegen der Aufsicht der FMA. Sie haben die Ausübung der Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 3 Bst. b SPG an die FMA zu melden (siehe Ziff. 6). In der Praxis wird es sich im Regelfall um die Ausübung von „Co-Organ-Tätigkeiten“ eines Rechtsanwaltes handeln, die als Dienstleister für Rechtsträger Tätigkeit unter Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG zu subsumieren sind (siehe ergänzend die Ausführungen zu den Liquidatoren in Abschnitt 5.1). In diesem Zusammenhang ist jedoch noch anzumerken, dass ein Rechtsanwalt keinesfalls Treuhänderschaften (auch nicht als „Co-Trustee“) oder Verwaltungsmandate nach Art. 180a PGR übernehmen darf, da es sich hierbei um eine Vorbehaltstätigkeit der Treuhänder und Treuhandgesellschaften nach Art. 2 Bst. b TrHG sowie der Personen nach Art. 3 des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a PGR handelt.

Ergänzend zu den Ausführungen in Abschnitt 4.3 wird festgehalten, dass die Bestimmungen über die Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen im Sinne von Art. 15 SPG bei einer Zusammenarbeit zwischen Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. m SPG und Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG aufgrund der unterschiedlich zuständigen Behörden nicht zur Anwendung kommen. Agieren beide jedoch als Dienstleister für Rechtsträger nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG und unterliegen sohin der Aufsicht der FMA ist eine Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen nach Art. 15 SPG möglich.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Basierend auf dem Territorialitätsprinzip (siehe hierzu Allgemeiner Teil, Abschnitt 4.) kennt das liechtensteinische Sorgfaltspflichtrecht keine Einschränkung in Bezug auf im Inland domizilierte Rechtsträger. Folglich ist der Sitz eines Rechtsträgers, für den eine Organschaft übernommen wurde, nicht ausschlaggebend für die Beurteilung der Sorgfaltspflicht. Sohin ist beispielsweise ein Treuhänder auch für eine BVI Ltd. sorgfaltspflichtig, wenn er seine Tätigkeit als Direktor in bzw. von Liechtenstein aus erbringt.

4. Umfang und Anwendung der Sorgfaltspflichten

4.1 Allgemeines

Der Sorgfaltspflichtige hat grundsätzlich sämtliche Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Dies sind gemäss Art. 5 Abs. 1 SPG:

- die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners (Art. 6 SPG);
- die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 7 SPG);
- die Feststellung und Überprüfung der Identität des Ausschüttungsempfängers diskretionär ausgestalteter Rechtsträger und des Begünstigten von Lebensversicherungen und anderer Versicherungen mit Anlagezweck (Art. 7a und 7b SPG);
- die Erstellung eines Geschäftsprofils (Art. 8 SPG); sowie
- die risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung (Art. 9 SPG).

Ist eine Person aufgrund einer weiteren Tätigkeit bereits sorgfaltspflichtig, entstehen ihr aus einer zusätzlichen Tätigkeit in derselben Geschäftsbeziehung keine weitergehenden Sorgfaltspflichten (z.B. Organstellung und Repräsentanz in derselben Geschäftsbeziehung). Dies bedeutet insbesondere, dass in diesen Fällen kein zweiter Sorgfaltspflichtakt für dieselbe Geschäftsbeziehung geführt bzw. angelegt werden muss, vorausgesetzt die Sorgfaltspflichtunterlagen befinden sich im Inland. Dies gilt auch für Fälle, in denen die

Sorgfaltspflichten für verschiedene sorgfaltspflichtige Tätigkeiten unternehmens- bzw. gruppenintern durch verschiedene inländische juristische oder natürliche Personen wahrgenommen werden, vorausgesetzt es handelt sich um dieselbe Geschäftsbeziehung und die Gruppe wird konsolidiert geprüft.

Allfällige Mitteilungspflichten im Sinne von Art. 17 SPG bleiben davon unberührt.

Beispiel: Eine Gruppe besteht aus drei inländischen Treuhandgesellschaften A, B und C. Ein Angestellter der Treuhandgesellschaft A fungiert als Stiftungsrat neben der Treuhandgesellschaft B und die Treuhandgesellschaft C stellt die Repräsentanz. In solch einem Fall muss nur von einer der Sorgfaltspflichtigen der Sorgfaltspflichtakt geführt werden.

Diese Auslegung zur unternehmens- bzw. gruppeninternen Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten entspricht im Grunde Art. 15 Abs. 1 SPG (Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen; siehe hierzu Abschnitt 4.3). Im Gegensatz zur Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen ist allerdings die Einhaltung der nachfolgend genannten Voraussetzungen nicht zwingend erforderlich:

- Erbringung der Leistungen unter Verwendung derselben Firma und auf gemeinsame Rechnung (Art. 15 Abs. 1 SPG);
- jederzeitige Einsicht in die Sorgfaltspflichtakten (Art. 15 Abs. 3 Bst. a SPG);
- schriftliche Vereinbarung (Art. 15 Abs. 3 Bst. b SPG);
- angemessene Überprüfung der ordnungsgemässen Erfüllung der Pflichten (Art. 15 Abs. 3 Bst. b SPG).

Aufgrund dieser Erleichterungen ist jedoch nicht vorgesehen, dass Art. 31 Abs. 8 SPG zur Anwendung gelangt. Diese Möglichkeit zur Strafbefreiung ist auf die Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen nach Art. 15 SPG beschränkt. Demnach werden bei einer unternehmens- bzw. gruppeninternen Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten alle involvierten Sorgfaltspflichtigen bei einem Verstoß gegen das Sorgfaltspflichtrecht sanktioniert, zumal alle gleichermassen für die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten verantwortlich sind.

Da es sich bei der unternehmens- bzw. gruppeninternen Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten um eine Auslegung des Art. 15 Abs. 1 SPG handelt, finden die Ausführungen zur Mandatsübernahme durch einen bisher involvierten Sorgfaltspflichtigen sowie zur Aktenaufbewahrung bei einer Mandatsübernahme unter Abschnitt 4.3 sinngemäss Anwendung.

Personen und Gesellschaften, die ihre Tätigkeit aufgrund einer Zulassung nach dem RAG ausüben, können von dieser Ausnahme keinen Gebrauch machen, sofern sie Tätigkeiten gemeinsam mit einer Person oder Gesellschaft, die aufgrund einer spezialgesetzlichen Bewilligung der FMA tätig ist, ausüben.

4.2 Feststellung und Überprüfung der Identität des Ausschüttungsempfängers (Art 5 Abs.1 Bst. b^{bis} SPG)

Die Sorgfaltspflichtigen haben bereits bei Errichtung eines diskretionär ausgestalteten Rechtsträgers ausreichende Informationen über jene Personen einzuholen, in deren Interesse der Rechtsträger in erster Linie errichtet oder betrieben wird. Die Informationen müssen derart ausreichend sein, sodass der Sorgfaltspflichtige im Zeitpunkt der Auszahlung in der Lage sein wird, die Identität des Ausschüttungsempfängers festzustellen (Art. 7a SPG).

Für die Feststellung und Überprüfung der Identität des Ausschüttungsempfängers gelten dieselben Grundsätze wie für die wirtschaftlich berechtigten Personen (siehe hierzu Allgemeiner Teil, Abschnitt 5.3). Es ist grundsätzlich bei jeder Ausschüttung der Ausschüttungsempfänger mittels Formular D festzustellen und die Identität durch angemessene Massnahmen zu überprüfen (Art. 7a Abs. 2 SPG). Dabei ist zur Überprüfung der Identität ein beweiskräftiges Dokument im Sinne von Art. 7 SPV (zB Passkopie) einzuholen. Darüber hinaus wird in diesem Zusammenhang auf die FMA-Mitteilung 2015/7 betreffend Fragen im Zusammenhang mit der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person gemäss SPG verwiesen.

Dienstleister für Rechtsträger, die Leistungen gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 oder 4 SPG gegenüber einem diskretionär ausgestalteten Rechtsträger erbringen, müssen unmittelbar und unaufgefordert anderen Sorgfaltspflichtigen gemäss Art. 3 Abs. 1 SPG die erhobenen Informationen (Formular D) übermitteln, sofern der betreffende Rechtsträger zu diesen eine Geschäftsbeziehung unterhält und es um Vermögenswerte geht, die dort gebucht sind. Dabei ist es ausreichend, wenn das originale Formular D dem anderen Sorgfaltspflichtigen übermittelt wird und im eigenen Sorgfaltspflichtakt eine Kopie verbleibt.

4.3 Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen i.S.d. Art. 15 SPG

Grundsätzlich besteht für mehrere Sorgfaltspflichtige die Möglichkeit der Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen, sofern die Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 1 oder 2 SPG erfüllt sind. Dies bedeutet, dass die Sorgfaltspflichten durch den sog. mandatsführenden Sorgfaltspflichtigen allein wahrgenommen werden.

Während Art. 15 Abs. 1 SPG auf sämtliche sorgfaltspflichtigen Tätigkeiten anwendbar ist, findet sich in Art. 15 Abs. 2 SPG die Einschränkung auf Organschaften auf fremde Rechnung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 und 4 SPG (siehe hierzu auch die Ausführungen in Abschnitt 5.2). Was die in Art. 15 Abs. 2 SPG genannte „vergleichbare Funktion“ betrifft, so ist zu beachten, dass die übrigen von Art. 3 Abs. 1 SPG erfassten Tätigkeiten wie beispielsweise das Stellen einer Repräsentanz nicht darunter subsumiert werden können.³³

Die Sorgfaltspflichtigen, welche die Sorgfaltspflichten nicht persönlich erfüllen, müssen sicherstellen, dass:

- sie auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Sorgfaltspflichtakten erhalten; und
- mittels schriftlicher Vereinbarung ein Sorgfaltspflichtiger zur Wahrnehmung der Pflichten bestimmt und die ordnungsgemässe Erfüllung der Pflichten angemessen überprüft wird. Die schriftliche Vereinbarung muss mindestens enthalten:
 - Name oder Firma des mandatsführenden Sorgfaltspflichtigen;
 - Name oder Firma des Sorgfaltspflichtigen, der die Sorgfaltspflichten nicht persönlich erfüllt;
 - genaue Bezeichnung der betroffenen Geschäftsbeziehungen oder gelegentlichen Transaktionen, für welche die Sorgfaltspflichten vom mandatsführenden Sorgfaltspflichtigen wahrgenommen werden; und
 - Regelung des Zugangsrechts zu den Sorgfaltspflichtakten sowie der angemessenen Überprüfung der Erfüllung der Pflichten.

Bei Geschäftsbeziehungen, welche zum 1. September 2017 bereits bestanden und hinsichtlich derer die Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen zur Anwendung kommt, ist die schriftliche Vereinbarung vom Sorgfaltspflichtigen, welcher die Pflichten nicht persönlich erfüllt, bis zum 1. September 2018 einzuholen. Die angemessene Überprüfung hat ab Vorliegen der schriftlichen Vereinbarung zu erfolgen.

Der Sorgfaltspflichtige, der die Pflichten nicht persönlich erfüllt, wird nicht bestraft, wenn er mittels schriftlicher Vereinbarung einen Sorgfaltspflichtigen zur Wahrnehmung der Pflichten bestimmt hat und die ordnungsgemässe Erfüllung der Pflichten angemessen überprüft (Art. 31 Abs. 8 SPG). Aus dieser Bestimmung ergibt sich insbesondere auch, dass die Verantwortung für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei den einzelnen Sorgfaltspflichtigen verbleibt, d.h. auch bei denjenigen, die die Sorgfaltspflichten nicht persönlich erfüllen.

Was die angemessene Überprüfung anbelangt, so vertritt die FMA die Auffassung, dass zumindest eine stichprobenmässige Überprüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflichten beim mandatsführenden Sorgfaltspflichtigen durchzuführen ist (beispielsweise anhand der in der FMA-RL 2013/2 definierten Stichproben). Solche stichprobenmässigen Überprüfungen sollten zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit anhand eines Protokolls dokumentiert werden. Um die Überprüfung überhaupt vornehmen zu können, haben die Sorgfaltspflichtigen, welche die Pflichten nicht persönlich erfüllen, sicherzustellen, dass sie auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Sorgfaltspflichtakten erhalten. Dieses Zugangsrecht muss auch nach beendeter

³³ Siehe hierzu die Ausführungen im BuA Nr. 124/2008, 70 f. zur Unterscheidung zwischen den sorgfaltspflichtigen Tätigkeiten der „Ausübung der Funktion eines Organs“ und der „Bereitstellung von Repräsentanzen“.

Geschäftsbeziehung bestehen und zwar für die Dauer gemäss Art. 20 Abs. 1 SPG. Daraus folgt, dass diejenigen Sorgfaltspflichtigen, welche die Sorgfaltspflichten nicht persönlich erfüllen, grundsätzlich zu keiner Aufbewahrung von kunden- oder transaktionsbezogenen Unterlagen und Belegen im Sinne von Art. 20 Abs. 1 SPG verpflichtet sind.

Beispiel: Zwei in Liechtenstein ansässige Treuhänder stellen jeweils einen Stiftungsrat in einer Stiftung. Unter den oben genannten Voraussetzungen kann sich einer der Treuhänder von den Sorgfaltspflichten „befreien“ lassen.

Sofern der mandatsführende Sorgfaltspflichtige aus dem Kreis der Sorgfaltspflichtigen ausscheidet (zB infolge Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder Todes), haben die übrigen Sorgfaltspflichtigen, welche bislang die Sorgfaltspflichten nicht persönlich erfüllt haben, unverzüglich aus ihrem Kreis einen neuen mandatsführenden Sorgfaltspflichtigen zu bestimmen oder die Sorgfaltspflichten jeder für sich einzeln wahrzunehmen.

Ist beabsichtigt, dass aus dem Kreis der Sorgfaltspflichtigen ein Sorgfaltspflichtiger – unabhängig davon, ob dies der mandatsführende Sorgfaltspflichtige ist oder nicht – die Geschäftsbeziehung gänzlich übernimmt (zB infolge Wechsels zu einer anderen Treuhandgesellschaft), so ist dieser aufgrund seiner bisherigen Sorgfaltspflicht nicht verpflichtet, die Sorgfaltspflichten vollumfänglich neu zu erfüllen, sofern er die Sorgfaltspflichtakten zumindest in Kopie übernehmen kann. Aufgrund der bisherigen Sorgfaltspflicht ist dies nämlich nicht als Mandatsübernahme zu qualifizieren, bei welcher eine Geschäftsbeziehung durch einen bisher nicht involvierten Sorgfaltspflichtigen übernommen wird. Ungeachtet dessen ist eine Weiterverwendung der bisherigen Sorgfaltspflichtakten nur zulässig, sofern diese den sorgfaltspflichtrechtlichen Vorschriften entsprechen, überprüft, datiert und (neu) unterzeichnet worden sind.

Dabei trifft das Sorgfaltspflichtrecht keine Aussage zum Anspruch auf Herausgabe der Sorgfaltspflichtakten gegenüber dem Sorgfaltspflichtigen, der die Aktenaufbewahrung bislang vorgenommen hat. Die FMA vertritt hierzu allerdings die Ansicht, dass im Falle der Beendigung der Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen dem übernehmenden Sorgfaltspflichtigen entsprechend Art. 15 Abs. 3 Bst. a SPG zumindest eine Einsicht in den Sorgfaltspflichtakt zur Erstellung von Kopien zu gewähren ist, sodass eine fortlaufende sorgfaltspflichtrechtliche Mandatsbetreuung gewährleistet werden kann.³⁴

Was die Aufbewahrungspflicht nach Beendigung der Geschäftsbeziehung im Sinne von Art. 20 SPG der weiteren bisher involvierten Sorgfaltspflichtigen anbelangt, so ist eine einzelfallspezifische Beurteilung erforderlich. Allenfalls kann die Einräumung eines Zugangsrechts zu den Akten ausreichend sein.

Zur unternehmens- und gruppeninternen Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten wird auf Abschnitt 4.1 verwiesen.

Die Bestimmungen über die Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen im Sinne von Art. 15 SPG kommen bei einer Zusammenarbeit zwischen Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. m SPG und Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG aufgrund der unterschiedlich zuständigen Behörden nicht zur Anwendung. Agieren beide jedoch als Dienstleister für Rechtsträger nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG und unterliegen sohin der Aufsicht der FMA ist eine Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen nach Art. 15 SPG möglich.

5. Berufsspezifika

5.1 Liquidatoren (Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 und 4 SPG)

Ein Liquidator ist als Organ der aufzulösenden Verbandsperson zu qualifizieren und unterliegt damit im Rahmen der Ausübung seines Mandates der Sorgfaltspflicht nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 oder 4 SPG. Dabei haben vom Handelsregister nach Art. 133 PGR amtlich bestellte Liquidatoren im Liquidationsverfahren

³⁴ Gemäss dem Urteil des OGH vom 13. Juni 2014, LES 2014, 181 werden die Sorgfaltspflichtakten dem Sorgfaltspflichtigen und nicht der von ihm verwalteten juristischen Person zugeordnet. Insofern haben die involvierten Sorgfaltspflichtigen zumindest Anspruch auf Einsichtnahme in den sie betreffenden Sorgfaltspflichtakt.

grundsätzlich dieselben Pflichten und Verantwortlichkeiten wie der ordentlich bestellte Liquidator nach Art. 132 PGR.

Hinsichtlich der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten entspricht es aber nicht dem Sinn und Zweck des SPG, dass der Liquidator nochmals sämtliche Sorgfaltspflichten, für die das bisherige Organ bereits sorgfaltspflichtig war, neu erfüllt. Dies bedeutet, dass sich der Liquidator bei Übernahme des Mandates Zugang zu den Sorgfaltspflichtunterlagen verschaffen muss. Sollten ihm aufgrund der Sorgfaltspflichtunterlagen Zweifel in Bezug auf die Identität des Vertragspartners oder der wirtschaftlich berechtigten Person entstehen, so hat er die Feststellung und Überprüfung des Vertragspartners bzw. der wirtschaftlich berechtigten Person neu selbst vorzunehmen. Bestehen seines Erachtens keine Zweifel in Bezug auf die Identität, so ist eine erneute Feststellung und Überprüfung durch den Liquidator nicht notwendig.

Des Weiteren hat der Liquidator uneingeschränkt die Pflicht zur risikoadäquaten Überwachung der im Rahmen der Liquidation getätigten Transaktionen. Zudem besteht in jedem Fall die Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmitteilung an die SFIU gemäss Art. 17 SPG, wenn ein Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat der Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung besteht.

Im Falle, dass der Liquidator keinerlei Sorgfaltspflichtunterlagen beim übernommenen Mandat vorfindet oder ihm der Zugang verweigert wird, so hat er sich hinsichtlich des weiteren Vorgehens mit der FMA in Verbindung zu setzen.

Nicht sorgfaltspflichtig im Sinne des SPG sind im Rahmen einer Konkursöffnung durch das Landgericht bestellte Masseverwalter. Der eingesetzte Masseverwalter kann zwar die konkursite Gesellschaft ähnlich einem Organ vertreten, jedoch keine Forderungen anerkennen oder begleichen, ohne hierfür die Zustimmung des Gerichts erhalten zu haben. Überdies ist er verpflichtet, bei wichtigen Geschäften die Weisungen des Gerichtes einzuholen.

Sofern ein Rechtsanwalt als amtlicher Liquidator einer aufzulösenden Verbandsperson bestellt wird, ist eine Sorgfaltspflicht nach Art. 3 Abs. 1 Bst. m SPG gegeben, sodass die Zuständigkeit für die Aufsicht und den Vollzug des SPG nicht bei der FMA, sondern bei der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer gelegen ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. b SPG).

5.2 Organschaft auf fremde Rechnung (Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 und 4 SPG)

Sorgfaltspflichtig ist eine Organschaft bzw. eine vergleichbare Funktion (zB Funktion eines Gesellschafters, Geschäftsführers eines Rechtsträgers), die berufsmässig treuhänderisch bzw. im Auftrag eines Dritten ("auf fremde Rechnung") wahrgenommen wird (Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 und 4 SPG). Bei allen anderen Organschaften, die nicht auf fremde Rechnung erfolgen, handelt es sich nicht um sorgfaltspflichtige Tätigkeiten.

Auf fremde Rechnung bedeutet in der Regel auch, dass die Person, welche die Organschaft übernimmt, als Organ auftritt, aber nicht frei, sondern auf Anweisung eines im Hintergrund wirkenden Dritten handelt. Ein weiteres Kriterium ist, in welchem Interesse die Organschaft erbracht wird: Liegt der Zweck der Tätigkeit z.B. darin, ein operativ tätiges Unternehmen als Geschäftsführer zu führen, sohin im ausschliesslichen Interesse des Rechtsträgers, und nicht im Interesse eines Dritten Vermögen zu verwalten, besteht kein Handeln auf fremde Rechnung (vgl. BuA Nr. 124/2008, 31).

Ein „Dritter“ kann hierbei in verschiedener Form auftreten. Dies können beispielsweise Begünstigte des Rechtsträgers oder auch Aktionäre sein. Bei Aktionären kann die Abgrenzung schwierig werden; ein Handeln auf fremde Rechnung liegt jedoch dann vor, wenn die Aktionäre Handlungen oder Weisungen vornehmen, die eigentlich der ordentlichen Geschäftsführung vorbehalten sind und die über die Aktionärsrechte hinausgehen. Bei der Verwaltung einer Stiftung, einer Treuhänderschaft oder einer stiftungsähnlich strukturierten Anstalt oder Treuunternehmens, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen, handelt das Organ in der Regel im ausschliesslichen Interesse der Begünstigten, sodass hier im Regelfall von einem Handeln auf fremde Rechnung auszugehen ist; dies gilt ungeachtet des Domizils des Rechtsträgers.

Letzteres gilt im Speziellen für die Übernahme einer qualifizierten Organfunktion nach Art. 180a PGR. Hier wird stets von der Ausübung auf fremde Rechnung ausgegangen. Dadurch wird gewährleistet, dass in

Rechtsträgern, welche nicht operativ tätig sind, sondern in erster Linie als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen oder für gemeinnützige Zwecke errichtet wurden, zumindest eine Person die Sorgfaltspflichten erfüllt.

Daher ist beispielsweise nachfolgend dargestellter Sachverhalt nicht unter Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 oder 4 SPG zu subsumieren: Ein Treuhänder bzw. eine Person übernimmt eine Organschaft im Bauunternehmen XY. Die Person wurde aufgrund ihrer (fachlichen) Fähigkeiten und Qualifikationen (zB Ausbildung als Baumeister oder spezielle Kenntnisse im Bereich des Bauwesens) zum Organ der XY berufen. Massgeblich ist dabei, dass die Person aufgrund ihrer Kenntnis des Marktes, der Branche oder der ausgeübten Tätigkeit zu der Funktion berufen wurde. Im Hintergrund wirkt faktisch keine weitere Person auf das Organ ein, sondern die Entscheidungen werden frei getroffen.

In erster Linie sollten sohin Organe von operativ tätigen Unternehmen, welche eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, keiner Sorgfaltspflicht unterliegen. Dies gilt jedoch ausschliesslich für den Fall, dass keine Organschaft auf fremde Rechnung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 oder 4 SPG ausgeübt wird. Dabei ist von Bedeutung, dass das Organ das Unternehmen tatsächlich führt und unternehmerische Entscheidungen frei treffen kann und nicht den Weisungen eines Dritten unterworfen ist. In der Regel besitzen solche Unternehmen Substanz in Form von eigenen Räumlichkeiten (Büro, Lager, usw.) und eigenen Angestellten.

Es wird an dieser Stelle auf die Möglichkeit der Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen gemäss Art. 15 SPG (siehe hierzu die Ausführungen in Abschnitt 4.3) verwiesen.

Auch die Einrichtung eines Zeichnungsrechts auf einem Bankkonto begründet Sorgfaltspflichten nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 oder 4 SPG, wobei die faktische Möglichkeit zur Zeichnung ausreichend ist. Hierbei gilt jedoch zu berücksichtigen, dass für Sorgfaltspflichtige mit ausschliesslich einem Zeichnungsrecht (ohne Organstellung oder sonstige Funktion) die Pflicht zur Überwachung nur soweit gilt, als sie derartige Transaktionen für ihre Kunden vorbereiten oder durchführen.

Eine Sorgfaltspflicht eines Protektors entsteht, wenn der Protektor entsprechend seinen konkreten Befugnissen zur Erbringung von Tätigkeiten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 oder 4 SPG für den Rechtsträger befugt ist. Dürfen beispielsweise Geschäfte nur mit Zustimmung oder auf Vorschlag des Protektors durchgeführt werden, d.h. dass der Protektor in die Verwaltung des Rechtsträgers eingebunden ist, so begründet dies in jedem Fall eine Sorgfaltspflicht. Dasselbe gilt auch für den Fall, in welchem der Protektor mit reinen Informationsrechten, aber ebenso mit Zustimmungsbefugnissen hinsichtlich der Durchführung von Transaktionen ausgestattet ist. Da in einem solchen Fall die Transaktionen von seiner Zustimmung abhängig sind bzw. durch sein Veto verhindert werden können, hat er folglich vollumfänglich Einblick in die Vermögensverhältnisse des Rechtsträgers und ist in den Abwicklungsprozess involviert. Dementsprechend nimmt der Protektor massgeblichen Einfluss auf die Willensbildung der Organe des Rechtsträgers. Hierbei gilt jedoch zu berücksichtigen, dass die Pflicht zur Überwachung für den Protektor nur soweit gilt, als er in die jeweiligen Transaktionen involviert ist.

Ist der Protektor hingegen in die Geschäfte des Rechtsträgers nicht eingebunden, sondern hat er beispielsweise nur das Recht, das Organ des Rechtsträgers abzuernufen und neu zu besetzen, so handelt es sich dabei nicht um eine sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeit, da keinerlei Bezug zur Transaktionsabwicklung bzw. Führung der Geschäftsbeziehung besteht.

Wird ein sog. notbestelltes Organ (Notorgan) eingesetzt, damit ein Rechtsträger bei gleichzeitigem Rücktritt der tätigen Organe nicht mangels Organ liquidiert werden muss, so hat dieses Notorgan die Sorgfaltspflichten analog eines Liquidators zu erfüllen. Vergleiche hierzu auch die obigen Ausführungen zu den Liquidatoren. Folglich muss das Notorgan im Hinblick auf Sinn und Zweck des SPG nicht nochmals sämtliche Sorgfaltspflichten, für die die bisherigen Organe sorgfaltspflichtig waren, neu erfüllen. Das Notorgan muss sich Zugang zu den Sorgfaltspflichtunterlagen verschaffen. Sofern aufgrund der Sorgfaltspflichtunterlagen Zweifel im Hinblick auf die Identität des Vertragspartners oder der wirtschaftlich berechtigten Person entstehen, so hat das Notorgan die Feststellung und Überprüfung des Vertragspartners bzw. der wirtschaftlich berechtigten Person selbst neu vorzunehmen. Andernfalls bedarf es keiner neuerlichen Identifikation durch das Notorgan. Des Weiteren besteht uneingeschränkt die Pflicht zur risikoadäquaten Überwachung. Zudem besteht in jedem Fall die Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmitteilung nach Art. 17 SPG.

5.3 Repräsentanz (Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 3 SPG)

Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 3 SPG unterstellt natürliche und juristische Personen, die als Repräsentanz i.S.d. Art. 239 ff. PGR fungieren, dem SPG.

Beschränken sich die Handlungen des Repräsentanten auf die blosse Entgegennahme, Weiterleitung und Aufbewahrung von Erklärungen, Mitteilungen und Dokumenten, besteht die Pflicht, die Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person festzustellen und zu überprüfen. Vertragspartner ist der Rechtsträger, für welchen die Repräsentanz übernommen wird. Es ist kein Geschäftsprofil zu erstellen und die Pflicht zur risikoadäquaten Überwachung entfällt aufgrund der fehlenden faktischen Möglichkeit der Vornahme einer Überwachung. Kommen dem Sorgfaltspflichtigen weitergehende Pflichten und Kompetenzen zu als eben beschrieben, so leben nach Massgabe dieser weiteren Pflichten und Kompetenzen die vollen Sorgfaltspflichten gemäss Art. 5 Abs. 1 SPG auf. Weitergehende Kompetenzen umfassen beispielsweise die Öffnung oder Einsichtnahme in die entgegengenommene Korrespondenz. In diesem Fall ist der Sorgfaltspflichtige in der Lage, die notwendige Überwachung aufgrund seiner Einsichtsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Die Sorgfaltspflicht wird bereits ab Bereitstellung einer Geschäfts-, Post- oder Verwaltungsadresse oder ab der Bereitstellung anderer damit zusammenhängender Dienstleistungen begründet. Es ist nicht erforderlich, dass der Rechtsträger an der zur Verfügung gestellten Adresse auch seinen Geschäftssitz hat. Die Bereitstellung einer Zustelladresse ist für die Begründung der Sorgfaltspflicht ausreichend. Relevant ist ausschliesslich die Ausübung der genannten Tätigkeiten für Rechtsträger, nicht aber für natürliche Personen.

Die Mitteilungspflicht gemäss Art. 17 SPG besteht in jedem Fall.

5.4 Funktion eines nominellen Anteilseigners (Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 5 SPG)

Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 5 SPG unterstellt natürliche und juristische Personen, die die Funktion eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person ausüben, bei der es sich nicht um eine an einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem EWR-Recht entsprechenden Offenlegungsanforderungen oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt, dem SPG.

Beschränkt sich die Funktion eines nominellen Anteilseigners auf eine reine Gesellschafterstellung, besteht die Pflicht, die Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person festzustellen und zu überprüfen. Vertragspartner ist der Treugeber, nicht der Rechtsträger, dessen Anteile treuhänderisch gehalten werden. Sofern in der Praxis bei der reinen Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners die entsprechende Transaktionsüberwachung faktisch nicht möglich ist, entfällt die Pflicht dazu. In solch einem Fall ist auch die Erstellung eines Geschäftsprofils nicht erforderlich. Jedenfalls zu überwachen sind sämtliche Transaktionen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als nomineller Anteilseigner stehen wie zB Dividendenausschüttungen. Kommen dem Sorgfaltspflichtigen weitergehende Pflichten und Kompetenzen zu, als eingangs beschrieben, so leben nach Massgabe dieser weitergehenden Pflichten und Kompetenzen die vollen Sorgfaltspflichten gemäss Art. 5 Abs. 1 SPG auf.

Die Mitteilungspflicht gemäss Art. 17 SPG besteht aber in jedem Fall.

6. Meldung über die Aufnahme der Tätigkeit (Art. 3 Abs. 3 SPG)

Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften mit einer Zulassung nach dem Rechtsanwaltsgesetz sowie Rechtsagenten im Sinne von Art. 108 des Rechtsanwaltsgesetzes, die Dienstleistungen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG erbringen, müssen die Aufnahme ihrer Tätigkeit der FMA unverzüglich schriftlich melden (Art. 3 Abs. 3 Bst. b SPG). Die Meldung muss spätestens binnen fünf Werktagen nach Aufnahme der Tätigkeit der FMA übermittelt werden (Postaufgabe). Für die Vornahme der Meldung stellt die FMA auf ihrer Webseite das [Formular: Meldung über die Aufnahme einer sorgfaltspflichtrelevanten Tätigkeit](#) zur Verfügung.

Spielbanken (Art. 3 Abs. 1 Bst. I SPG)

1. Begriffserklärungen

- **Gelegentliche Transaktionen:** Im Bereich des Geldspiels bei Spielbanken werden die gelegentlichen Transaktionen in Art. 135 Abs. 2 der Spielbankenverordnung (SPBV) gesondert definiert, sodass darunter wie folgt fallen:
 - der Verkauf und Rückkauf von Jetons oder Spielplaques;
 - Automatenauszahlungen;
 - das Ausstellen und Einlösen von Schecks;
 - der Denominations- oder Devisenwechsel sowie weitere Bargeschäfte.
- **Geschäftsbeziehung:** Basierend auf der Definition im Allgemeinen Teil wird der Begriff der Geschäftsbeziehung in Art. 136 Abs. 2 SPBV speziell geregelt. Demnach liegt eine Geschäftsbeziehung insbesondere dann vor, wenn die Spielbank einem Spieler
 - ein Jeton-Depot oder ein Gästekonto zur Verfügung stellt;
 - ein elektronisches Trägermedium für Spielkredite zur Verfügung stellt, das länger als einen Spieltag verwendet wird und ein Guthaben von mehr als CHF 5'000.00 aufweist;
 - eine Kundenkarte ausstellt, die von der Spielbank als Identitätsnachweis anerkannt wird.
- **Identifizierung** beinhaltet die Feststellung und Überprüfung der Identität einer Person gemäss der von der Spielbank gewählten Identifizierungsmethode (Art. 25 Abs. 2 des Geldspielgesetzes (GSG) und Art. 135 SPBV i.V.m. Art. 6 ff. SPV).
- **Eintritts-Identifizierung** nach Art. 135 Abs. 3 SPBV beinhaltet die Identifizierung und entsprechende Dokumentation jedes Gastes bei dessen Eintritt in die Spielbank. Für die Überprüfung der Identität kopiert die Spielbank das beweiskräftige Dokument beim erstmaligen Betreten der Spielbank oder nimmt dieses elektronisch auf. Die Spielbank legt die genannten Prozesse in ihren internen Richtlinien fest.
- **Schwellenwert-Identifizierung** nach Art. 135 Abs. 1 SPBV beinhaltet die Identifizierung und Dokumentation des Gastes, wenn bei der Abwicklung von gelegentlichen Transaktionen nach Art. 135 Abs. 2 SPBV ein Betrag von CHF 2'000.00 erreicht oder überschritten wird. Für die Überprüfung der Identität kopiert die Spielbank das beweiskräftige Dokument bei der erstmaligen Registrierung oder nimmt dieses elektronisch auf. Die Spielbank legt die genannten Prozesse in ihren internen Richtlinien fest.
- **Spielbank** im Sinne des GSG ist jede in Liechtenstein bewilligte Unternehmung (Betreiber), die gewerbsmässig Gelegenheit zum Geldspiel, insbesondere an Spieltischen, Geldspielautomaten oder ähnlichen Spieleinrichtungen (Art. 3 Abs. 1 Bst. q GSG), anbietet.
- **Geldspiel** im Sinne des GSG ist ein Spiel, bei dem gegen Leistung eines Einsatzes ein Gewinn in Aussicht steht (Art. 3 Abs. 1 Bst. f GSG).

2. Adressatenkreis (Art. 3 Abs. 1 Bst. I SPG)

Die Ausführungen dieses Besonderen Teils richten sich an die Spielbanken mit einer Zulassung nach dem GSG, die gewerbsmässig Gelegenheiten zum Geldspiel, insbesondere an Spieltischen, Geldspielautomaten oder ähnlichen Einrichtungen anbieten.

Diese Spielbanken sind dem SPG unterstellt (Art. 3 Abs. 1 Bst. I SPG) und es sind die Bestimmungen der Sorgfaltspflichtgesetzgebung anzuwenden, soweit nicht das GSG oder die Art. 134 ff. SPBV abweichende besondere Regelungen vorsehen.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Basierend auf dem Territorialitätsprinzip (siehe hierzu Allgemeiner Teil, Abschnitt 4.) unterliegen die von den Spielbanken ausgeübten sorgfaltspflichtrelevanten Tätigkeiten immer der Sorgfaltspflicht, wenn sie in bzw. von Liechtenstein aus ausgeübt werden. Dabei sind grundsätzlich diejenigen Tätigkeiten vom Sorgfaltspflichtgesetz erfasst, welche in der Teilnahme am Spielbetrieb bestehen.

Ungeachtet des Territorialitätsprinzips nach dem SPG dürfen nach dem GSG zugelassene Spielbanken im Ausland Geldspiele nach Massgabe von Art. 7 GSG anbieten, sofern dadurch der Rechtsfriede mit dem Ausland nicht gestört wird.

4. Umfang und Anwendung der Sorgfaltspflichten

4.1 Allgemeines

Der Sorgfaltspflichtige hat grundsätzlich sämtliche Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Diese sind gemäss Art. 25 Abs. 2 GSG in Verbindung mit den Art. 134 ff. SPBV (vgl. auch Art. 5 Abs. 1 SPG und Art. 6 ff. SPV):

- die Feststellung und Überprüfung der Identität des Spielers (Art. 135 ff. SPBV);
- die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 139 ff. SPBV);
- die Erstellung eines Geschäftsprofils bei Vorliegen von Geschäftsbeziehungen nach Art. 136 SPBV (Art. 141 SPBV); sowie
- die risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung (Art. 142 ff. SPBV).

Allfällige Mitteilungspflichten im Sinne von Art. 17 SPG bleiben davon unberührt.

In welchem Umfang die Sorgfaltspflichten erfüllt werden müssen, bestimmt sich nach dem der einzelnen Geschäftsbeziehung oder gelegentlichen Transaktion innewohnenden Risiko. Hinsichtlich der Risikobewertung und der Anwendung des risikobasierten Ansatzes wird auf die umfangreichen Ausführungen in der FMA-Richtlinie 2013/1 zum risikobasierten Ansatz im Sinne des Sorgfaltspflichtrechts verwiesen.

4.2 Verstärkte Sorgfaltspflichten (Art. 145 SPBV, Art. 11 SPG, Anhang 2 zu Art. 9a und 11SPG)

In Fällen, in denen ein erhöhtes Risiko für einen Missbrauch zur Geldwäscherei, organisierten Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung besteht, muss ein strengerer Massstab an die Sorgfaltspflichten angelegt werden.

Die Einordnung der Geschäftsbeziehungen nach einem risikobasierten Ansatz hat grundsätzlich individuell durch den Sorgfaltspflichtigen zu erfolgen. Kriterien, die für Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken in Frage kommen, sind in Art. 145 Abs. 2 SPBV und in Anhang 2 Abschnitt A SPG aufgeführt. Diese sind jedoch weder abschliessend noch zwingend. Das bedeutet, dass die Spielbank in ihren internen Weisungen (vgl. Art. 145 Abs. 1 SPBV) in Anlehnung an Art. 11 Abs. 1 SPG selbst Kriterien für die Zuordnung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken und entsprechend wirksame Kontroll- und Überwachungsmassnahmen zur Risikominderung festlegen muss. Zwingend sind bei Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen nach Art. 145 Abs. 3 SPBV i.V.m. Art. 11 Abs. 4 bis 6 SPG (Einbringung von CHF 30'000.00 oder mehr in einem einzigen Vorgang; Geschäftsbeziehungen und gelegentliche Transaktionen mit politisch exponierten Personen (PEP); komplexe und ungewöhnlich grosse Transaktionen sowie Transaktionsmuster, die keinen offenkundigen wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmässigen Zweck verfolgen; Geschäftsbeziehungen und gelegentliche Transaktionen mit Vertragspartnern oder wirtschaftlich berechtigten Personen, die in Staaten mit strategischen Mängeln niedergelassen sind) verstärkte Sorgfaltspflichten wahrzunehmen.

Ergänzend wird auf die detaillierten Ausführungen in der FMA-Richtlinie 2013/1 zum risikobasierten Ansatz im Sinne des Sorgfaltspflichtrechts verwiesen.

Die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Sorgfaltspflichten sind in Ergänzung oder allenfalls Abweichung zu den Ausführungen im Allgemeinen Teil speziell für Spielbanken anwendbar. Zusätzlich sind stets die Ausführungen in der FMA-RL 2013/1 zum risikobasierten Ansatz im Sinne des Sorgfaltspflichtrechts zu beachten.
--

4.3 Feststellung und Überprüfung der Identität des Spielers (Art. 135 SPBV, Art. 6 SPG, Art. 6 ff. SPV)

Die (sorgfaltspflichtrechtliche) Identität des Spielers ist bei gelegentlichen Transaktionen und Geschäftsbeziehungen festzustellen und mittels Einsichtnahme in ein beweiskräftiges Dokument zu überprüfen. Das jeweilige Identifikationsdokument nach Art. 25 GSG muss dabei gültig i.S.d. Art. 7 SPV sein.

Bei der Eintritts-Identifizierung werden sämtliche Besucher unmittelbar beim erstmaligen Betreten der Spielbank identifiziert und diese anhand eines beweiskräftigen Dokuments überprüft. Bei der Schwellenwert-Identifizierung wird die sorgfaltspflichtrechtliche Identifizierung des Spielers beim Tätigen einer gelegentlichen Transaktion nach Art. 135 Abs. 2 SPBV ausgelöst, sofern letztere den Schwellenwert von CHF 2'000.00 erreicht hat (Art. 135 Abs. 1 SPBV). Sofern eine Geschäftsbeziehung vorliegt, ist die Feststellung und Überprüfung der Identifikation des Spielers bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung vorzunehmen (vgl. Art. 136 Abs. 1 SPBV).

Unabhängig davon, ob bei der Spielbank die Schwellenwert- oder Eintritts-Identifizierung zur Anwendung gelangt, ist grundsätzlich die einmalige Feststellung und Überprüfung der Identität des Spielers ausreichend. Die Spielbank hat im Anschluss an die Identifizierung sicherzustellen, dass die schwellenwertrelevanten Transaktionen dem jeweiligen (bereits zuvor identifizierten) Spieler zugeordnet werden können, sodass die Führung eines vollständigen Sorgfaltspflichtaktes gewährleistet werden kann.

Die Überprüfung der Identität durch Einsichtnahme in ein beweiskräftiges Dokument erfolgt grundsätzlich mittels persönlichen Kontakts. Bei Geschäftsbeziehungen ohne persönlichen Kontakt kann die persönliche Feststellung und Überprüfung der Identität durch geeignete Sicherungsmassnahmen ersetzt werden (Art. 137 Abs. 2 SPBV i.V.m. Art. 14 SPV). Es wird in diesem Zusammenhang auf die Wegleitung zu den Sicherungsmassnahmen nach Art. 14 SPV verwiesen.

4.4 Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 139 f. SPBV, Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Art. 7 ff. SPG, Art. 11 ff. SPV)

Die wirtschaftlich berechtigte Person ist stets eine natürliche Person, auf deren Veranlassung oder in deren Interesse eine Transaktion ausgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

Von den Spielbanken ist die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Person spätestens in dem Zeitpunkt vorzunehmen, wenn vom Spieler erstmalig eine gelegentliche Transaktion nach Art. 135 Abs. 1 und 2 SPBV getätigt wird (Art. 139 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a SPBV). Für den Fall, dass eine Spielbank für die Identifizierung der Spieler die Methode der Eintritts-Identifizierung nach Art. 135 Abs. 3 SPBV anwendet, kann die Spielbank die Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Person auch auf den Zeitpunkt des erstmaligen Betretens der Spielbank vorverlegen.

Die Spielbank hat im Anschluss an die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Person dem jeweiligen (bereits zuvor identifizierten) Spieler zugeordnet werden, sodass die Führung eines vollständigen Sorgfaltspflichtaktes gewährleistet wird.

Darüber hinaus hat der Betreiber die wirtschaftlich berechtigte Person hinter dem Spieler auch in folgenden Fällen festzustellen und zu überprüfen:

- bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung;
- die Spielbank tätigt Banküberweisungen zugunsten des Spielers; und

- bei Bezügen von Gästekonti.

Stammt die wirtschaftlich berechtigte Person aus einem Land, in welchem nachweislich die vom Sorgfaltspflichtrecht geforderten Angaben in amtlichen Dokumenten nicht verwendet werden, so hat die Spielbank die fehlenden Angaben anhand angemessener Massnahmen zu überprüfen und dies spielerbezogen im Sorgfaltspflichttakt zu dokumentieren.

4.5 Risikoadäquate Überwachung (Art. 142 f. SPBV, Art. 9 SPG, Art. 22 SPV)

Seitens der Spielbank sind die gelegentlichen Transaktionen und Geschäftsbeziehungen auf der Grundlage der durchgeführten Risikobewertung nach Art. 9a SPG (Art. 143 Abs. 1 SPBV) gemäss ihrem individuellen Risiko angemessen zu überwachen und spielerbezogen zu dokumentieren.

Geschäftsbeziehungen erfordern nach Art. 143 Abs. 3 SPBV eine dauernde Überwachung des Spielers und dessen Transaktionsaktivität, um sicherzustellen, dass die Transaktionen mit dem Geschäftsprofil übereinstimmen. Dazu hat der Betreiber eine spielerbezogene Dokumentation vorzunehmen. Im Rahmen des Geschäftsprofils müssen Geschäftsbeziehungen nach Risikokategorien eingeteilt werden (Art. 141 Abs. 2 SPBV).

Ebenfalls sind die gelegentlichen Transaktionen nach Art. 143 Abs. 2 SPBV spielerbezogen zu überwachen und zu dokumentieren (Art. 146 SPBV). Dabei überwacht die Spielbank den Spielbetrieb in der Weise, dass Vorgänge, die auf ein Verhindern der Identifikation durch künstliches Aufsplitten der Beträge (sog. Smurfing) ausgelegt sind, erkannt werden und zur Identifizierung und Registrierung des betreffenden Gastes führen.

Bei Geschäftsbeziehungen müssen die Geschäftsprofile nach Risikokategorien eingeteilt werden (Art. 141 Abs. 2 SPBV). Anhaltspunkte für ein erhöhtes Risiko bei Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen ergeben sich insbesondere aus den folgenden Kriterien (Art. 145 Abs. 2 SPBV; Anhang 2 Abschnitt A SPG):

1. Sitz oder Wohnsitz des Spielers und der wirtschaftlich berechtigten Person oder deren Staatsangehörigkeit;
2. Art und Ort der Geschäftstätigkeit des Spielers und der wirtschaftlich berechtigten Person;
3. Höhe der eingewechselten, eingesetzten oder hinterlegten Vermögenswerte;
4. Höhe der rückgewechselten Vermögenswerte;
5. Auszahlungen von mehr als CHF 100'000.00 aus Jeton-Depots, Gästekonti oder elektronischen Trägermedien für Spielkredite;
6. eine erhebliche Abweichung von den üblichen Transaktionsarten, -volumina oder -frequenzen;
7. eine erhebliche Abweichung der Transaktion vom Geschäftsprofil nach Art, Volumen oder Häufigkeit;
8. Herkunftsland oder Zielland der Überweisungen zu Gunsten des Spielers;
9. komplexe und ungewöhnliche Transaktionen;
10. Einbringung von CHF 30'000.00 oder mehr in einem einzigen Vorgang.

Der Betreiber hat Geschäftsbeziehungen und gelegentliche Transaktionen mit erhöhtem Risiko intensiviert zu überwachen. Besondere Aufmerksamkeit ist auch Gefahren zu widmen, die von der Verwendung neuer Technologien ausgehen (Art. 9 Abs. 2 SPG).

Gemäss Art. 145 Abs. 3 SPBV ist in den in Art. 11 Abs. 4 bis d SPG genannten Fällen oder bei der Einbringung in einem einzigen Vorgang von CHF 30'000.00 und mehr immer von erhöhten Risiken auszugehen (vgl. Ziff. 4.2 Verstärkte Sorgfaltspflichten).

4.6 Abgleich hinsichtlich politisch exponierter Personen (PEP)

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil dieser Wegleitung hat die Spielbank im Zusammenhang mit politisch exponierten Personen (PEP) zu überprüfen, ob es sich beim Spieler bzw. der wirtschaftlich berechtigten Person um eine politisch exponierte Person handelt.

Dieser PEP-Abgleich ist bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung oder bei der Abwicklung einer gelegentlichen Transaktion von CHF 2 000 oder mehr (Art. 143 Abs. 2 SPBV) durchzuführen. Da PEP-Abgleiche mindestens jährlich zu wiederholen sind, haben Spielbanken einen neuerlichen PEP-Abgleich vorzunehmen, wenn ein Spieler nach Ablauf eines Jahres (nach dem ersten PEP-Abgleich) neuerlich den Schwellenwert von CHF 2 000 (Art. 143 Abs. 2 SPBV) erreicht. Diese Regelung ist als Mindestanforderung zu verstehen und gegebenenfalls sind nach dem ersten PEP-Abgleich automatisierte jährliche PEP-Abgleiche IT-seitig umsetzbar.

PEP-Abgleiche sind auch bei Auflösung einer Geschäftsbeziehung (Aufhebung des Jeton-Depots bzw. eines Gästekontos) vorzunehmen.

4.7 Ablehnung der Durchführung einer gelegentlichen Transaktion und Abbruch einer Geschäftsbeziehung

Können die Sorgfaltspflichten nicht wahrgenommen werden, darf der Sorgfaltspflichtige die Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen bzw. die gewünschte Transaktion nicht durchführen (Art. 5 Abs. 3 SPG). Ebenso ist eine bestehende Geschäftsbeziehung abubrechen, wenn die Sorgfaltspflichten nicht wahrgenommen werden können. Der Abbruch hat hier unter hinreichender Dokumentation des Abflusses der Vermögenswerte zu erfolgen. Ergänzend wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil hingewiesen.

In diesen Fällen hat die Spielbank unter Umständen eine besondere Abklärung nach Art. 9 Abs. 4 SPG zu tätigen und zu prüfen, ob eine Verdachtsmitteilung nach Art. 17 Abs. 1 SPG an die Stabsstelle FIU zu erstatten (Art. 142 SPBV) oder von der Durchführung der Transaktion nach Art. 18 SPG Abstand zu nehmen ist. Mögliche Anhaltspunkte für Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung finden sich in Anhang 3 zur SPV, die unter anderem Anlass zu besonderen Abklärungen geben können. Solche Verdachtsmomente können insbesondere entstehen, wenn:

- ein Spieler falsche Ausweisdokumente präsentiert;
- mehrere Ausweisdokumente von verschiedenen Ländern auf den Namen des Spielers ausgestellt sind;
- ein Jeton-Depot unter anderem Namen eröffnet wird;
- ein Spieler von der Spielbank Kundenkarten mit einem anderen Namen wünscht.

Weitere Anhaltspunkte bzw. Verdachtsmomente können auch aus den von einem Spieler getätigten Transaktionen entstehen, insbesondere dann, wenn sie auf einen widerrechtlichen Zweck hindeuten oder deren wirtschaftlicher Zweck nicht erkennbar ist bzw. die Transaktionen wirtschaftlich unsinnig erscheinen. Beispielshaft dafür wäre:

- Kauf einer namhaften Menge an Jetons durch Spieler, der die Spielbank ohne Spiel wieder verlässt;
- Täuschungsgeschäfte über den Einsatz von Cashless-cards;
- wenn bekannt wird, dass Spieler an andere Spielgäste Darlehen vergeben.

Darüber hinaus liegen Anhaltspunkte vor bei Transaktionen, die sich mit den Kenntnissen und Erfahrungen der Spielbank über den Spieler nicht vereinbaren lassen. Eine solche Situation kann insbesondere dann vorliegen, wenn ein Spieler entgegen seinem bisherigen Spielverhalten seine Spieleinsätze oder Jetonkäufe ohne plausiblen Grund plötzlich massiv erhöht bzw. die Höhe der Einsätze von den finanziellen Möglichkeiten aufgrund der gegenüber der Spielbank getätigten Angaben deutlich abweichen.

Generell ist auf das Geldflussmanagement, insbesondere der Bekämpfung vom sog. Smurfing, ein verstärktes Augenmerk zu legen. Beispielshaft im Bereich des Denominationswechsels ist, wenn grössere Beträge

von Banknoten mit kleinem Nennwert oder Münzen in solche mit grossem Nennwert (oder umgekehrt) gewechselt werden oder ein mehrmaliger Wechsel nahe unterhalb der Identifizierungs-Schwelle getätigt wird. Weitere Bereiche sind das Wechseln oder Rückwechseln von Geld bzw. Jetons durch einen anderen Spieler (einen „beauftragten“ Gast), der für die Spielbank nicht erkennbar in einem Zusammenhang zum ursprünglichen Spieler steht. Zu nennen wäre hier beispielhaft das sukzessive Erhöhen des Slotguthabens beim Automatenpiel oder der wiederholte Kauf von Jetons, mit anschliessend minimalem Spiel und bei Verlassen der Spielbank Rückwechslung des Guthabens gegen Banknoten.

Jedenfalls liegen qualifizierte Anhaltspunkte bzw. Verdachtsmomente in jenen Fällen vor, in denen beispielsweise ein Spieler dem verantwortlichen Beschäftigten der Spielbank (z.B. Shift Manager beim Tischspiel) Bestechungsgeld in Form von Jetons für eine Änderung des Transaktionserfassungsformulars mit dem Ziel anbietet, niedrigere Transaktionen auszuweisen. Gleiches gilt für den Wunsch von Spielgästen nach der Ausstellung einer Bestätigung von nicht erzielten Spielgewinnen, der Auszahlung von Spielgewinnen in Devisen oder der Wunsch, Spielgewinne einem Dritten auszubezahlen.

Es ist durch angemessene interne Prozesse sicherzustellen, dass Anhaltspunkte und Verdachtsmomente unverzüglich einer Überprüfung durch Abklärungen zugeführt werden und zu konkreten Massnahmen seitens der Spielbank führen.

5. Berufsspezifika

5.1 Sorgfaltspflichtkonzept (Art. 11 GSG i.V.m. Art. 148 SPBV)

Die Betreiber sind verpflichtet, ein Sorgfaltspflichtkonzept zu unterhalten, welches sicherstellt, dass die Sorgfaltspflichten erfüllt werden. Das Sorgfaltspflichtkonzept hat hauptsächlich aus drei Komponenten zu bestehen: Identifikations-, Überwachungs- und Organisationspflicht.

5.2 Zutritt (Art. 40 SPBV)

Bevor ein Spieler zum Spielbetrieb zugelassen wird, hat der Betreiber dessen Identität mit den Listen von Personen abzugleichen, gegen die ein Spielverbot erlassen wurde (Art. 22 GSG; Art. 40, 58 und 142 SPBV). Um der Identifikationspflicht nach Art. 25 GSG nachzukommen, muss der Betreiber einer Spielbank somit alle Personen identifizieren und einen Abgleich mit der Liste der Spielverbote und den ISG-Sanktionslisten (Listen mit Personen und Ländern, gegen die nach Massgabe des Gesetzes über die Durchsetzung internationaler Sanktionen Zwangsmassnahmen erlassen wurden) durchführen, bevor der Zutritt zur Spielbank gewährt wird.

Ab Zutritt zur Spielbank unterliegen die Person des Spielers und seine Transaktionsaktivität einer steten Überwachung durch den Betreiber (Sorgfaltspflichten). Ausführungen hierzu finden sich in den vorangehenden Abschnitten.

5.3 Zahlungsmittel und Finanztransaktionen (Art. 30 GSG)

5.3.1 Namensschecks (Art. 150 SPBV)

Die Spielbank darf mit Ausnahme von Namensschecks keine anderen Arten von Schecks annehmen oder ausstellen. Sofern sie Namensschecks ausstellt oder annimmt, so registriert sie die Angaben nach Art. 44 Abs. 1 Bst. a bis d SPBV und führt ein Register über die angenommenen und ausgestellten Namensschecks (Art. 150 Abs. 1 SPBV).

Im Fall einer Schecktransaktion mit erhöhten Risiken nach Art. 143 Abs. 3 Bst. c i.V.m. Art. 145 SPBV trifft die Spielbank wirksame Massnahmen für eine zusätzliche intensivierte Überwachung.

5.3.2 Jeton-Depot (Art. 151 SPBV)

Die Spielbank kann einem Gast, welcher vor dem Verlassen der Spielbank seine Jetons und Spielplaques weder mitnehmen noch zurückwechseln will, zu deren Aufbewahrung ein Jeton-Depot zur Verfügung stellen. Dies begründet die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung (Art. 136 Abs. 2 Bst. a SPBV) und verpflichtet die Spielbank, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, zur Identifizierung des Spielers, der Abklärung seiner wirtschaftlichen Berechtigung an den Vermögenswerten und zur Erstellung eines Geschäftsprofils. Zudem ist den besonderen Dokumentationsvorschriften nach Art. 44 Abs. 2 Bst. a bis c SPBV nachzukommen.

Sofern die Geschäftsbeziehung ein erhöhtes Risiko nach Art. 145 Abs. 2 SPBV aufweist, so hat die Spielbank die hierfür in den internen Weisungen festgelegten Massnahmen für eine intensiverte Überwachung der Geschäftsbeziehung zur Anwendung zu bringen. Dabei ist unter anderem bei Vorliegen eines PEP nach Art. 145 Abs. 3 SPBV i.V.m. Art. 11 Abs. 4 SPG immer von einem Fall von erhöhtem Risiko auszugehen.

Die Spielbank führt ein besonderes Register über die Jeton-Depots (Art. 151 SPBV).

Die von der Spielbank herausgegebenen Jetons berechtigen nur zum Spiel und/oder Wechsel in dieser Spielbank. Lehnt die Spielbank aus den Gründen nach Art. 5 Abs. 3 SPG die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ab oder bricht sie eine bereits aufgenommene Geschäftsbeziehung ab, so ist das Jetons-Depot aufzulösen und sind die Vermögenswerte ausschliesslich durch Ausstellen eines Namenschecks zurückzubezahlen.

5.3.3 Gästekonto (Art. 152 SPBV)

Die Errichtung eines Gästekontos begründet eine Geschäftsbeziehung nach Art. 136 Abs. 2 Bst. a SPBV und ist nur nach Massgabe von Art. 152 SPBV möglich. Bei Begründung einer solchen Geschäftsbeziehung ohne persönlichen Kontakt (Art. 152 Abs. 1 SPBV) hat der Gast unter Verwendung eines vom Amt für Volkswirtschaft vorab genehmigten Formularbriefes der Spielbank folgende Unterlagen zu übermitteln:

- Kopie des Überweisungsauftrages mit den Angaben zur ausführenden Bank sowie dem Kontoinhaber mit dessen Kontonummer und Wohnsitzadresse;
- die echtheitsbestätigte Kopie eines beweiskräftigen Dokuments nach Art. 7 i.V.m. Art. 9 SPV. Ermöglichen der Spielbank andere Massnahmen die Überprüfung des Spielers, so sind diese zu dokumentieren und kann in diesem Fall auf die Echtheitsbestätigung verzichtet werden;
- die Erklärung betreffend die wirtschaftliche Berechtigung.

Die Spielbank hat die Wohnsitzadresse des Spielers durch geeignete Massnahmen zu verifizieren und einen PEP-Abgleich durchzuführen.

Bei Bezügen von Gästekonti ist die Identität des Spielers und der wirtschaftlich berechtigten Person erneut festzustellen und zu überprüfen. Im Übrigen gelten für Bezüge und Einzahlungen die Vorschriften nach Art. 152 Abs. 3 und 4 SPBV i.V.m. Art. 10 Abs. 2 SPV.

Werden Gästekonti bei der Hausbank der Spielbank in Form eines Sammelkontos geführt, ist eine vollständige Liste der wirtschaftlich berechtigten Personen zu führen (Art. 152 Abs. 5 SPBV). Lehnt die Spielbank aus den Gründen nach Art. 5 Abs. 3 SPG die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ab oder bricht sie eine bereits eingegangene Geschäftsbeziehung ab, so sind die auf dem Gästekonto liegenden Vermögenswerte an die vormals einzahlende Bank rückzuüberweisen.

5.3.4 Spielgewinne (Art. 42 und 43 SPBV)

Spielgewinne kann die Spielbank auf Verlangen des Spielers nur nach Massgabe der Vorschriften von Art. 42 SPBV für Spielgewinne bei Tischspielen und Art. 43 SPBV für Spielgewinne bei Geldspielautomaten bestätigen. Sie hat dabei jedenfalls die Daten nach Art. 44 Abs. 3 SPBV festzuhalten.

5.3.5 Systematische Erfassung der Auszahlungen mit Beleg

Art. 150 Abs. 2 SPBV verlangt bei der Ausstellung von Namensschecks den Aufdruck «Dieses Dokument bestätigt weder Spieleinsätze noch einen Spielgewinn». Hintergrund dieser Bestimmung ist die Reduzierung

des Risikos, dass Spieler Bestätigungen über Spielgewinne oder andere vergleichbare Bestätigungen/Belege verlangen, mit denen gegenüber Dritten der Anschein erweckt werden kann, dass Vermögenswerte im Spielbetrieb gewonnen wurden und dadurch der Herkunftsnachweis erbracht werden kann. Vor diesem Hintergrund ist analog zu Art. 150 Abs. 2 SPBV bei sämtlichen durch die Spielbank an einen Spieler ausgestellten Bestätigungen/Belegen (Auszahlungsbestätigung, Gewinnbestätigung, Auszahlungstickets, Transaktionsregister, ...) der Aufdruck «Dieses Dokument bestätigt weder Spieleinsätze noch einen Spielgewinn.» oder «keine Einsatz oder Gewinnbestätigung» versehen werden.

Um diesem Risiko weiter entgegenzuwirken und zur Wahrnehmung der risikoadäquaten Überwachung nach Art. 142 SPBV ist eine lückenlose Erfassung der gegenüber den Spielern ausgestellten Bestätigungen/Belegen gemäss nachfolgender Liste erforderlich.

- Auszahlungsbestätigung
- Gewinnbestätigung
- Banküberweisung
- Ausstellung Namensscheck
- Aushändigung einer Kopie des Auszahlungstickets
- Ausstellung eines Transaktionsregisters
- Sonstige Belege

Lückenlose Erfassung bedeutet unter diesem Titel, dass eine systematische Erfassung sämtlicher Auszahlungen mit Beleg erforderlich ist – und zwar unabhängig von der Höhe des Betrages.

Die jeweiligen im Laufe eines Kalenderjahres ausgestellten Bestätigungen/Belege sind in einem Register zu erfassen. In diesem Register ist das Datum der Ausstellung des jeweiligen Dokuments, der Name des Spielers, das Geburtsdatum, die Nationalität, die Währung, der Betrag, die Belegsart und der Mitarbeiter der Spielbank zu erfassen der den Beleg für den Spieler erstellt bzw. die Überweisung durchgeführt hat.

6. Dokumentation und interne Organisation

Die nachfolgenden Ausführungen zur Dokumentation und internen Organisation sind in Ergänzung oder allenfalls Abweichung zu den Ausführungen im Allgemeinen Teil speziell für Spielbanken anwendbar.
--

6.1 Dokumentation (Art. 146 SPBV; Art. 20 SPG; Art. 27 bis 29 SPV)

Sämtliche Formulare, Dokumente und Unterlagen, welche im Zusammenhang mit der Einhaltung der Bestimmungen des Sorgfaltspflichtrechts entstehen, bilden den Sorgfaltspflichtakt eines Spielers. Der Sorgfaltspflichtakt beinhaltet insbesondere:

- Dokumente und Unterlagen, die der Feststellung und Überprüfung der Identität des Spielers und der wirtschaftlich berechtigten Person gedient haben, insbesondere Kopien der beweiskräftigen Dokumente, die zur Identifizierung und Überprüfung einverlangt wurden;
- das Geschäftsprofil (bei Vorliegen einer Geschäftsbeziehung nach Art. 136 SPBV);
- die spielerbezogene Dokumentation der gelegentlichen Transaktionen und Geschäftsbeziehungen nach Art. 143 Abs. 2 bis 4 SPBV;
- allfällige weitere Unterlagen, aus welchen sich Transaktionen und gegebenenfalls Vermögensstand ergeben;

- Dokumente und Unterlagen über allfällige einfache und besondere Abklärungen und in diesem Zusammenhang beigezogene Unterlagen und Belege (unter anderem im Zusammenhang mit Fällen von sog. Smurfing);
- die Gründe für die Anwendung vereinfachter oder verstärkter Sorgfaltspflichten nach Art. 10 und 11 SPG (alternativ kann die Dokumentation dieser Gründe auch in anderen geeigneten internen Dokumenten erfolgen);
- Unterlagen zum Jeton-Depot nach Art. 151 SPBV und zum Gästekonto nach Art. 152 SPBV;
- Dokumentation über die getroffenen Massnahmen nach Art. 145 Abs. 1a SPBV; und
- Kopien allfälliger Mitteilungen an die SFIU nach Art. 17 Abs. 1 SPG.

Die kundenbezogenen Unterlagen, Geschäftskorrespondenz und Belege sind während zehn Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bzw. nach Abwicklung der Transaktion aufzubewahren. Die transaktionsbezogenen Unterlagen, Geschäftskorrespondenz und Belege sind dagegen während zehn Jahren nach Abschluss der Transaktion bzw. nach Erstellung aufzubewahren.

6.2 Interne Organisation (Art. 146 ff. SPBV; 21 SPG; Art. 31 ff. SPV)

6.2.1 Interne Weisungen (Art. 149 SPBV; Art. 21 Abs. 1 SPG; Art. 31 SPV)

Die Leitungsebene der Spielbank erlässt interne Weisungen zur konkreten Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach dem Sorgfaltspflichtrecht und bringt sie allen an Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen mitwirkenden Beschäftigten zur Kenntnis.

Die Weisungen sind derart auszugestalten, dass sie den Beschäftigten als Leitfaden in der konkreten Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten dienen können. Entsprechend reicht es in der Regel nicht, wenn in den Weisungen lediglich der Gesetzes- bzw. Verordnungstext wiedergegeben wird. Vielmehr haben die Sorgfaltspflichtigen die internen Weisungen spezifisch für die Anforderungen des Geldspielbetriebs auszuformulieren.

Insbesondere sind darin zu regeln:

- die Prozesse, Massnahmen und Verantwortlichkeiten nach Art. 31 Abs. 2 Bst. a bis d, g, i und k SPV;
- die gewählte Identifizierungsmethode nach Art. 135 SPBV;
- die Schwellenwerte nach Art. 143 Abs. 2 SPBV;
- die Kriterien und Massnahmen nach Art. 145 Abs. 1a SPBV; und
- die Grundzüge der Aus- und Weiterbildung nach Art. 153 SPBV.

6.2.2 Aus- und Weiterbildung (Art. 153 SPBV; Art. 21 Abs. 1 SPG; Art. 32 SPV)

Die Spielbank sorgt für eine aktuelle und umfassende Aus- und Weiterbildung ihrer Beschäftigten, soweit diese sorgfaltspflichtrelevante Tätigkeiten ausüben. Insbesondere sind alle Beschäftigten der Spielbank mit Geld- und Gästekontakt und damit zusammenhängenden sorgfaltspflichtrelevanten Aufgaben sowie alle für die Erstellung und Umsetzung des Sorgfaltspflichtkonzepts verantwortlichen Personen (Personen mit sorgfaltspflichtrechtlich relevanten Führungsaufgaben) verpflichtet, die obligatorische Aus- und Weiterbildung gemäss Art. 153 Abs. 1 SPBV zu absolvieren.

Das ausbildungspflichtige Personal der Spielbank muss je nach Funktionsstufe diejenigen Kenntnisse über die sorgfaltspflichtrechtlichen Vorschriften, die Erscheinungsformen der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, die innerbetrieblichen Massnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie des Datenschutzes erlangen, welche für die Umsetzung des Sorgfaltspflichtrechts erforderlich sind.

Angehörige von steuerberatenden Berufen und externe Buchhalter (Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG)

1. Begriffserklärungen

- **Planung und Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen** im Sinne des SPG sind beispielsweise Fälle, in denen Gelder entgegengenommen werden oder der Vermögenstransfer beispielsweise durch die Zurverfügungstellung von Konten, Depots oder Finanzvehikeln jeglicher Art gefördert wird.

2. Adressatenkreis (Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG)

2.1 Allgemeines

Die Ausführungen dieses Besonderen Teils richten sich an natürliche und juristische Personen, soweit sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Angehöriger von steuerberatenden Berufen oder externer Buchhalter berufsmässig für ihre Klienten an der Planung und Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen mitwirken, wenn diese im Zusammenhang mit folgenden Tätigkeiten stehen:

- den Kauf und Verkauf von Unternehmen oder Immobilien;
- die Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten des Klienten;
- die Eröffnung oder Verwaltung von Konten, Depots oder Schrankfächern;
- die Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Rechtsträgern erforderlichen Mittel;
- die Verwaltung von Trusts, Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Rechtsträgern.

Die Erbringung oben genannter Dienstleistungen resultiert in der Sorgfaltspflicht nach Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG als Angehöriger von steuerberatenden Berufen oder externer Buchhalter.

Dabei kommen als Angehörige von steuerberatenden Berufen in Betracht (Art. 2 Abs. 1 Bst. w SPG):

- Treuhänder und Treuhandgesellschaften mit einer Bewilligung zur umfassenden Tätigkeit;
- Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften.

Dabei kommen als externe Buchhalter in Betracht (Art. 2 Abs. 1 Bst. x SPG):

- Treuhänder und Treuhandgesellschaften mit einer Bewilligung zur umfassenden Tätigkeit;
- Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften;
- Personen mit einer Bewilligung nach dem Gewerbegesetz als Rechnungslegungs- oder Controllingexperte (Buchhalter).

Die reine Steuerberatung sowie Buchhaltung ohne die Mitwirkung an der Planung und Durchführung der oben genannten Finanz- oder Immobilientransaktionen ist nicht sorgfaltspflichtig.

2.2 Abgrenzung zu Rechtsanwälten, Rechtsanwaltsgesellschaften und Rechtsagenten (Art. 3 Abs. 1 Bst. m SPG)

Sofern ein Rechtsanwalt Steuerberatungstätigkeiten erbringt, ist eine Sorgfaltspflicht nach Art. 3 Abs. 1 Bst. m SPG gegeben, sodass die Zuständigkeit für die Aufsicht und den Vollzug des SPG nicht bei der FMA, sondern bei der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer gelegen ist (Art. 23 Abs. 1 Bst. b SPG).

3. Örtlicher Geltungsbereich

Basierend auf dem Territorialitätsprinzip (vgl. Allgemeiner Teil, Abschnitt 4.) kennt das liechtensteinische Sorgfaltspflichtrecht keine Einschränkung in Bezug auf den Ort der Vermögenswerte. Folglich unterliegen die unter Abschnitt 3. angeführten Tätigkeiten immer der Sorgfaltspflicht, wenn sie in bzw. von Liechtenstein aus ausgeübt werden, unabhängig davon, ob sich der Rechtsträger, die Immobilie oder andere Vermögenswerte im Ausland befinden.

4. Umfang und Anwendung der Sorgfaltspflichten

Der Sorgfaltspflichtige hat grundsätzlich sämtliche Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Dies sind gemäss Art. 5 Abs. 1 SPG:

- die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners (Art. 6 SPG);
- die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 7 SPG);
- die Erstellung eines Geschäftsprofils (Art. 8 SPG); sowie
- die risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung (Art. 9 SPG).

Ist eine Person aufgrund einer weiteren Tätigkeit bereits sorgfaltspflichtig, entstehen ihr aus einer zusätzlichen Tätigkeit in derselben Geschäftsbeziehung keine weitergehenden Sorgfaltspflichten (z.B. Organstellung und Steuerberatung in derselben Geschäftsbeziehung). Dies bedeutet insbesondere, dass in diesen Fällen kein zweiter Sorgfaltspflichtakt für dieselbe Geschäftsbeziehung geführt bzw. angelegt werden muss, vorausgesetzt die Sorgfaltspflichtunterlagen befinden sich im Inland. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Sorgfaltspflichten für verschiedene sorgfaltspflichtige Tätigkeiten unternehmens- bzw. gruppenintern durch verschiedene inländische juristische oder natürliche Personen wahrgenommen werden, vorausgesetzt es handelt sich um dieselbe Geschäftsbeziehung und die Gruppe wird konsolidiert geprüft.

Allfällige Mitteilungspflichten im Sinne von Art. 17 SPG bleiben davon unberührt.

Beispiel: Eine Gruppe besteht aus zwei inländischen Treuhandgesellschaften A und B. Ein Angestellter der Treuhandgesellschaft A fungiert als Stiftungsrat und die Treuhandgesellschaft B erbringt Steuerberatungsdienstleistungen für die Stiftung. In solch einem Fall muss nur von einer der Sorgfaltspflichtigen der Sorgfaltspflichtakt geführt werden.

Diese Auslegung zur unternehmens- bzw. gruppeninternen Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten entspricht im Grunde Art. 15 Abs. 1 SPG (Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen; siehe hierzu Besonderer Teil für Dienstleister für Rechtsträger, Abschnitt 4.3). Im Gegensatz zur Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen ist allerdings die Einhaltung der nachfolgend genannten Voraussetzungen nicht zwingend erforderlich:

- Erbringung der Leistungen unter Verwendung derselben Firma und auf gemeinsame Rechnung (Art. 15 Abs. 1 SPG);
- jederzeitige Einsicht in die Sorgfaltspflichtakten (Art. 15 Abs. 3 Bst. a SPG);
- schriftliche Vereinbarung (Art. 15 Abs. 3 Bst. b SPG);
- angemessene Überprüfung der ordnungsgemässen Erfüllung der Pflichten (Art. 15 Abs. 3 Bst. b SPG).

Aufgrund dieser Erleichterungen ist jedoch nicht vorgesehen, dass Art. 31 Abs. 8 SPG zur Anwendung gelangt. Diese Möglichkeit zur Strafbefreiung ist auf die Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen nach Art. 15 SPG beschränkt. Demnach werden bei einer unternehmens- bzw. gruppeninternen Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten alle involvierten Sorgfaltspflichtigen bei einem Verstoß gegen das Sorgfaltspflichtrecht bestraft, zumal alle gleichermassen für die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten verantwortlich sind.

Da es sich bei der unternehmens- bzw. gruppeninternen Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten um eine Auslegung des Art. 15 Abs. 1 SPG handelt, finden die Ausführungen zur Mandatsübernahme durch einen bisher involvierten Sorgfaltspflichtigen sowie zur Aktenaufbewahrung bei einer Mandatsübernahme im Besonderen

Teil für Dienstleister für Rechtsträger, Abschnitt 4.3 sinngemäss Anwendung. Personen und Gesellschaften, die ihre Tätigkeit aufgrund einer Zulassung nach dem RAG ausüben, können von dieser Ausnahme keinen Gebrauch machen, sofern sie Tätigkeiten gemeinsam mit einer Person oder Gesellschaft, die aufgrund einer spezialgesetzlichen Bewilligung der FMA tätig ist, ausüben.

5. Berufsspezifika

5.1 Allgemeines

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG sind externe Buchhalter und Angehörige steuerberatender Berufe sorgfaltspflichtig, sofern sie für ihre Klienten an der Planung und Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen mitwirken, die die in Art. 3 Abs. 1 Bst. m Ziff. 1 bis 4 SPG genannten Tätigkeiten oder die Verwaltung von Trusts, Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Rechtsträgern betreffen. Dabei werden Buchhalter oder Steuerberater lediglich dann sorgfaltspflichtig, wenn sie "aktiv" an einem solchen Geschäft mitwirken, indem sie Gelder entgegennehmen oder den Vermögenstransfer beispielsweise durch die Zurverfügungstellung von Konten, Depots oder Finanzvehikeln jeglicher Art fördern (BuA Nr. 159/2016, 50). Sofern dies nicht der Fall ist, ergibt sich für den Buchhalter oder den Steuerberater keine Sorgfaltspflicht nach Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG.

Dabei stellt beispielsweise die reine Tätigkeit der Verbuchung von Immobiliengeschäften keine „aktive“ Mitwirkung an Immobilientransaktionen dar. Ebenfalls nicht sorgfaltspflichtig ist die reine Steuerberatung in Zusammenhang mit Unternehmensübertragungen, wenn dabei nicht wie oben beschrieben „aktiv“ an der Transaktion mitgewirkt wird.

5.2 Steuerberatung

Die bis zur Revision des Sorgfaltspflichtrechts per 1. September 2017 als sorgfaltspflichtig einzustufende Deklarationstätigkeit des Ausfüllens einer Steuererklärung löst keine Sorgfaltspflichten mehr aus. Dies aus dem Grund, da das blosses Ausfüllen einer Steuererklärung grundsätzlich nicht mit der „Planung oder Durchführung von Finanz- oder Immobilientransaktionen“ in Verbindung stehen kann, die die Ziff. 1 bis 5 des Art. 3 Abs. 1 Bst. m SPG betreffen (BuA Nr. 159/2016, 48).

Die Verpflichtung zur Überwachung ist auf jene Transaktionen beschränkt, bei welchen eine „aktive“ Mitwirkung des Steuerberaters gegeben ist.

5.3 Buchhaltung

Der Begriff des externen Buchhalters (Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG) wird in Art. 2 Abs. 1 Bst. x SPG konkretisiert; dort wird darauf Bezug genommen, dass Leistungen (Buchhaltung) für Dritte erbracht werden. Diese Konkretisierung spiegelt sich auch im Zusatz „extern“ wieder, welcher sich darauf bezieht, dass lediglich Leistungen für Dritte ausschlaggebend sind und damit die intern geführte Buchhaltungstätigkeit von der Sorgfaltspflicht ausgenommen ist (BuA Nr. 159/2016, 38).

Demgemäss sind Buchhaltungsdienstleistungen, die von einem Mitarbeiter einer Gesellschaft oder von einer Gruppengesellschaft für andere dem Konzernverhältnis zuzurechnende Gruppengesellschaften erbracht werden, von der Sorgfaltspflicht ausgenommen, da es sich um interne Leistungen handelt.

Aus dem Zweck der Gesellschaft, für welche die Buchhaltung erstellt wird, lassen sich in der Regel die erforderlichen Daten für das Geschäftsprofil ableiten. Eine gesonderte Dokumentation des Geschäftsprofils ist aufgrund des zu Zwecken der Identifizierung des Vertragspartners vorliegenden Handelsregistrauszuges nicht erforderlich. Die Verpflichtung zur Überwachung ist auf jene Transaktionen beschränkt, bei welchen eine „aktive“ Mitwirkung des Buchhalters gegeben ist.

Ungeachtet der unter diesem Abschnitt 5. gemachten Ausführungen ist ergänzend auf Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 SPG hinzuweisen. Demnach sind Dienstleister für Rechtsträger, die berufsmässig die Leitungs- oder Geschäftsführerfunktion einer Gesellschaft, die Funktion eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder einer vergleichbaren Funktion bei einer anderen juristischen Person ausüben, sorgfaltspflichtig. Im

Besonderen Teil hinsichtlich der Dienstleister für Rechtsträger wird in Bezug auf Art. 3 Abs. 1 Bst. k Ziff. 2 SPG im Konkreten ausgeführt, dass die Einrichtung eines Zeichnungsrechts auf einem Bankkonto Sorgfaltspflichten gleich einem Organ auf fremde Rechnung begründet. Dabei genügt die faktische Möglichkeit zur Auslösung von Transaktionen.

Sofern also beispielsweise einem Buchhalter ein Zeichnungsrecht auf einem Bankkonto einer Gesellschaft, für welche er die Buchhaltung erstellt, eingeräumt wurde, sind von ihm die Sorgfaltspflichten nach Art. 5 Abs. 1 SPG wahrzunehmen. Demgemäss sind also die Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person festzustellen und zu überprüfen sowie ein Geschäftsprofil zu erstellen. Dabei kann auf eine gesonderte Dokumentation des Geschäftsprofils grundsätzlich verzichtet werden, sofern ein Handelsregis-terauszug der betreffenden Gesellschaft vorliegt. Darüber hinaus ist zur Pflicht zur Überwachung anzumerken, dass diese nur soweit gilt, als dass Transaktionen für die Kunden vorbereitet oder durchgeführt werden.

6. Meldung über die Aufnahme der Tätigkeit (Art. 3 Abs. 3 SPG)

Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG, sohin Angehörige von steuerberatenden Berufen und externe Buchhalter, die ihre Tätigkeit über eine Bewilligung nach dem Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften oder das Gewerbegesetz ausüben, müssen die Aufnahme ihrer Tätigkeit der FMA unverzüglich schriftlich melden (Art. 3 Abs. 3 Bst. d und e SPG). Die Meldung muss spätestens binnen fünf Werktagen nach Aufnahme der Tätigkeit der FMA übermittelt werden (Postaufgabe). Für die Vornahme der Meldung stellt die FMA auf ihrer Webseite das [Formular: Meldung über die Aufnahme einer sorgfaltspflicht-relevanten Tätigkeit](#) zur Verfügung.

Meldepflichtig gemäss Art. 3 Abs. 3 SPG sind Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG nur insoweit, als sie nicht bereits aufgrund einer spezialgesetzlichen Bewilligung der Sorgfaltspflichtaufsicht der FMA unterstehen. Die spezialgesetzliche Bewilligung muss allerdings die Tätigkeit eines externen Buchhalters bzw. Steuerberaters umfassen. Sobald diese spezialgesetzliche Bewilligung der FMA jedoch nicht mehr besteht, hat ein Sorgfaltspflichtiger die Meldepflicht nach Art. 3 Abs. 3 SPG nachzuholen, sofern weiterhin sorgfaltspflichtige Tätigkeiten erbracht werden, beispielsweise auf Basis einer Gewerbebewilligung nach Art. 3 Abs. 3 Bst. e SPG.

Sofern Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 3 SPG, die über eine entsprechende Bewilligung nach dem Gewerbegesetz verfügen, ihre Tätigkeitsausübung zur Gänze beenden, ist dies der FMA unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Immobilienmakler (Art. 3 Abs. 1 Bst. p SPG)

1. Begriffserklärungen

- **Immobilienmakler** im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Bst. p SPG ist jede natürliche oder juristische Person, welche den Auftrag hat, gegen Vergütung die Gelegenheit zum Abschluss eines Vertrages im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung von Eigentum an Grundstücken oder Immobilien bzw. deren Vermietung zu vermitteln. Darunter können beispielsweise auch Architekten, Bauingenieure und Bautreuhänder fallen.

2. Adressatenkreis (Art. 3 Abs. 1 Bst. p SPG)

Die Ausführungen dieses Besonderen Teils richten sich an Immobilienmakler, soweit die Tätigkeit den Erwerb oder die Veräusserung von Eigentum an Grundstücken und Immobilien oder deren Vermietung umfasst, sofern sich die monatliche Miete auf 10 000 Franken oder mehr beläuft. Die Erbringung dieser Tätigkeit resultiert in der Sorgfaltspflicht nach Art. 3 Abs. 1 Bst. p SPG.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Basierend auf dem Territorialitätsprinzip (siehe hierzu Allgemeiner Teil, Abschnitt 4.) kennt das liechtensteinische Sorgfaltspflichtrecht keine Einschränkung in Bezug auf den Ort der Vermögenswerte. Folglich unterliegen die unter Abschnitt 2. angeführten Tätigkeiten immer der Sorgfaltspflicht, wenn sie in bzw. von Liechtenstein aus ausgeübt werden, unabhängig davon, ob sich das Grundstück oder die Immobilie im Ausland befindet.

Seit der Umsetzung der 3. Geldwäschereirichtlinie (2005/60/EG) im März 2009 wird keine Unterscheidung mehr vorgenommen hinsichtlich des Erwerbs bzw. der Veräusserung von inländischen und ausländischen Immobilien. Somit fällt jeglicher Erwerb bzw. jegliche Veräusserung von Immobilien unter die Sorgfaltspflicht.

4. Umfang und Anwendung der Sorgfaltspflichten

Der Sorgfaltspflichtige hat grundsätzlich sämtliche Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Dies sind gemäss Art. 5 Abs. 1 SPG:

- die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners (Art. 6 SPG);
- die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 7 SPG);
- die Erstellung eines Geschäftsprofils (Art. 8 SPG); sowie
- die risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung (Art. 9 SPG).

Allfällige Mitteilungspflichten im Sinne von Art. 17 SPG bleiben davon unberührt.

5. Berufsspezifika

Grundsätzlich sollen diejenigen Tätigkeiten vom Sorgfaltspflichtrecht erfasst werden, bei welchen der Immobilienmakler zu irgendeinem Zeitpunkt Verfügungsgewalt über die Vermögenswerte Dritter erhält, d.h. beispielsweise durch Entgegennahme von Geldern des Käufers / Verkäufers oder durch die Zurverfügungstellung seines Kontos für die Abwicklung einer Transaktion. Sofern dies nicht der Fall ist, ergibt sich für den Immobilienmakler keine Sorgfaltspflicht nach Art. 3 Abs. 1 Bst. p SPG.

Bei Architekten, Ingenieuren oder Bautreuhändern ist für die Bejahung einer sorgfaltspflichtigen Tätigkeit ebenfalls die Verfügungsgewalt über die Vermögenswerte Dritter im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung von Immobilien ausschlaggebend. Eine reine Maklertätigkeit hingegen, bei welcher lediglich Käufer und Verkäufer zusammengeführt werden und welche allenfalls die Beratung über die

Finanzierung eines Geschäftes umfasst, löst demzufolge keine Sorgfaltspflichten aus, sofern der Makler zu keinem Zeitpunkt die Verfügungsgewalt über Vermögenswerte Dritter erhält.

Beim Erwerb oder Verkauf von Immobilien sind sowohl der Käufer als auch der Verkäufer als Vertragspartner festzustellen.

Beim Erwerb oder Verkauf von Immobilien sind sowohl auf der Käuferseite als auch auf der Verkäuferseite die wirtschaftlich berechtigten Personen festzustellen und risikobasiert zu überprüfen.

Sofern keine auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehung nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c SPG besteht, kann auf die Erstellung eines Geschäftsprofils gemäss Art. 8 SPG iVm Art. 20 SPV und auf die risikoadäquate Überwachung nach Art. 9 SPG verzichtet werden. Jedoch sind stets der Vertragspartner und die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen und risikobasiert zu überprüfen.

6. Meldung über die Aufnahme der Tätigkeit (Art. 3 Abs. 3 SPG)

Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. p SPG, sohin Immobilienmakler, die ihre Tätigkeit über eine Bewilligung nach dem Gewerbegesetz ausüben, müssen die Aufnahme ihrer Tätigkeit der FMA unverzüglich schriftlich melden (Art. 3 Abs. 3 Bst. f SPG). Die Meldung muss spätestens binnen fünf Werktagen nach Aufnahme der Tätigkeit der FMA übermittelt werden (Postaufgabe). Für die Vornahme der Meldung stellt die FMA auf ihrer Website das [Formular: Meldung über die Aufnahme einer sorgfaltspflichtrelevanten Tätigkeit](#) zur Verfügung.

Sofern Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 3 SPG, die über eine entsprechende Bewilligung nach dem Gewerbegesetz verfügen, ihre Tätigkeitsausübung zur Gänze beenden, ist dies der FMA unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Händler mit Gütern (Art. 3 Abs. 1 Bst. q SPG)

1. Adressatenkreis (Art. 3 Abs. 1 Bst. q SPG)

Die Ausführungen dieses Besonderen Teils richten sich an natürliche und juristische Personen, die berufsmässig mit Gütern handeln, soweit die Bezahlung in bar oder mittels einer virtuellen Währung bzw. eines Token erfolgt und sich der Betrag auf CHF 10'000.00 oder mehr beläuft. Die Erbringung dieser Tätigkeit resultiert in der Sorgfaltspflicht nach Art. 3 Abs. 1 Bst. q SPG. Die Erbringung von Dienstleistungen wie beispielsweise Beratungsleistungen fällt nicht in den Anwendungsbereich von Art. 3 Abs. 1 Bst. q SPG.

2. Umfang und Anwendung der Sorgfaltspflichten

Der Sorgfaltspflichtige hat grundsätzlich sämtliche Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Dies sind gemäss Art. 5 Abs. 1 SPG:

- die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners (Art. 6 SPG);
- die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 7 SPG);
- die Erstellung eines Geschäftsprofils (Art. 8 SPG); sowie
- die risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung (Art. 9 SPG).

Allfällige Mitteilungspflichten im Sinne von Art. 17 SPG bleiben davon unberührt.

3. Berufsspezifika

Grundsätzlich sollen sämtliche berufsmässigen Handelstätigkeiten vom Sorgfaltspflichtrecht erfasst werden, bei welchen Barzahlungen in der Höhe von CHF 10'000.00 oder mehr erfolgen. Ein Händler wird somit unabhängig von der Branche, der Person und der ausgeübten Tätigkeit sorgfaltspflichtig, sofern die Kriterien des berufsmässigen Handelns sowie der Barzahlung von CHF 10'000.00 oder mehr erfüllt sind.

Im Hinblick auf das Geschäft ist es unerheblich, ob dieses in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird. Dies bedeutet, dass im Falle des Bestehens eines sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs zwischen mehreren einzeln getätigten Geschäften des Händlers mit demselben Kunden dies als ein einziges Geschäft im Rahmen einer Geschäftsbeziehung betrachtet wird. Liegt keine auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehung vor, sind Transaktionen, welche in mehreren Vorgängen ausgeführt werden und zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, als eine einzige gelegentliche Transaktion zu betrachten.

Sämtliche Geschäfte, bei welchen eine Bezahlung auf eine andere Art und Weise (beispielsweise mittels Banküberweisung) erfolgt, unterliegen nicht den Bestimmungen des Art. 3 Abs. 1 Bst. q SPG, ebenso wenig beispielsweise ein Privater, welcher einmalig ein Occasionsfahrzeug verkauft und dafür eine Bezahlung von mehr als CHF 10'000.00 erhält (mangels Berufsmässigkeit).

Sofern keine auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehung nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c SPG besteht, kann auf die Erstellung eines Geschäftsprofils gemäss Art. 8 SPG iVm Art. 20 SPV und auf die risikoadäquate Überwachung nach Art. 9 SPG verzichtet werden. Jedoch sind stets der Vertragspartner und die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen und risikobasiert zu überprüfen.

Hinsichtlich der Berufsspezifika im Zusammenhang mit virtuellen Währungen oder Token wird auf die Ausführungen zu den VT-Dienstleistern und anderen Sorgfaltspflichtigen, welche einen Bezug zu VT-Dienstleistungen haben, (Art. 3 Abs. 1 Bst. r, s und t SPG) im Besonderen Teil verwiesen.

4. Meldung über die Aufnahme der Tätigkeit (Art. 3 Abs. 3 SPG)

Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. q SPG, sohin Händler mit Gütern, die ihre Tätigkeit über eine Bewilligung nach dem Gewerbegesetz ausüben, müssen die Aufnahme ihrer Tätigkeit der FMA unverzüglich



schriftlich melden (Art. 3 Abs. 3 Bst. g SPG). Als Aufnahme der Tätigkeit gilt die erste Sorgfaltspflichten auslösende Handlung – also die erste Entgegennahme von Barzahlungen in der Höhe von CHF 10'000.00 oder mehr. Die Meldung muss spätestens binnen fünf Werktagen nach Aufnahme der Tätigkeit der FMA übermittelt werden (Postaufgabe). Für die Vornahme der Meldung stellt die FMA auf ihrer Webseite das [Formular: Meldung über die Aufnahme einer sorgfaltspflichtrelevanten Tätigkeit](#) zur Verfügung.

Sofern Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 3 SPG, die über eine entsprechende Bewilligung nach dem Gewerbegesetz verfügen, ihre Tätigkeitsausübung zur Gänze beenden, ist dies der FMA unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

VT-Dienstleister (Art. 3 Abs. 1 Bst. r SPG) und weitere Sorgfaltspflichtige mit Bezug zu VT-Dienstleistungen (Art. 3 Abs. 1 Bst. s und t SPG)

1. Allgemeines

Die Risiken bei Geschäftsbeziehungen mit Bezug zu VT-Systemen in Bezug auf Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung ergeben sich aus der Anonymität oder Pseudoanonymität der Transaktionen mit virtuellen Währungen bzw. Token, insbesondere betreffend die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person, und daraus, dass ein Grossteil dieser Transaktionen international direkt und ohne Finanzintermediär durchgeführt wird und sich somit jeglicher Kontrolle entziehen kann.

Die Risiken äussern sich sowohl in der kriminellen Ausnutzung von Design-Fehlern bei virtuellen Währungen bzw. Token als auch im Investorenbetrug vor allem bei Initial Coin Offerings (ICO) und der Nutzung von virtuellen Währungen bzw. Token für Ransomware-Zahlungen. Die Verwendung von virtuellen Währungen bzw. Token stellt aber auch in sonstigen kriminellen Mustern eine Gefahr dar: Terrorismusfinanzierung, Waschen von Geldern aus dem Verkauf von illegalen Dienstleistungen und Produkten, Phishing-Betrügereien oder auch Drogenhandel, insbesondere durch kriminelle Organisationen. Aufgrund ihrer Anonymität eignen sich virtuelle Währungen bzw. Token damit für Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung.

Diesen Risiken bei Geschäftsbeziehungen mit Bezug zu VT-Systemen stehen jedoch gegenüber traditionellen Finanzgeschäften zusätzliche Möglichkeiten zur Bekämpfung dieser Risiken entgegen, welche sich direkt aus der Nutzung dieser VT-Systeme ergeben und welche die Überprüfung der Historie der entsprechenden virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Tokens betreffen („technische Herkunft der Vermögenswerte“).

2. Begriffserklärung

- **Identifizierung** beinhaltet die Feststellung und Überprüfung der Identität einer Person an Hand von beweiskräftigen Dokumenten (Art. 6 ff. SPV).
- **„virtuelle Währung“** bezeichnet entsprechend Art. 3 Ziff. 18 der EU-Geldwäscherei-Richtlinie und gleichlautend wie Art. 2 Abs. 1 Bst. z^{bis} SPG *„eine digitale Darstellung eines Werts, die von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird und nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden ist und die nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzt, aber von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert wird und die auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden kann.“*
- **„Token“** bezeichnet entsprechend Art. 2 Abs. 1 Bst. c TVTG *„eine Information auf einem VT-System, die:*
 - 1. Forderungs- oder Mitgliedschaftsrechte gegenüber einer Person, Rechte an Sachen oder andere absolute oder relative Rechte repräsentieren kann; und*
 - 2. einem oder mehreren VT-Identifikatoren (ein Identifikator, der die eindeutige Zuordnung von Token ermöglicht³⁵) zugeordnet wird.“*

Dabei ist festzustellen, dass der Begriff des „Token“ weiter geht als der Begriff der „virtuellen Währung“. So wird z.B. ein „stable coin“, dessen Wert an ein gesetzliches Zahlungsmittel (z.B. CHF) gebunden ist und welcher gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgegeben wird, die Definition von E-Geld nach Art. 3 Abs. 1

³⁵ Das Verhältnis zwischen einem VT-Identifikator und einem VT-Schlüssel, welcher die Verfügung über einen Token ermöglicht, ist mit jenem zwischen einem Schliessfach und dem dazugehörigen Schlüssel vergleichbar. Jeder, der den (VT-) Schlüssel hat, kann das Schliessfach öffnen und sich des darin befindlichen Inhalts bemächtigen. Die Funktion des VT-Identifikators bezieht sich mehr auf das Schliessfach bzw. darauf, dass ein Token zugeordnet werden kann (siehe zum Ganzen Stellungnahme der Regierung an den Landtag Nr. 93/2019, Seite 23).

Bst. b des E-Geldgesetzes erfüllen. E-Geld ist jedoch nicht Bestandteil der Definition der „virtuellen Währung“, weil es den gesetzlichen Status von Geld besitzt. Ein „stable coin“ wird hingegen regelmässig die Voraussetzungen an einen Token erfüllen (Information auf einem VT-System; Token repräsentiert dabei einen Wert, welcher sich aus dem hinterlegten gesetzlichen Zahlungsmittel ableitet; Token kann einem oder mehreren VT-Identifikatoren zugeordnet werden).

Damit ist auch gesagt, dass die Klassifizierung³⁶ eines Token für die SPG-Unterstellung von VT-Dienstleistungen unerheblich ist.

3. Adressatenkreis (Art. 3 Abs. 1 Bst. r, s und t SPG)

Die Ausführungen dieses Besonderen Teils richten sich an sorgfaltspflichtige, registrierungspflichtige VT-Dienstleister und sorgfaltspflichtige Dienstleister mit Bezug zu VT-Dienstleistungen. Die Erbringung dieser Tätigkeit resultiert in der Sorgfaltspflicht nach Art. 3 Abs. 1 Bst. g bis t und Abs. 3 Bst. h und i SPG. Davon umfasst sind folgende Dienstleister:

3.1 Registrierungspflichtige VT-Dienstleister

3.1.1 Token-Emittent

Der Token-Emittent nach Art. 2 Abs. 1 Bst. k TVTG) ist diejenige natürliche Person oder juristische Person, welche Token im eigenen oder fremden Namen (Nostro- bzw. Loroemission) öffentlich anbietet.

- **Vertragspartner:** Beim Token-Emittent gilt sowohl der Tokenkäufer als auch der Auftraggeber zur Emission als Vertragspartner, da beide als Auftraggeber im Sinne der Begriffserklärung zum Vertragspartner nach Kapitel I. Ziff. 2 anzusehen sind.

3.1.2 VT-Schlüsselverwahrer

Der VT-Schlüssel-Verwahrer nach Art. 2 Abs. 1 Bst. m TVTG ist eine Person, die VT-Schlüssel (z.B. Private Keys) für Auftraggeber verwahrt.

Damit hat der VT-Schlüssel-Verwahrer faktisch die Verfügungsgewalt über den Token und auch die Berechtigung, den VT-Schlüssel zu speichern. Er verfügt damit über eine beschränkte Verfügungsberechtigung. Eine weitere Form von beschränkter Verfügungsberechtigung ist das Recht, im Auftrag des Kunden Transaktionen auszulösen oder durchzuführen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass der Zugriff auf den VT-Identifikator über mehrere VT-Schlüssel erfolgt. Damit sind Kollektivunterschriftenregelungen technisch umsetzbar (siehe dazu Bericht und Antrag Nr. 54/2019, Seite 67).

Typische Anwendungsbeispiele sind (siehe dazu Bericht und Antrag Nr. 54/2019, Seite 76 f.)

- Wallet-Provider, welche die VT-Schlüssel zentral auf einem Server speichern und so die Gefahr durch Verlust des Smartphones verringern;
- „Offline-Storage-Provider“, die VT-Schlüssel getrennt vom Internet aufbewahren, um das Risiko vor Hackerangriffen zu verkleinern;
- „Krypto-Börsen“, welche die Verfügung über Token direkt über den VT-Schlüssel im Namen des Kunden auslösen, um Handelstransaktionen effizienter durchzuführen³⁷.

Letztlich gilt damit jede Person, welche berufsmässig eine Dienstleistung ausübt, im Rahmen welcher sie Zugriff auf den VT-Schlüssel („Private Key“) eines Dritten hat, als VT-Schlüsselverwahrer. Dies betrifft z.B.

³⁶ Z.B. als Zahlungstoken, Utility-Token oder Anlagetoken, wobei das liechtensteinische Recht keine Kriterien zur Klassifizierung von Token aufstellt.

³⁷ Diese „Krypto-Börsen“ gelten damit als sorgfaltspflichtige VT-Dienstleister (Art. 3 Abs. 1 Bst. r SPG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bst. m TVTG) und nicht als Betreiber von Handelsplattformen für virtuelle Währungen bzw. Token (Art. 3 Abs. 1 Bst. t SPG).

auch Personen, welche auf diese Weise berufsmässig für Dritte Vermögensverwaltung³⁸ bezüglich virtueller Währungen und Token betreiben.

Ausgenommen davon sind Personen, welche die sichere Verwahrung physischer Wallets anbieten ohne selbst Zugriff auf den Schlüssel zu haben (Schliessfachverwahrdienste).

3.1.3 VT-Token-Verwahrer

Der VT-Token-Verwahrer nach Art. 2 Abs. 1 Bst. n TVTG ist eine Person, die Token in fremden Namen auf fremde Rechnung verwahrt.

Der VT-Token-Verwahrer ist in einigen Anwendungen praxisrelevant. Zum Ersten ist diese Rolle für Transaktionskonti wichtig. Transaktionskonti werden z.B. von „Krypto-Börsen“, Depotbanken usw. verwendet, um eine hohe Zahl von Transaktionen von mehreren Kunden effizient abzuwickeln. Der VT-Token-Verwahrer ordnet die Token aller seiner Kunden einem oder mehreren VT-Identifikatoren zu, über welche er die Verfügungsgewalt und Verfügungsberechtigung hat. Die Zuordnung zum Kunden geschieht in einer – meist getrennten – Datenbank (siehe dazu Bericht und Antrag Nr. 54/2019, Seite 77 f.).

3.1.4 VT-Protektor

Der VT-Protektor nach Art. 2 Abs. 1 Bst. o TVTG ist eine Person, die auf VT-Systemen Token in eigenem Namen auf fremde Rechnung verwahrt. Dies ist damit ein Dienstleister, welcher im Rahmen eines VT-Systems typische Treuhanddienstleistungen erbringt. VT-Protektor kann deshalb nur ein Treuhänder nach dem TrHG sein.

3.1.5 Physischer Validator

Der physische Validator nach Art. 2 Abs. 1 Bst. p TVTG ist eine Person, welche die vertragsgemässe Durchsetzung von in Token repräsentierten Rechten im Sinne des Sachenrechts auf VT-Systemen gewährleistet. Gedacht ist also daran, dass ein Kunde an einen Token-Erzeuger herantritt mit dem Auftrag, Rechte an einem Vermögensgegenstand (beispielsweise an einer Uhr), welchen er im Eigentum hält, zu tokenisieren, indem über diese Rechte an der Sache ein Token ausgegeben wird. Der physische Validator stellt dabei eine Verbindung zwischen dem Token und dem darin repräsentierten Recht an einer Sache sicher, indem er die Uhr bspw. in Verwahrung nimmt und dem Inhaber der Verfügungsberechtigung über den Token seine Rechteaübung ermöglicht, bspw. das Eigentumsrecht durch Herausgabe (siehe dazu Bericht und Antrag Nr. 54/2019). Der physische Validator sollte dabei insbesondere im Rahmen des Geschäftsprofils abklären, ob die entsprechenden Vermögensgegenstände zum Lebensstandard des Kunden passen und in weiterer Folge die Herkunft der Vermögensgegenstände klären. Der Vorgang der Tokenisierung ist in der Regel nicht unter den Begriff gelegentliche Transaktionen zu subsumieren. Es handelt sich dabei vielmehr um eine Geschäftsbeziehung mit allen daran geknüpften Sorgfaltspflichten.

Die wirtschaftlich berechtigte Person nach Art. 7 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bst. e SPG ist bei einer Geschäftsbeziehung mit einem physischen Validator die natürliche Person, welcher letztlich wirtschaftlich das Recht zusteht, das tokenisiert werden soll.

3.1.6 VT-Wechseldienstleister

VT-Wechseldienstleister nach Art. 2 Abs. 1 Bst. l^{bis} SPG sind natürliche oder juristische Personen, deren Tätigkeit im Wechsel von virtuellen Währungen bzw. Token gegen gesetzliche Zahlungsmittel oder andere virtuelle Währungen bzw. Token und umgekehrt besteht. VT-Wechseldienstleister unterstehen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. r i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bst. q TVTG dem SPG. Dabei ist festzustellen, dass die Definitionen des VT-Wechseldienstleisters im SPG und im TVTG grammatikalisch nicht ganz kongruent sind. Für die Belange des SPG gilt jedenfalls die Definition des VT-Wechseldienstleisters in Art. 2 Abs. 1 Bst. l^{bis} SPG als *lex specialis*.

³⁸ Diese Vermögensverwaltung fällt nicht unter das Vermögensverwaltungsgesetz, so lange dabei keine Token eingesetzt werden, welche die Eigenschaften eines Finanzinstruments nach Anhang 2 VVG aufweisen.

Das Institut des VT-Wechseldienstleisters umfasst alle Dienstleister, welche gegen ihr eigenes Buch virtuelle Währungen bzw. Token gegen andere virtuelle Währungen bzw. Token oder gesetzliche Währungen wechseln und weder Token noch VT-Schlüssel für Kunden halten (siehe dazu auch Bericht und Antrag 54/2019, Seite 102). Nicht unter den Begriff des VT-Wechseldienstleisters sind Dienstleister zu subsumieren, welche ausschliesslich Devisengeschäfte durchführen. Solche Dienstleister unterliegen den Sorgfaltspflichten als Wechselstubenbetreiber.

VT-Wechseldienstleister, welche ausschliesslich physische Wechselautomaten betreiben, müssen die Sorgfaltspflichten nur bei Abwicklung von Transaktionen in Höhe von CHF 1'000.00 oder mehr wahrnehmen, unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird. Letzteres impliziert dabei Folgendes: Die Nutzung der entsprechenden Schwellenwerte setzt voraus, dass vom Sorgfaltspflichtigen erkannt werden kann, wenn jemand versuchen sollte, das System durch Aufteilung einer grösseren Transaktion (über dem entsprechenden Schwellenwert) durch verschiedene kleinere Transaktionen (unter dem entsprechenden Schwellenwert) zu unterlaufen. Dies wiederum setzt voraus, dass auch bei Transaktionen unterhalb der Schwellenwerte Informationen eingeholt werden, welche es erlauben, bei weiteren Transaktionen unterhalb der Schwellenwerte zu erkennen, ob eine Verbindung zwischen den Transaktionen besteht oder nicht. Solche Informationen können bspw. systematisch sichergestellt werden, indem ein System zur automatischen Gesichtserkennung verwendet wird. Typische Muster für solche Vorgehensweisen sind zB. kurze Zeitabstände zwischen den Transaktionen, die Verwendung ein und derselben Wallet oder Transaktionen, welche den Schwellenwert nur knapp unterbieten.

3.1.7 VT-Agent

Der VT-Agent ist eine Person, die berufsmässig VT-Dienstleistungen im Namen und auf Rechnung eines ausländischen VT-Dienstleisters im Inland vertreibt oder erbringt. Der VT-Agent, welcher einen Sitz im Inland hat, wird dementsprechend für einen VT-Dienstleister, welcher keinen Sitz im Inland hat, tätig, in dem er dessen Produkte und Dienstleistungen anbietet, vertreibt oder für diesen erbringt. Der VT-Agent hat die Sorgfaltspflichten in Liechtenstein so wahrzunehmen, als würde er die Dienstleistungen selbst erbringen. Allerdings kann der VT-Agent die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten auch an den VT-Dienstleister im Ausland gemäss Art 24 SPV delegieren oder gemäss Art. 24a SPV outsourcen, sofern er sichergestellt hat, dass die Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten dem liechtensteinischen Standard genügen.

Hinsichtlich Delegation und Outsourcing wird auf Kapitel II, Versicherungsvermittler, Ziff. 3 dieser Wegleitung verwiesen.

3.2 Dienstleister mit Bezug zu VT-Dienstleistungen

3.2.1 Nicht registrierungspflichtige Token-Emittenten

In diese Kategorie fallen Token-Emittenten, welche nicht unter die Registrierungsspflicht gemäss Art. 12 Abs. 1 oder 2 TVTG fallen (siehe Ziff. 3.1.1).³⁹

Nicht registrierungspflichtige Token-Emittenten mit Sitz oder Wohnsitz im Inland sind nach Art. 3 Abs. 1 Bst. s SPG sorgfaltspflichtig, soweit sie Transaktionen in Höhe von 1'000 Franken oder mehr abwickeln, und zwar unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, getätigt wird.

Nicht registrierungspflichtige Token-Emittenten, welche im vorgenannten Sinne sorgfaltspflichtig sind, müssen die Aufnahme ihrer Tätigkeit unverzüglich und schriftlich bei der FMA melden. Für die Vornahme der Meldung stellt die FMA auf ihrer Webseite das [Formular: Meldung über die Aufnahme einer sorgfaltspflicht-relevanten Tätigkeit](#) zur Verfügung.

³⁹ Registrierungsspflichtig sind berufsmässige Token-Emittenten im Inland (Art. 12 Abs. 1 TVTG) sowie Token-Emittenten mit Sitz oder Wohnsitz im Inland, die Token im eigenen Namen oder nicht berufsmässig im Namen des Auftraggebers emittieren, sofern Token im Wert von 5 Millionen Franken und mehr innerhalb einer Periode von zwölf Monaten emittiert werden (Art. 12 Abs. 2 TVTG).

3.2.2 Betreiber von Handelsplattformen für virtuelle Währungen bzw. Token

Betreiber von Handelsplattformen für virtuelle Währungen bzw. Token sind nach Art. 2 Abs. 1 Bst. z^{ter} SPG natürliche oder juristische Personen, die Handelsplattformen betreiben, über die ihre Kunden einen Wechsel von virtuellen Währungen bzw. Token gegen gesetzliche Zahlungsmittel oder andere virtuelle Währungen bzw. Token und umgekehrt abwickeln oder abwickeln lassen, deren Tätigkeit über eine bloss Vermittlungstätigkeit ohne Einbezug in die Zahlungsflüsse hinausgeht, die jedoch weder Token noch VT-Schlüssel für ihre Kunden verwahren (Art. 3 Abs. 1 Bst. t SPG).

Rein dezentrale Handelsplattformen ohne eine Einwirkungsmöglichkeit des Betreibers sind als Äquivalent zu Transaktionen zwischen Privaten zu sehen und unterstehen nicht dem Sorgfaltspflichtrecht (siehe dazu auch BuA Nr. 54/2019, Seite 103).

Damit können „Krypto-Börsen“ also unter folgende verschiedenen Kategorien von Sorgfaltspflichtigen fallen:

- Falls die „Krypto-Börse“ die VT-Schlüssel ihrer Nutzer verwaltet, ist sie ein VT-Schlüssel-Verwahrer (Sorgfaltspflichtiger nach Art. 3 Abs. 1 Bst. r SPG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bst. m TVTG).
- Falls die „Krypto-Börse“ die Token ihrer Nutzer verwaltet, ist sie ein VT-Token-Verwahrer (Sorgfaltspflichtiger nach Art. 3 Abs. 1 Bst. r SPG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bst. n TVTG).
- Falls die „Krypto-Börse“ weder die VT-Schlüssel, noch die Token ihrer Nutzer verwaltet und Wechselgeschäfte mit Kunden aus ihrem Eigenbestand tätigt, ist sie ein VT-Wechseldienstleister (Sorgfaltspflichtiger nach Art. 3 Abs. 1 Bst. r SPG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bst. q TVTG bzw. Art. 2 Abs. 1 Bst. l^{bis} SPG).
- Falls die „Krypto-Börse“ weder die VT-Schlüssel, noch die Token ihrer Nutzer verwaltet und auch keine Wechselgeschäfte mit Kunden aus ihrem Eigenbestand tätigt, aber auf die Transaktionen der Nutzer der Börse einwirken können, ist sie Betreiber einer Handelsplattform für virtuelle Währungen oder Token (Sorgfaltspflichtiger nach Art. 3 Abs. 1 Bst. t SPG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Bst. z^{ter} SPG).

Handelsplattformen für virtuelle Währungen und Token, die im vorgenannten Sinne sorgfaltspflichtig sind, müssen die Aufnahme ihrer Tätigkeit unverzüglich und schriftlich bei der FMA melden. Für die Vornahme der Meldung stellt die FMA auf ihrer Webseite das [Formular: Meldung über die Aufnahme einer sorgfaltspflicht-relevanten Tätigkeit](#) zur Verfügung.

4. Risikobewertung

Die Sorgfaltspflichtigen haben in einer Risikobewertung die für sie geltenden Risiken in Bezug auf Geldwäsche, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten (Art. 9a Abs. 1 SPG). Dabei sind die in den Anhängen 1 und 2 SPG genannten Faktoren für ein potenziell geringeres und höheres Risiko zu berücksichtigen (Art. 9a Abs. 2 SPG).

Dabei sprechen unter Berücksichtigung der Risikoausführungen in Ziff. 1. oben in jedem Fall folgende Punkte für erhöhte Risiken von VT-Dienstleistungen:

Bst. A. Bst. b Anhang 2 SPG: Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:

- Produkte oder Transaktionen, welche die Anonymität begünstigen könnten (Ziff. 2)
- Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmassnahmen nach Art. 14 SPV (Ziff. 3)
- neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschliesslich neuer Vertriebsmechanismen sowie Nutzung neuer oder in der Entwicklung begriffener Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte (Ziff. 5)

Diese per se bei VT-Dienstleistungen gegebenen Risikofaktoren führen dazu, dass jedenfalls keine geringen Risiken vorhanden sind und dass damit die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten nach Art. 10 SPG in diesem Bereich ausgeschlossen ist.

VT-Dienstleistungen weisen daher mindestens normale Risiken auf und unterliegen damit mindestens der Anwendung regulärer Sorgfaltspflichten im Sinne von Ziff. 5.1 der FMA-Richtlinie 2013/1. Die Anwendung regulärer Sorgfaltspflichten setzt jedoch voraus, dass die per se bei VT-Dienstleistungen inhärenten Risiken durch Faktoren und mögliche Anzeichen für ein potenziell geringeres Risiko nach Bst. A. Anhang 1 SPG aufgewogen werden können, z.B.

- wirtschaftlich berechtigte Personen mit Wohnsitz in geografischen Gebieten mit geringerem Risiko (Bst. a Ziff. 3)
- geringe Vermögenswerte und geringer Umfang der ausgeführten Transaktionen (Bst. a Ziff. 4)
- Faktoren bezüglich des geografischen Risikos (Bst. c)

Ist dies nicht der Fall oder kommen sogar noch weitere Faktoren und mögliche Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko dazu (z.B. weitere Faktoren gemäss Art. 11 und 11a SPG oder Bst. A Anhang 2 SPG), so sind erhöhte Risiken gegeben und es ist die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten notwendig.

Sofern in Anhang 1 oder 2 SPG Risikofaktoren auf „Zahlungen“ beruhen (zB Bst. A. Bst. b. Ziff. 4 in Anhang 2 SPG: Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter) sind diese im Kontext zu VT-Dienstleistungen als Transaktionen zu werten. Diese Faktoren sind deshalb auch auf Transaktionen von sorgfaltspflichtigen VT-Dienstleistern und Dienstleistern mit Bezug zu VT-Dienstleistungen zu berücksichtigen.

Transaktionen mit virtuellen Währungen bzw. Token mit erhöhter (Pseudo-)Anonymität können auf zwei Arten vorkommen. Bei der ersten Art werden „normale“ virtuelle Währungen bzw. Token verwendet, welche aber in einer Art strukturiert sind, die verhindert, dass Informationen über die „native distributed ledger“ der entsprechenden virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Token eingesehen werden können. Bei der zweiten Art werden virtuelle Währungen bzw. Token verwendet, welche speziell geschaffen wurden, um die Nachvollziehbarkeit von Transaktionen auf der öffentlichen „distributed ledger“ zu verhindern (sog. privacy coins).⁴⁰

Das Risiko in Bezug auf Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung ist bei den in VT-Dienstleistungen involvierten virtuellen Währungen bzw. Token mit erhöhter Anonymität gegenüber „normalen“ virtuellen Währungen bzw. Token noch einmal erhöht. Es stellt sich insbesondere die Frage, warum der Bedarf für eine erhöhte Anonymität besteht. Letztlich muss jeder Sorgfaltspflichtige im Rahmen von VT-Dienstleistungen selbst entscheiden, ob er entsprechende Dienstleistungen bezüglich virtueller Währungen bzw. Token mit erhöhter Anonymität erbringen will oder nicht. Die FMA mahnt diesbezüglich jedenfalls zu grosser Vorsicht. In der Regel werden neben umfassenden Geschäftsprofilen erfolgreiche besondere Abklärungen nach Art. 9 Abs. 4 SPG nötig sein, um die Verwendung von virtuellen Währungen bzw. Token mit erhöhter Anonymität plausibilisieren zu können. Kann die Verwendung entsprechender virtueller Währungen bzw. Token nicht plausibilisiert werden, wird dies in aller Regel eine Mitteilungspflicht an die FIU nach Art. 17 SPG auslösen.

5. Geschäftsprofil

Das Geschäftsprofil nach Art. 8 SPG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 SPV hat bei VT-Dienstleistungen zwingend auch den VT-Identifikator zu enthalten. Der VT-Identifikator ist der technologieneutrale Begriff für die „Adresse“ bzw. für den „öffentlichen Schlüssel/public key“. Die Anforderungen gemäss Art. 20 Abs. 1 SPV orientieren sich mehr am traditionellen Finanzgeschäft, wie dem Treuhandgeschäft oder Private Banking, welchen in der

⁴⁰ Vgl. hierzu auch die Ausführungen in der Fincen Guidance FIN-2019-G001, Seite 18.

Regel ein persönlicher Kontakt, eine Geschäftsbeziehung von langer Dauer und tendenziell hohen involvierten Vermögenswerten zu Grund liegen. VT-Dienstleistungen finden aber häufig ohne persönlichen Kontakt statt, sind transaktionsbezogen und beinhalten tendenziell geringere Vermögenswerte.

Daher ist gerade die Darlegung der (wirtschaftlichen) Herkunft der Vermögenswerte ein entscheidender Faktor in der Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person („um sich davon zu überzeugen, dass dies tatsächlich die wirtschaftlich berechnigte Person ist“) nach Art. 7 Abs. 2 SPG.

Dabei gelten die Ausführungen zum Geschäftsprofil im allgemeinen Teil der Wegleitung. Im Besonderen wird zum Geschäftsprofil wie folgt ausgeführt:

- **Wirtschaftlicher Hintergrund des Gesamtvermögens, einschliesslich Beruf und Geschäftstätigkeit des effektiven Einbringers der Vermögenswerte:** Bei VT-Dienstleistungen ist in jedem Fall der Beruf der wirtschaftlich berechtigten Person anzugeben. Ohne Kenntnis des Berufs können die Angaben zur wirtschaftlichen Herkunft der Vermögenswerte kaum plausibilisiert werden. An dieser Stelle ist ebenfalls festzuhalten, dass generische Angaben wie beispielsweise „selbstständig“ oder „Angestellter“ nicht ausreichend sind.
- **Verwendungszweck der Vermögenswerte:** Dieser liegt bei VT-Dienstleistungen in der Regel in der Natur der Dienstleistung. Bei höheren Risiken sind risikobasiert im Geschäftsprofil zusätzliche und detailliertere Informationen zu erfassen.
- **VT-Identifikator:** Im Geschäftsprofil sind die dem Kunden zugehörigen VT-Identifikatoren, sprich die public keys, zu erfassen. Es muss bei Vorliegen von mehreren VT-Identifikatoren jeder entsprechend im Geschäftsprofil enthalten/zugeordnet sein.

Besonders die Dokumentation der wirtschaftlichen Herkunft der Vermögenswerte ist aus Sicht der Geldwäscherei-Prävention von grosser Bedeutung. Dabei geht es darum, wie genau die in die VT-Dienstleistung involvierten Vermögenswerte erwirtschaftet wurden. In diesem Punkt kann risikoorientiert vorgegangen werden. Bei kleinsten Beträgen reicht eine pauschale Angabe wie „Ersparnisse“, „Erbschaft“, „Ertrag aus Investment in Fiat-Geld“ oder „Ertrag aus Investment in virtuelle Währungen bzw. Token“ aus. Bei grösseren Beträgen müssen die Angaben detaillierter und wenn notwendig mit entsprechenden Dokumenten unterlegt sein. Es liegt im Ermessen des Sorgfaltpflichtigen, festzulegen, ab welchen Schwellenwerten welche Informationen betreffend Herkunft der Vermögenswerte eingeholt werden. Diese Schwellenwerte müssen indes dem Risiko der konkreten Geschäftsbeziehung angepasst sein.

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhaft eine risikoorientierte Dokumentation der wirtschaftlichen Herkunft der Vermögenswerte auf. Diese Schwellenwerte gelten jedoch nur als risikoadäquat, sofern keine sonstigen risikooerhöhenden Faktoren vorliegen (z.B. VP/WB aus Liste A-Ländern, VP/WB aus sensiblen Branchen, PEPs, komplexe Strukturen etc.). Sollten risikooerhöhende Faktoren vorliegen, gelten höhere Mindestanforderungen in Bezug auf die Feststellung der Herkunft der Vermögenswerte/ Hintergrund des Gesamtvermögens, da die Höhe der einbrachten Vermögenswerte nur einer der zahlreichen, gesamthaft zu betrachtenden Risikofaktoren darstellt (es sind jedenfalls die Massnahmen der nächsthöheren Stufe gemäss der untenstehenden Tabelle anzuwenden; unter Umständen kann es bei Vorliegen von mehreren risikooerhöhenden Faktoren auch notwendig sein, dass Massnahmen über der nächsthöheren Stufe angewendet werden müssen).⁴¹

Betrag	Mindestanforderung „Herkunft der Vermögenswerte“ und „wirtschaftlicher Hintergrund des Gesamtvermögens“
Stufe 1:	• Stichwort über Herkunft der Vermögenswerte sowie über den wirtschaftlichen Hintergrund des Gesamtvermögens

⁴¹ Die in Art. 11 und 11a SPG beschriebenen verstärkten Sorgfaltpflichten (insb. im Zusammenhang mit politisch exponierten Personen, komplexen Strukturen/Transaktionen und Ländern mit strategischen Risiken) sind unabhängig von der Pflicht zur Klärung der Herkunft der Vermögenswerte auf Basis der in der Tabelle genannten Schwellenwerten anzuwenden.

Bis CHF 5'000 Einzeltransaktion (ET) Bis CHF 10'000 kumuliert pro Jahr (kpJ)	wie „Ersparnisse“, „Erbschaft“, „Ertrag aus Investment in Fiat-Geld“ oder „Ertrag aus Investment in virtuelle Währungen bzw. Token“ • Berufliche Tätigkeit der wirtschaftlich berechtigten Person
<u>Stufe 2:</u> CHF 5'001 - CHF 25'000 ET CHF 10'001 - bis CHF 25'000 kpJ	Zusätzlich: Detailliertere Beschreibung der wirtschaftlichen Herkunft der Vermögenswerte („Freitext“)
<u>Stufe 3:</u> CHF 25'001 - CHF 100'000 ET CHF 25'001 - CHF 100'000 kpJ	• Zusätzlich: klare Beschreibung der Quelle und der Höhe (in Bandbreiten) des Einkommens und des Gesamtvermögens der wirtschaftlich berechtigten Person • Wenn nötig zusätzlich entsprechende Unterlagen / Belege (siehe dazu Ziff. 5.3.3 der FMA-Richtlinie 2013/1)
<u>Stufe 4:</u> Über CHF 100'000 ET Über CHF 100'000 kpJ	Detailliertes Geschäftsprofil inkl. entsprechende Dokumente und Belege (siehe dazu Ziff. 5.3.3 der FMA-Richtlinie 2013/1)

6. Risikoadäquate Überwachung

Die Sorgfaltspflichtigen müssen zeitnah eine risikoadäquate Überwachung ihrer Geschäftsbeziehungen, einschliesslich der im Verlauf der Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen, durchführen, um sicherzustellen, dass diese mit dem Geschäftsprofil übereinstimmen (Art. 9 Abs. 1 SPG). Dabei gestaltet sich die risikoadäquate Überwachung je nach VT-Dienstleistung unterschiedlich aus:

6.1 Transaktionsüberwachung bei VT-Systemen:

Im Bereich von VT-Dienstleistungen ist gemäss Art. 21 Abs. 2 SPV bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit erhöhten Risiken im Rahmen von verstärkten Sorgfaltspflichten ein geeignetes IT-System zur Transaktionsüberwachung einzurichten, mit welcher die Transaktionen im jeweilig genutzten VT-System nachvollziehbar gemacht werden können („Chain Analysis“).

Anhand des Systems sind sämtliche Transaktionen vor Abschluss des Transfers, welcher sich durch die Verfügungsmacht des Empfängers definiert einem Sanktionsscreening der jeweiligen wallet adresse zu unterziehen, sofern die Analyse die entsprechenden VT-Systeme unterstützt.

Das Einsetzen eines Systems zur Überprüfung der Historie der entsprechenden virtuellen Währungen bzw. Token („Chain Analysis“) dient insbesondere dazu, die Angaben eines Kunden bezüglich der Historie der entsprechenden virtuellen Währungen bzw. Token zu überprüfen und um zu eruieren, ob es sich dabei um virtuelle Währungen bzw. Token mit erhöhter Anonymität handelt (siehe dazu oben Ziff. 4), bei welchen z.B. ein „Mixer“ oder „Tumbler“ zur Verschleierung zum Einsatz kam.

Das Einsetzen eines Systems zur Überprüfung der Historie der entsprechenden virtuellen Währungen bzw. Token führt damit jedoch nicht per se zu einer Plausibilisierung der wirtschaftlichen Herkunft der entsprechenden Vermögenswerte, auch wenn es wichtige Elemente dazu liefern kann.

6.2 PEP-Überwachung:

Ab dem 1. Januar 2020 ist zu beachten, dass die sorgfaltspflichtigen VT-Dienstleister und Dienstleister mit Bezug zu VT-Dienstleistungen (Art. 3 Abs. 1 Bst. r, s und t SPG) unabhängig von der Anzahl der

Geschäftsbeziehungen jedenfalls ein informatikgestütztes System zur Ermittlung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit PEP zu verwenden haben (Art. 21 Abs. 1 letzter Satz SPV).

6.3 Wechselgeschäfte durch VT-Wechseldienstleister:

Transaktionen sollen plausibel im Zusammenhang mit dem Geschäftsprofil sein. Sofern Abweichungen dazu bestehen sind Abklärungen vorzunehmen. Dabei können auch systematische Plausibilitätsprüfungen anhand einer Chain Analysis eine Rolle spielen. Wichtig in dem Zusammenhang ist, dass eventuell notwendige Abklärungen bereits vor der Transaktionsdurchführung erfolgen – auch dann, wenn nur von einem normalen Risiko ausgegangen wird.

6.4 „Krypto-Börse“:

Hier werden die Wechselgeschäfte zivilrechtlich über einen Smart Contract zwischen einzelnen Nutzern der Handelsplattform abgeschlossen werden. Der Sorgfaltspflichtige muss dabei im Rahmen einer risikoadäquaten Überwachung sicherstellen, dass die Transaktionen den Geschäftsprofilen entsprechen. Dabei muss der Sorgfaltspflichtige Abweichungen von den bei Eröffnung der Geschäftsbeziehung gemachten Angaben bezüglich Transaktionsvolumen bzw. Höhe der involvierten Vermögenswerte erkennen können.

6.5 Wallet-Anbieter (z.B. VT-Schlüssel-Verwahrer):

Der Sorgfaltspflichtige muss im Rahmen einer risikoadäquaten Überwachung des entsprechenden Wallets sicherstellen, dass die Transaktionen dem Geschäftsprofil des Kunden entsprechen. Dabei muss der Sorgfaltspflichtige Abweichungen von den bei Eröffnung der Geschäftsbeziehung gemachten Angaben bezüglich Transaktionsvolumen bzw. Höhe der involvierten Vermögenswerte erkennen können.

6.6 Korrespondenzbankbeziehungen:

Mit Korrespondenzbankdienstleistungen sind nicht nur Korrespondenzbankdienstleistungen im traditionellen Finanzmarkt gemeint, sondern auch solche Dienstleistungen, welche die Aspekte von Korrespondenzbankdienstleistungen erfüllen – sogenannte korrespondenzbank-ähnliche Dienstleistungen⁴². Solche Dienstleistungen sind durchaus auch im VT-Dienstleistungsmarkt vertreten. Beispielsweise sei die Ausführung von Zahlungen Dritter in Token oder virtuellen Währungen genannt.

Korrespondenzbank bzw. korrespondenzbankähnlich ist ein VT-Dienstleister dann, wenn er VT-Dienstleistungen für andere VT-Dienstleister (Respondenzinstitute) ausführt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der andere VT-Dienstleister seinen Sitz im Inland oder im Ausland hat. Solche typischen VT-Dienstleistungen können die Bereitstellung von Liquidität, die Bereitstellung von Durchlaufkonten, das Durchführen von Zahlungen oder des Wechsels für Kunden des Respondenzinstituts von Token oder virtuellen Währungen untereinander bzw. in Fiatgelder und umgekehrt oder ähnliche Dienstleistungen sein. Jeder VT-Dienstleister der für einen Dritten Korrespondenzdienstleistungen ausführt, macht dies im Rahmen der Kunden- Geschäftsbeziehung, sofern dieser ausnahmsweise nicht nur eine Einzeltransaktion durchführt.

Respondenzinstitut ist das Institut bzw. der VT-Dienstleister, welches bzw. welcher die Dienstleistungen der Korrespondenzbank bzw. des Korrespondenzbankähnlichen VT-Dienstleisters in Anspruch nimmt.

⁴² Auf Randziffer 146f und 255 der Draft updated Guidance for virtual assets and VASPs der FATF (<http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/March%202021%20-%20VA%20Guidance%20update%20-%20Sixth%20draft%20-%20Public%20consultation.pdf>) wird hingewiesen. Korrespondenzbankähnliche Dienstleistungen können auch die Bereitstellung von Zahlungsdiensten oder die Durchführung von FIAT-Zahlungen für VT-Dienstleister umfassen.

Korrespondenzbankbeziehungen stellen ein hohes Risiko dar, da teils nicht bekannt ist, für wen Transaktionen durchgeführt werden. Diesbezüglich haben Korrespondenzbankbeziehungen einer eingehenden fortlaufenden Überwachung zu unterliegen. Korrespondenzbankbeziehungen sind grundlegend von der Leitungsebene genehmigt werden. Im Rahmen des onboarding ist eine Due Diligence Prüfung durchzuführen. Diese Prüfung beinhaltet zumindest ein Adverse Media Screening, eine Prüfung der Betroffenheit hinsichtlich Vorfällen (zB mittels Chainanalysetools), eine Prüfung der wirtschaftlich berechtigten Personen des Instituts sowie die Überprüfung, ob die Know Your Customer und sonstigen Sorgfaltspflichten seitens des Respondenzinstituts eingehalten werden und ob diese adäquat zum Liechtensteinischen Sorgfaltspflichtrecht⁴³ sind. Regelmässig – mindestens alle 2 Jahre - sind dabei auch entsprechende Due Diligence Fragebögen⁴⁴ einzuholen.

Sofern das Respondenzinstitut seinen Sitz in einem Risikoland gemäss dem Global Terrorism Index oder in einem Land mit strategischen Defiziten hat, sollte die Geschäftsbeziehung grundsätzlich nicht aufgenommen bzw. abgebrochen werden. Andernfalls ist ein besonderes Augenmerk auf diese Transaktionen zu legen, wobei entsprechende risikoreduzierende Massnahmen, wie beispielsweise die Übermittlung der KYC-Daten zum Kunden des Respondenzinstituts zu treffen sind.

6.7 Transaktionen zu unhosted/private wallets:

Geschäftsbeziehungen mit Transaktionen zu einem unhosted/non-custodial oder private wallet⁴⁵ kennzeichnen sich dadurch, dass solche wallets nicht einem KYC-Prozess unterliegen. Diesbezüglich ist ein erhöhtes Risiko gegeben, welches sich auch auf die Geschäftsbeziehung auswirkt. Risikoreduzierende Massnahmen können die Zuordnung des Wallets zu einer bekannten Person mittels Clustering oder ein proof of ownership sein.

6.8 Interne Transaktionen auf einer Plattform:

Auf «Krypto-Börsen» ist teilweise nicht nur der Handel gegen die «Krypto-Börse», sondern auch ein Peer-2-Peer-Handel möglich. Geschäftsbeziehungen, welche solche internen Transaktionen auf einer «Krypto-Börse» durchführen unterliegen einem erhöhten Risiko, da solche Transaktionen schwerer nachvollziehbar sind und somit auch einer verstärkten laufenden Überwachung.

7. Dokumentation

Die Sorgfaltspflichtakten enthalten insbesondere die zur Einhaltung des SPG und der SPV erstellten und beigezogenen Unterlagen und Belege. Bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen von Sorgfaltspflichtigen bezüglich virtueller Währungen bzw. Token muss nach Art. 27 Abs. 1 Bst. d^{bis} SPV auch der VT-Identifikator nach Art. 2 Abs. 1 Bst. d TVTG Teil der Sorgfaltspflichtakten sein. Der VT-Identifikator ist der technologie neutrale Begriff für die „Adresse“ bzw. für den „öffentlichen Schlüssel/public key“.

Dabei ist je nach VT-Dienstleistung zu erheben, welche VT-Identifikatoren relevant sind. Bei einem VT-Wechseldienstleister ist dies z.B. der VT-Identifikator des Kunden, welche eine Wechseldienstleistung in Anspruch nimmt. Beim Betreiber einer Handelsplattform sind dies z.B. die VT-Identifikatoren beider Parteien, welche über die Handelsplattform ein Wechselgeschäft abwickeln. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass Art. 27 Abs. 1 Bst. c SPV vorschreibt, dass im Zusammenhang mit allfälligen Abklärungen nach Art. 9 SPG alle in diesem Zusammenhang beigezogenen Dokumente, Unterlagen und Belege beizubringen sind.

⁴³ Respondenzinstitute mit Sitz im EU/EWR-Raum oder Länder gemäss dem Anhang 1 dieser Wegleitung erfüllen grundsätzlich die Gleichwertigkeit, sofern sie nicht im Anhang 4 SPV gelistet sind.

⁴⁴ Diese Fragebögen sollten sich an den Wolfsberg Prinzipien orientieren: <https://www.wolfsberg-principles.com/wolfsbergcb>.

⁴⁵ Als unhosted, non-custodial oder private wallet gelten wallets, bei welchen kein sorgfaltspflichtiger Dienstleister bei der Verwahrdienstleistung mit eingebunden ist.

Des Weiteren ist es bei Erbringung von VT-Dienstleistungen auch notwendig, dass im System des Sorgfaltspflichtigen zur allfälligen Nachvollziehbarkeit von Transaktionen vorrätig eine Datenhaltung hinsichtlich des kompletten VT-Systems (Blockchaindatenhaltung) erfolgt. Der Sorgfaltspflichtige⁴⁶ hat eine «full node» der genutzten Blockchain zu betreiben. Nur dann ist es möglich selbstständig und unverfälscht Transaktionen nachvollziehen zu können. Zudem ist über das Betreiben eines «full node» auch eine spätere Nachvollziehbarkeit, zB nach einem Fork, etc. möglich. Die Datenhaltung kann dabei an einem zentralen Ort im System des Sorgfaltspflichtigen erfolgen und muss nicht zwingend im jeweiligen Sorgfaltspflichtakt geführt werden.

8. Interne Organisation

Der Sorgfaltspflichtbeauftragte, der Untersuchungsbeauftragte und das nach Art. 22 Abs. 1 SPG verantwortliche Mitglied der Leitungsebene müssen über fundierte Kenntnisse in Fragen der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung und über das Datenschutzrecht im Zusammenhang mit der Token-Ökonomie verfügen sowie die aktuellen Entwicklungen in diesen Bereichen kennen (Art. 36 Abs. 1 SPV).

9. Erleichterungen im Zusammenhang mit Token-Emissionen

9.1 Art der Emission

Bei der Token-Emission muss zwischen der Eigenemission und der Fremdemission unterschieden werden. Zudem bestehen Unterschiede, ob es sich um eine registrierungspflichtige oder lediglich meldepflichtige Emission handelt. Nicht sorgfalts- und registrierungspflichtige Fremdemissionen sind nicht von Bedeutung (zur Abgrenzung FMA-Wegleitung 2018/7 Kapitel IX. Ziff. 3).

9.2 Eigenemission

Bei der Eigenemission handelt es sich in der Regel um eine Kapitalfinanzierung zur Umsetzung der Unternehmensidee. Der Emittent führt die Emission jedenfalls selbst durch und hat die Sorgfaltspflichten – unabhängig vom investierten Betrag – auf sämtliche Personen anzuwenden, die Token erwerben.

Unter Berücksichtigung des risikobasierten Ansatzes, der im Sorgfaltspflichtrecht gilt, hat der Emittent jedoch nicht sämtliche organisatorischen Pflichten nach dem SPG zu erfüllen.

Auf Grund der inhärenten Risiken (vgl. VNRA) ist jedoch die Wahrnehmung bestimmter Pflichten unabdingbar.

Bezogen auf die Organisation ist es unerlässlich, dass zumindest eine Person verantwortlich für die Sorgfaltspflichten ist. Diese Person ist der FMA mit dem dazu vorgesehenen Meldeformular für interne Funktionen zu melden. Diese Person ist auf der Leitungsebene des Unternehmens anzusiedeln und vereint sämtliche internen Funktionen gemäss SPG.

In der Regel handelt es sich bei der Emissionsausgabe um gelegentliche Transaktionen und der Emittent führt keine laufende Geschäftsbeziehungen zu einem Investor. Entsprechend können die internen Weisungen auf die relevanten Punkte beschränkt werden. Konkret ist in den internen Weisungen festzulegen, dass und wie Investoren anzunehmen sind (onboarding-Prozess). Dazu ist es unerlässlich, dass diese Vorgaben nachvollziehbar dargestellt werden und einsehbar sind.

Sorgfaltspflichtrelevant ist, dass Informationen soweit eingeholt werden, dass zumindest nachvollziehbar ist, wer Investor ist (VP und WB Feststellung und Überprüfung) und woher die zu investierenden Gelder stammen. Um dem risikobasierten Ansatz Rechnung zu tragen, ist es darüber hinaus erforderlich, dass zur Plausibilisierung der Herkunft der Vermögenswerte bei Grossinvestoren Drittbelege zum Nachweis eingeholt werden. Sofern Investitionen mittels Kryptowährungen erfolgen können, ist es unerlässlich, dass auch das Risiko

⁴⁶ Insbesondere sind hier Dienstleister, welche Verwahrdienste oder Dienstleistungen über Handelsplattformen anbieten, gemeint.

entsprechender Transaktionen abgeklärt wird. Im Rahmen der Abklärung empfiehlt sich die Nutzung von geeigneten informatikgestützten Systemen (Chainanalyse).

Die Überprüfung der Plausibilisierung und des Vorliegens von Verdachtsmomenten und eventuelle weitere Abklärungen sowie Verdachtsmitteilungen sind von der für das SPG verantwortlichen Person durchzuführen.

9.3 Fremdemission

Bei der Fremdemission gilt ebenso, dass die gesamte Emissionstätigkeit sorgfaltspflichtig ist. Fremdemissionen erfolgen in der Regel im Rahmen einer berufsmässigen Ausübung der Tätigkeit. Diesbezüglich sind sämtliche Anforderungen des SPG/SPV entsprechend umzusetzen. Da in der Regel mehrere Emissionen durchgeführt werden, ist auch eine entsprechende Organisation/Weisungswesen/Ausbildung notwendig und wirtschaftlich angemessen.

Die Verbindung zum Auftraggeber der Emission qualifiziert bei der Fremdemission in der Regel als Geschäftsbeziehung. Hinsichtlich der Verbindungen zu den Investoren wird in der Regel eine gelegentliche Transaktion vorliegen.

9.4 Überblick über die Erleichterungen

Zusammengefasst lassen sich Erleichterungen im Zusammenhang mit einer Emission wie folgt darstellen:

PFLICHTEN		REGISTRIERUNGSPFLICHTIGE FREMDEMITION (ART. 12 ABS. 1 TVTG)	REGISTRIERUNGSPFLICHTIGE EIGENEMITION (ART. 12 ABS. 2 TVTG)	MELDEPFLICHTIGE FREMDEMITION (ART. 3 ABS. 3 SPG)	MELDEPFLICHTIGE EIGENEMITION (ART. 3 ABS. 3 SPG)
GESCHÄFTSPROFIL		notwendig	nicht notwendig, sofern keine Geschäftsbeziehung vorliegt	notwendig	nicht notwendig, sofern keine Geschäftsbeziehung vorliegt
RISIKOBEWERTUNG TRANSAKTION		notwendig	notwendig	notwendig	notwendig
AUTOMATISCHER CHECK/SANKTIONSCHECKING UND FESTSTELLUNG ÜBERPRÜFUNG VP UND FESTSTELLUNG ÜBERPRÜFUNG WB CHAINANALYSE	PEP	notwendig	zumindest manueller PEP-Check	notwendig	zumindest manueller PEP-Check
	UND	notwendig	notwendig	notwendig	notwendig
	UND	notwendig	notwendig	notwendig	notwendig
CHAINANALYSE		notwendig, wenn Crypto Assets	notwendig, wenn Crypto Assets entgegengenommen werden	empfehlenswert	empfehlenswert

	entgegen- genom- men wer- den			
ABKLÄRUNGEN	notwendig	notwendig	notwendig	notwendig
VERDACHTSMITTEILUN- GEN	notwendig	notwendig	notwendig	notwendig
MEDIENÜBERWACHUNG	Investo- ren mit ho- hem Ri- siko und Auftrag- geber	manueller Abgleich bei Investoren mit hohem Risiko	Investo- ren mit ho- hem Ri- siko und Auftrag- geber	manueller Ab- gleich bei Inves- toren mit hohem Risiko
UMFASSENDE INTERNE FUNKTIONEN	notwendig	mindestens eine Per- son	notwendig	mindestens eine Person
WEISUNG	notwendig	Onepager ausrei- chend	notwendig	Onepager aus- reichend
AUS-/WEITERBILDUNG	notwendig	eingeschränkt not- wendig	notwendig	eingeschränkt notwendig
DOKUMENTATION	notwendig	notwendig	notwendig	notwendig
RISIKOADÄQUATE ÜBER- WACHUNG	notwendig	Transaktionsabkl- rärung	notwendig	Transaktions- abklärung

Sofern keine auf Dauer angelegte Geschäftsbeziehung nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c SPG besteht, kann auf die Erstellung eines Geschäftsprofils gemäss Art. 8 SPG iVm Art. 20 SPV und auf die risikoadäquate Überwachung nach Art. 9 SPG verzichtet werden. Jedoch sind stets der Vertragspartner und die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen und risikobasiert zu überprüfen. Zudem ist die gelegentliche Transaktion stets abzuklären (insb. Zweck, Hintergrund der Vermögenswerte).

10. Meldung über die Aufnahme der Tätigkeit (Art. 3 Abs. 3 SPG)

Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. u SPG, sohin Personen, die mit Kunstwerken handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden, müssen die Aufnahme ihrer Tätigkeit der FMA unverzüglich schriftlich melden (Art. 3 Abs. 3 Bst. kSPG). Die Meldung muss spätestens binnen fünf Werktagen nach Aufnahme der Tätigkeit der FMA übermittelt werden (Postaufgabe). Für die Vornahme der Meldung stellt die FMA auf ihrer Website das [Formular: Meldung über die Aufnahme einer sorgfaltspflichtrelevanten Tätigkeit](#) zur Verfügung.

Personen, die mit Kunstwerken handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden (Art. 3 Abs. 1 Bst. u SPG)

1. Adressatenkreis (Art. 3 Abs. 1 Bst. u SPG)

Die Ausführungen dieses Besonderen Teils richten sich an Personen, die mit Kunstwerken handeln oder in diesem Zusammenhang als Vermittler tätig werden und umfasst auch Kunstgalerien und Auktionshäuser im Rahmen der genannten Tätigkeit. Eine Sorgfaltspflicht entsteht allerdings nur dann, wenn sich der Wert der Transaktion auf 10'000 Franken oder mehr beläuft. Dies jedoch unabhängig davon, ob die Transaktion in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung zu bestehen scheint, ausgeführt wird.

2. Örtlicher Geltungsbereich

Basierend auf dem Territorialitätsprinzip (siehe hierzu Allgemeiner Teil, Abschnitt 4.) kennt das liechtensteinische Sorgfaltspflichtrecht keine Einschränkung in Bezug auf den Ort der Vermögenswerte. Folglich unterliegen die unter Abschnitt 2. angeführten Tätigkeiten immer der Sorgfaltspflicht, wenn sie in bzw. von Liechtenstein aus ausgeübt werden, unabhängig davon, ob sich das Kunstwerk im Ausland befindet.

3. Umfang und Anwendung der Sorgfaltspflichten

Der Sorgfaltspflichtige hat grundsätzlich sämtliche Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Die Sorgfaltspflichten (im engeren Sinne) sind gemäss Art. 5 Abs. 1 SPG:

- die Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners (Art. 6 SPG);
- die Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 7 SPG);
- die Erstellung eines Geschäftsprofils (Art. 8 SPG); sowie
- die risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung (Art. 9 SPG).

Allfällige Mitteilungspflichten im Sinne von Art. 17 SPG bleiben davon unberührt.

4. Berufsspezifika

Da der Kunsthandel an sich international als Risikobereich angesehen wird, werden die Intermediäre in diesem Bereich daher den sogenannten „Gate-Keeper“-Berufsgruppen zugerechnet. Aufgrund ihres direkten Kontaktes mit den Kunden ist ihnen eine bessere Risikobeurteilung möglich, als den Finanzinstituten, welche die damit zusammenhängende Zahlung letztlich abwickeln.

Die Sorgfaltspflicht für diese Berufsgruppe entsteht unabhängig davon, ob eine Verfügungsgewalt über die Vermögenswerte Dritter besteht oder nicht und nicht erst dann, wenn sie selbst ein Abwicklungskonto zur Verfügung stellen, Gelder treuhänderisch entgegennehmen oder anderweitig unmittelbar an der Zahlungsabwicklung involviert sind. Sogar ist auch die reine Maklertätigkeit, bei welcher Käufer und Verkäufer zusammengeführt werden von der Sorgfaltspflicht umfasst.

Beim Erwerb oder Verkauf von Kunstwerken sind sowohl der Käufer als auch der Verkäufer als Vertragspartner festzustellen und risikobasiert zu überprüfen.

Beim Erwerb oder Verkauf von Kunstwerken sind sowohl auf der Käuferseite als auch auf der Verkäuferseite die wirtschaftlich berechtigten Personen festzustellen und risikobasiert zu überprüfen.

Zusätzlich sind Informationen zur Herkunft der Vermögenswerte sowie Hintergrund des Gesamtvermögens risikobasiert zu eruieren und festzuhalten.

Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte verwahren sowie Räumlichkeiten und Behältnisse zur Wertaufbewahrung vermieten (Art. 3 Abs. 1 Bst. v SPG)

1. Adressatenkreis (Art. 3 Abs. 1 Bst. v SPG)

Sorgfaltspflichtig nach Art. 3 Abs. 1 Bst. v SPG sind Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte verwahren sowie Räumlichkeiten und Behältnisse zur Wertaufbewahrung vermieten. Nachfolgend auch kurz „Verwahrer und Vermieter zur Wertaufbewahrung“ bezeichnet. Grundsätzlich sollen von Art. 3 Abs. 1 Bst. v SPG insbesondere die Tätigkeiten des Lagergeschäfts (Zoll- und Wertelager) sowie Schliessfachvermietung bzw. -verwaltung erfasst werden, welche auf Grundlage einer vom Amt für Volkswirtschaft erteilten

Gewerbebewilligung ausgeübt werden (bspw. hoch gesicherte Schliessfächer sowie professionell gesicherte Self-Storage-Boxen).

2. Abgrenzung

Folgende Tätigkeiten werden nicht von dieser Bestimmung erfasst:

1. die Verwahrung von Gegenständen in Schliessfächern an öffentlich zugänglichen und rundherum einsehbaren Plätzen (wie z.B. in Schwimmbädern oder Bahnhöfen);
2. die Verwahrung von Gütern, wie z.B. Gepäck, Haushaltsgegenständen und Motorfahrzeugen;
3. die gelegentliche Verwahrung von Gütern, in eingeschränktem Ausmass, wie z.B. die Zurverfügungstellung von Hotelsafes;
4. die Verwahrung von nicht physischen Gegenständen, wie z.B. Computerdaten;
5. die Verwahrung von Gegenständen im Rahmen der Durchführung von Sicherheitstransporten und sonstigen Transporten;
6. die Vermietung von Gewerbe- und Industrieflächen;

3. Unterscheidung Verwahrung und Vermietung

Die neue Sorgfaltspflichtkategorie unterscheidet grundsätzlich zwischen Vermietung und Verwahrung und lässt sich darstellen wie folgt:

Verwahrung fremder Vermögensgegenstände:

- Tätigkeiten des Lagergeschäfts (Zoll- und Wertelager),
- Verwahrung fremder Vermögenswerte in Tresoren und Tresorräumen (abhängig von der Ausgestaltung des Vertrages).

Vermietung von Behältnissen zur Aufbewahrung von Gegenständen:

- Schliessfachverwaltungsdienste,
- Vermietung von Tresoren und Tresorräumen (abhängig von der Ausgestaltung des Vertrages).

Verwahrung ist die Inverwahrnahme (Einlagerung) fremder Vermögenswerte gegen Entgelt. Insbesondere ist darunter mehr als die blosse Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten zu verstehen und es wird eine sichernde und schützende Tätigkeit in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände (vgl. § 958 ABGB) erbracht. Bezüglich Tresore und Tresorräume wird im Einzelfall – je nach Ausgestaltung des Vertrages – zu entscheiden sein, ob es sich hierbei um eine Verwahrung oder die blosse Vermietung eines Behältnisses handelt.

4. Örtlicher Geltungsbereich

Basierend auf dem Territorialitätsprinzip (siehe hierzu Allgemeiner Teil, Abschnitt 4.) kennt das liechtensteinische Sorgfaltspflichtrecht keine Einschränkung in Bezug auf den Ort der Vermögenswerte. Folglich unterliegen die unter Abschnitt 3. angeführten Tätigkeiten immer der Sorgfaltspflicht, wenn sie in bzw. von Liechtenstein aus ausgeübt werden.

5. Umfang und Anwendung der Sorgfaltspflichten

Die Sorgfaltspflichten unterscheiden sich innerhalb der Sorgfaltspflichtkategorie nach Art. 3 Abs. 1 Bst. v SPG nach Art der Geschäftstätigkeit und sind wie folgt wahrzunehmen:

Wahrzunehmende Sorgfaltspflichten		
Verwahrer und Vermieter zur Wertaufbewahrung		
	Vermietung	Verwahrung
Sorgfaltspflichten im engeren Sinn		
Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners (VP)	x	x
Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person (WB)	x	x
Erstellung Geschäftsprofil	*siehe Erläuterung	x
Risikoadäquate Überwachung	*siehe Erläuterung	x
Verdachtsmitteilung nach Art. 17 SPG an die SFIU	x	x
Sorgfaltspflichten im weiteren Sinn		
Protokollierung Zutritte	x	x
Führung und Aktualisierung Inventarverzeichnis		x
Erstellung Risikobewertung	x	x
Abgleich hinsichtlich PEP sowie Medienmonitoring	x	x
Jährliche SPG-Meldung	x	x
Dokumentation und interne Organisation	x	x

Hinsichtlich der wahrzunehmenden Sorgfaltspflichten im engeren und weiteren Sinne wird nachfolgend ein Überblick dargestellt. Die Ausführungen zu diesen Themen in dieser Wegleitung finden entsprechend Anwendung.

Wahrzunehmende Sorgfaltspflichten im engeren Sinne:

- Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners (Art. 6 SPG):
In beiden Fällen ist verpflichtend die Identität des Vertragspartners festzustellen, zu überprüfen und zu dokumentieren (Art. 6 SPG).
- Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person (Art. 7 SPG):
In beiden Fällen ist verpflichtend die Identität der wirtschaftlich Berechtigten festzustellen, zu überprüfen und zu dokumentieren (7 SPG).
- Erstellung eines Geschäftsprofils (Art. 8 SPG):

Bei der Verwahrung hat die Erstellung eines Geschäftsprofils samt Erfassung von Herkunft des Gesamtvermögens sowie Herkunft der eingesetzten Gelder (source of funds/source of wealth) zu erfolgen (Art.

8 SPG). Dies Erfassung von source of funds/source of wealth entfällt bei der Vermietung. Es müssen allerdings auch bei der Vermietung gewisse Mindestanforderungen vorliegen (wie bspw. Kenntnis und Dokumentation über den Zweck der Geschäftsbeziehung).

- Risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung (Art. 9 SPG)

Eine risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung hat bei der Verwahrung und soweit als möglich auch bei der Vermietung zu erfolgen. Da bei der Vermietung (Bspw. Schliessfach) der Sorgfaltspflichtige allerdings kein Inventarverzeichnis zu erstellen hat, hat hier keine klassische Transaktionsüberwachung zu erfolgen. Der Sorgfaltspflichtige muss aber dennoch sowohl bei der Vermietung und bei der Verwahrung im Bedarfsfall einfache und besondere Abklärungen tätigen (vgl. Allgemeiner Teil Abschnitt 5.5).

- Mitteilungspflichten im Sinne von Art. 17 SPG:
Die Mitteilungspflicht nach Art. 17 SPG an die Stabsstelle Financial Intelligence Unit besteht in beiden Fällen.

Wahrzunehmende Sorgfaltspflichten im weiteren Sinne:

- Protokollierung Zutritte
Die Zutritte zum Depot/Schliessfach/Tresor und dergleichen sind in beiden Fällen in Bezug auf die externen Personen, die beim Zutritt anwesend sind und den Zeitpunkt des Zutrittes, zu protokollieren. Der Sorgfaltspflichtige hat diejenigen Personen zu erfassen, die Zugang erhalten. Hinsichtlich Personen, die für den Vertragspartner handeln, hat der Sorgfaltspflichtige sicherzustellen, dass die Identität solcher Personen festgestellt und mittels Einsichtnahme in ein beweiskräftiges Dokument überprüft wird (vgl. Art. 6 Abs. 3 SPV).
- Führung und Aktualisierung Inventarverzeichnis
Ein aktuell zu haltendes Inventarverzeichnis ist nur bei der Verwahrung zu erstellen. Dies entfällt bei der Vermietung.
- Erstellung Risikobewertung
Die Risikobewertung der Geschäftsbeziehungen hat bei der Vermietung und bei der Verwahrung zu erfolgen. In diesem Zusammenhang wird zudem auf die FMA-Richtlinie 2013/1 verwiesen.
- Abgleich hinsichtlich PEP sowie Medienüberwachung
Der PEP-Abgleich sowie ein Medienüberwachung (siehe Allgemeiner Teil, Ziff. 5.5.3) hat sowohl bei der Vermietung als auch bei der Verwahrung zu erfolgen.
- Jährliche SPG-Meldung
Die Sorgfaltspflichtigen haben sowohl bei der Vermietung als auch bei der Verwahrung jährlich gewisse SPG-Meldefaktoren an die FMA zu übermitteln (Allgemeiner Teil Abschnitt 14).
- Dokumentation und interne Organisation
Die weiteren Sorgfaltspflichten im Rahmen der Dokumentation und internen Organisation (Allgemeiner Teil, Abschnitt 11) finden sowohl im Rahmen der Vermietung als auch Verwahrung Anwendung (Sorgfaltspflichtakten führen und aufbewahren, interne Weisungen erstellen, interne Funktionen benennen, etc.)

6. Meldung über die Aufnahme der Tätigkeit (Art. 3 Abs. 3 SPG)

Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. v SPG, sohin Verwahrer und Vermieter zur Wertaufbewahrung, müssen die Aufnahme ihrer Tätigkeit der FMA unverzüglich schriftlich melden (Art. 3 Abs. 3 Bst. I SPG). Die Meldung muss spätestens binnen fünf Werktagen nach Aufnahme der Tätigkeit der FMA übermittelt werden (Postaufgabe). Für die Vornahme der Meldung stellt die FMA auf ihrer Website das [Formular: Meldung über die Aufnahme einer sorgfaltspflichtrelevanten Tätigkeit](#) zur Verfügung.



Meldepflichtig gemäss Art. 3 Abs. 3 SPG sind Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 Bst. v SPG nur insoweit, als sie nicht bereits aufgrund einer spezialgesetzlichen Bewilligung der Sorgfaltspflichtaufsicht der FMA unterstehen und die gegenständliche Dienstleistung von dieser Bewilligung umfasst wird.

Sofern Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 3 SPG, die über eine entsprechende Bewilligung nach dem Gewerbegesetz verfügen, ihre Tätigkeitsausübung zur Gänze beenden, ist dies der FMA unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

III. Änderungsverzeichnis

Am 7. Mai 2019 wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

Allgemeiner Teil

- **Ziff. 5.3.: Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person und der Ausschüttungsempfänger**

Eingangs wurden klarstellende Ausführungen aufgenommen, welche die Zweiteilung bei der Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person darlegen.

Zudem erfolgte eine Anpassung, mittels welcher klar dargelegt werden soll, dass die Identität der wirtschaftlich berechtigten Person jedenfalls durch risikobasierte und angemessene Massnahmen zu überprüfen ist. Lediglich im Falle eines geringen Risikos kann auf die Einholung von beweiskräftigen Dokumenten verzichtet werden.

Hinsichtlich der Überprüfung der wirtschaftlichen Berechtigung an sich wurden die Ausführungen dahingehend angepasst, als dass bei normalen Risiken die schriftliche Erklärung des Vertragspartners als Überprüfungsmassnahme nicht ausreichend ist. In den Fällen von normalen, erhöhten oder hohen Risiken bedarf es jedenfalls weiterer Massnahmen zur Überprüfung der wirtschaftlichen Berechtigung. Zwecks Erläuterung dieser Massnahmen werden neu beispielhaft verschiedene Dokumente genannt bzw. wird auf die alternativ mögliche eigene Recherche in Analogie zu den Ausführungen in der FMA-Richtlinie 2013/1 verwiesen.

Des Weiteren erfolgte eine Klarstellung, dass die Ausführungen im Besonderen Teil für Dienstleister für Rechtsträger zur Feststellung und Überprüfung der Identität des Ausschüttungsempfängers ausschliesslich für diese Berufskategorie gelten, sofern die Voraussetzungen des Art. 7a Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 SPG anwendbar sind.

- **Ziff. 5.5.2.: Einfache und besondere Abklärungen**

Es wurden klarstellende Ausführungen betreffend die Ausräumung von unklaren Sachverhalten und Verdachtsmomenten aufgenommen. In diesem Zusammenhang wird neu auch auf Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes verwiesen, welche die Schwelle für die Verwirklichung des Tatbestandes der Geldwäscherei aufzeigt.

Zudem wird neu auf aktuelle Rechtsprechung des Fürstlichen Obergerichts im Zusammenhang mit der Erstattung der Verdachtsmitteilung und des Fürstlichen Landgerichts im Zusammenhang mit der Durchführung von besonderen Abklärungen verwiesen.

- **Ziff. 8.1.: Delegation**

Es wurden Ausführungen zwecks begrifflicher Klarstellung des „anderen Sorgfaltspflichtigen“ ergänzt. Zudem wurden umfassende Ausführungen aufgenommen, die dazu dienen, die Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 1 Bst. b SPG im Detail zu beschreiben.

Ferner finden sich in der Wegleitung neu ergänzende Ausführungen hinsichtlich der Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten durch einen „Dritten“, welches die Delegation als solches kennzeichnet.

- **Ziff. 8.2.: Outsourcing**

Soweit es um die Überprüfung der Voraussetzungen nach Art. 14 Abs. 1 SPG geht, wurde neu ein Hinweis auf die analoge Geltung der Ausführungen zur Delegation aufgenommen.

- **Ziff. 11.2.3.: Interne Funktionen**

Es wurde klargestellt, dass auch das verantwortliche Mitglied der Leitungsebene über fundierte Kenntnisse in Fragen der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäscherei, Vortaten der Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung und über das Datenschutzrecht verfügen muss.

Ferner finden sich neu in der Wegleitung Ausführungen zu den Anforderungen bei Einsetzung einer Fachstelle für die Funktionen des Sorgfaltspflichtbeauftragten oder Untersuchungsbeauftragten.

Darüber hinaus wurden umfassende Ausführungen zur getrennten Wahrnehmung der Funktionen des Sorgfaltspflicht- und Untersuchungsbeauftragten ergänzt. Dasselbe erfolgte für die Stellvertretung der internen Funktionen. Um diese umfassenden Ausführungen zu veranschaulichen, wurde eine grafische Darstellung integriert.

Ebenso wurden ergänzende Ausführungen betreffend die Meldung über die Einsetzung und des Wechsels der Funktionsträger gegenüber der FMA aufgenommen (u.a. Frist von fünf Werktagen).

Besonderer Teil für Organismen für gemeinsame Anlagen

- **Ziff. 2.: Pflicht zur Aktualisierung des Geschäftsprofils**

Die Frist von 30 Tagen zur Aktualisierung wurde auf „monatlich“ geändert und der Zusatz aufgenommen, dass jede Geschäftsbeziehung zu erfassen ist.

Besonderer Teil für Versicherungsvermittler

- **Ziff. 1.: Adressatenkreis / Geltungsbereich**

Zwecks Verwendung der Formulierungen des Versicherungsvertriebsgesetzes wurden hinsichtlich der Tätigkeiten redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

- **Ziff. 2.: Sorgfaltspflichten**

Hinsichtlich der risikoadäquaten Überwachung nach Art. 9 Abs. 1 SPG wurde eine formelle Anpassung vorgenommen, um klarzustellen, dass die Überwachung der im Verlauf der Geschäftsbeziehung abgewickelten Transaktionen zu erfolgen hat, allerdings nur sofern dies im Rahmen der Möglichkeiten des Versicherungsmaklers gelegen ist.

Besonderer Teil für Vermögensverwaltungsgesellschaften

- **Ziff. 5.: Finanzanalyse**

Es wurden Ausführungen aufgenommen, die klarstellen sollen, dass Vermögensverwaltungsgesellschaften im Rahmen einer reinen Finanzanalyse keine Sorgfaltspflichten zu erfüllen haben.

Besonderer Teil für Dienstleister für Rechtsträger einschliesslich der Liquidatoren

- **Ziff. 2.2.: Abgrenzung zu Rechtsanwälten, Rechtsanwaltsgesellschaften und Rechtsagenten**

Um Zuständigkeitskonflikte bzw. Überschneidungen zwischen den Aufsichtskompetenzen der FMA und der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer zu vermeiden, wurden die bestehenden Ausführungen weiter konkretisiert. Unter anderem wird neu klargestellt, dass Rechtsanwälte bei Ausübung der im Rahmen ihrer Bewilligung zulässigen Tätigkeiten als Dienstleister für Rechtsträger der sorgfaltspflichtrechtlichen Aufsicht der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer unterstehen.

Ebenso wurde ergänzt, dass die Bestimmungen zur Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen im Sinne von Art. 15 SPG unter gewissen Voraussetzungen nicht zur Anwendung kommen.

- **Ziff. 4.1.: Allgemeines**

Hinsichtlich der unternehmens- bzw. gruppeninternen Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten wurden ergänzende Ausführungen zur nicht zwingenden Einhaltung der Voraussetzungen nach Art. 15 SPG aufgenommen. Ebenso wurde klargestellt, dass in diesen Fällen die Strafbefreiung nach Art. 31 Abs. 8 SPG nicht zur Anwendung kommt.

- **Ziff. 4.2.: Feststellung und Überprüfung der Identität des Ausschüttungsempfängers**

Betreffend die Überprüfung der Identität des Ausschüttungsempfängers finden sich neu Ausführungen in der Wegleitung, wonach ein beweiskräftiges Dokument im Sinne von Art. 7 SPV einzuholen ist.

- **Ziff. 4.3.: Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen**

Es wurden klarstellende Ausführungen zur Abgrenzung zwischen Abs. 1 und Abs. 2 des Art. 15 SPG aufgenommen.

Darüber hinaus wurden umfassende Ausführungen ergänzt, die im Falle des Ausscheidens des mandatsführenden Sorgfaltspflichtigen aus dem Kreis der Sorgfaltspflichtigen sowie im Falle der Mandatsübernahme die Situation klar regeln sollen.

Ebenso wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen zur Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen unter gewissen Voraussetzungen zwischen von der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer und der FMA beaufsichtigten Personen nicht zur Anwendung kommen.

- **Ziff. 5.2.: Organschaft auf fremde Rechnung**

Aufgrund zahlreicher Anfragen an die FMA zum Thema Protektor und dessen Sorgfaltspflicht wurden zwecks Rechtssicherheit entsprechende Ausführungen aufgenommen, welche der langjährigen Auslegung und Praxis der FMA entsprechen.

Besonderer Teil für Spielbanken

Dieser Besondere Teil wurde gänzlich neu erstellt und in die gegenständliche Wegleitung integriert.

Besonderer Teil für Angehörige von steuerberatenden Berufen und externe Buchhalter

- **Ziff. 4.: Umfang und Anwendung der Sorgfaltspflichten**

In Analogie zu den Ausführungen unter Ziff. 4.1. im Besonderen Teil für Dienstleister für Rechtsträger wurden Ausführungen zur unternehmens- bzw. gruppeninternen Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten aufgenommen.

Besonderer Teil für Händler mit Gütern

- **Ziff. 1.: Adressatenkreis**

Es wurde klargestellt, dass die Erbringung von Dienstleistungen wie beispielsweise Beratungsleistungen nicht in den Anwendungsbereich von Art. 3 Abs. 1 Bst. q SPG fällt.

Am 27. Dezember 2019 wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

Allgemeiner Teil

- **Blockleittext**

Aufnahme Art 21. Abs. 2 SPV.

- **Ziff. 5.4.:**

Es erfolgte eine Klarstellung hinsichtlich der elektronisch geführten Geschäftsprofile.

- **Ziff. 6.:**

Es erfolgte lediglich eine redaktionelle Änderung im Verweis.

- **Ziff. 8.1.:**

Es erfolgte eine redaktionelle Anpassung, indem anstelle der 4. GW-RL auf die EU-Geldwäscherei-Richtlinie verwiesen wird.

- **Ziff. 11.2.3.:**

Es erfolgte lediglich eine redaktionelle Änderung im Verweis.

- **Ziff. 15.:**

Änderung des In-Kraft-Tretens der durchgeführten Änderungen.

Besonderer Teil

- **Händler mit Gütern**

Erweiterung auf Bezahlungen mit virtuellen Währungen oder Token.

- **VT- Dienstleister und weitere Sorgfaltspflichtige mit Bezug zu VT-Dienstleistungen**

Neuaufnahme

Am 12. März 2020 wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

I. Allgemeiner Teil

- **Ziff. 5.2.**

Verweis auf Kapitel IV Anhang 1 (ehemals Liste C).

- **Ziff. 8.1.**

Verweis auf Kapitel IV Anhang 1 (ehemals Liste C) und Löschen des Verweises auf die FMA-RL 2013/1.

II. Besonderer Teil

- **Organismen für gemeinsame Anlagen (Art. 3 Abs. 1 Bst. c SPG)**

Verweis auf Kapitel IV Anhang 1 (ehemals Liste C).

IV. Anhänge

- **Anhang 1 zum Allgemeinen Teil**

Neuaufnahme des Kapitel IV Anhang 1 (ehemals Liste C).

Am 25. August 2021 wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

I. Allgemeiner Teil

- **Sorgfaltspflichten**

- **Ziff. 5.3 (Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person, der Ausschüttungsempfänger und des Begünstigten von Lebensversicherungen (Art. 7 ff. SPG; Art. 11 ff. SPV)**

Streichung der Passage «Im Falle eines geringen Risikos kann auf die Einholung von beweiskräftigen Dokumenten im Sinne von Art. 7 SPV verzichtet werden».

- **Ziff. 5.4 (Geschäftsprofil):**

Neben kleineren redaktionellen Anpassungen wurde das Kapitel 5.4.2 (Aktualität des Geschäftsprofils) von der Richtlinie 2013/1 zum risikobasierten Ansatz in die gegenständliche Wegleitung übertragen.

- **Ziff. 5.5 (Risikoadäquate Überwachung):**

Neben kleineren redaktionellen Anpassungen wurden Teilbereiche unverändert aus der Richtlinie 2013/1 übernommen.

- **Ziff. 5.6 (Medienüberwachung):**

Teilbereiche wurden unverändert aus der Richtlinie 2013/1 übernommen. Zusätzlich wurden Details betreffend die Medienüberwachung eingefügt.

- **Ziff. 6 (Abgleich hinsichtlich PEP):**

Im Hinblick auf die SPV Anpassung, welche am 1. September 2021 in Kraft tritt, wurden Ergänzungen im Zusammenhang mit „bekanntermassen nahestehende Personen“ eingefügt.

- **Ziff. 11.2 (Interne Organisation):**

Dieses Kapitel wird ergänzt und es wird genauer auf die Aufbau- und Ablauforganisation sowie die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen eingegangen, welche Teil der Verfahren und Strategien (Interne Weisung) darstellen.

- **Ziff. 11.2.1 (Interne Weisungen) sowie Ziff. 11.2.2 (Aus- und Weiterbildung)**

wird an die SPV-Anpassung, welche am 1. September 2021 in Kraft tritt, angepasst.

- **Ziff. 11.2.3**

wird erweitert und die Pflichten im Zusammenhang mit den internen Funktionen detaillierter beschrieben.

- **Ziff. 13 (Sorgfaltspflichtkontrollen):**

Anpassung des Kapitels, da der fixe Prüfrhythmus in Art. 37a SPV gestrichen wurde. Kontrollen erfolgen risikobasiert.

- **Ziff. 15 (Wahrnehmung der Sorgfaltspflichten bei Geldtransfer):**

Neuaufnahme. Die bestehenden Pflichten werden dargelegt.

- **Ziff. 16 (Besondere Pflichten für Sorgfaltspflichtige, welche Teil einer Gruppe sind):**

Neuaufnahme. Die bestehenden Pflichten werden dargelegt.

- **Ziff. 17 (Besondere Pflichten für Sorgfaltspflichtige im Bereich Internationaler Sanktionen):**

Neuaufnahme. Die bestehenden Pflichten werden dargelegt.

II. Besonderer Teil

Das Kapitel „Sorgfaltspflichtkontrollen“ wurde aus allen betroffenen Kapiteln des Besonderen Teils gelöscht, da die Kontrollen risikobasiert erfolgen.

- **Organismen für gemeinsame Anlagen**

- **Ziff. 1.1, 1.2 und 3**

wurden revidiert.

- **Ziff. 2**

wurden neu eingefügt.

- **Versicherungsunternehmen**

- **Ziff. 2:**

Neue Unterteilung wurde eingefügt.

- **Ziff. 2.3:**

Es wurde festgehalten, dass die Formulare C und T für die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen des Begünstigten (Rechtsträger) zu verwenden sind.

- **Ziff. 3:**

Es wurde klargestellt, dass die Verantwortung für die ordnungsgemässe Einhaltung der Sorgfaltspflichten auch die Sicherstellung beinhaltet, dass keine Subdelegation stattfindet.

- **Versicherungsvermittler**

- **Ziff. 3:**

Es wurde explizit festgehalten, dass eine Subdelegation ausgeschlossen ist.

- **Vermögensverwaltungsgesellschaften**

- **Ziff. 3**

wurde revidiert.

- **Dienstleister für Rechtsträger einschliesslich der Liquidatoren (Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG)**

- **Ziff. 2 Adressatenkreis, Ziff. 2.1**

wurde angepasst, da Art. 2 Abs. 1 Bst. t SPG im Rahmen der Totalrevision des Gewerbegesetzes aufgehoben wurde.

- **Ziff. 2.2**

wurde an die Änderung des SPG, die am 1. April 2021 in Kraft getreten ist, angepasst. Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsgesellschaften mit einer Zulassung nach dem Rechtsanwaltsgesetz sowie Rechtsagenten, welche Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG erbringen, agieren als Dienstleister für Rechtsträger und unterliegen der Aufsicht der FMA. Klarstellung hinsichtlich Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen wurde eingefügt.

- **Ziff. 4.3:**

Absatz betreffend Erbringung gemeinsamer Dienstleistungen von Personen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. m und Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG wurde angepasst.

- **Ziff. 6:**

Die Meldepflicht nach Art. 3 Abs. 3 SPG wurde aufgrund der SPG-Revision, welche am 1. April 2021 in Kraft getreten ist, angepasst.

- **Spielbanken**

- **Ziff. 4.6**

Neben redaktionellen Anpassungen bzw. Klarstellungen wurde neu Ziff. 4.6 im Zusammenhang mit den Mindestanforderungen hinsichtlich von politisch exponierten Personen (PEP) aufgenommen. Konkret wurde festgelegt, wann eine Spielbank einen PEP-Abgleich durchzuführen bzw. zu wiederholen hat.

- **Ziff. 5.3.5**

Im Weiteren wurde in Ziff. 5.3.5 die systematische Erfassung der Auszahlungen mit Beleg einheitlich geregelt. Die Spielbanken haben sich bereits im Rahmen einer Konsultation in 2020 dafür ausgesprochen, Auszahlungen mit Beleg zu erfassen, da hierbei ein erhöhtes Geldwäschereirisiko besteht.

- **Angehörige von steuerberatenden Berufen und externe Buchhalter (Art. 3 Abs. 1 Bst. n SPG)**

- **Ziff. 5.1**

wurde formal an die SPG-Revision angepasst, welche am 1. April 2021 in Kraft getreten ist. Inhaltlich erfolgte keine Änderung.

- **Ziff. 6**

wurde ergänzt und klargestellt, dass die Meldepflichtig gemäss Art. 3 Abs. 3 SPG nicht gegeben ist, sofern die spezialgesetzliche Bewilligung die Tätigkeit eines externen Buchhalters bzw. Steuerberaters umfasst.

- **Immobilienmakler (Art. 3 Abs. 1 Bst. p SPG)**

- **Ziff. 1 bis 3**

Diese Kapitel wird an die SPG-Revision, welche am 1. April 2021 in Kraft getreten ist, angepasst. Immobilienmakler sind nun auch im Zusammenhang mit der Vermietung von Immobilien sorgfältig, sofern die monatliche Miete 10 000 Franken oder mehr beträgt.

- **Ziff. 6**

wird angepasst und klargestellt, dass Meldungen nach Art. 3 Abs. 3 SPG durch Immobilienmakler nach Art. 3 Abs. 1 Bst. p SPG unabhängig davon erforderlich sind, ob sie bereits aufgrund einer spezialgesetzlichen Bewilligung der Sorgfaltspflichtaufsicht der FMA unterstehen.

- **Händler mit Gütern**

- **Ziff. 4**

wird angepasst und klargestellt, dass Meldungen nach Art. 3 Abs. 3 SPG durch Händler mit Gütern nach Art. 3 Abs. 1 Bst. q SPG unabhängig davon erforderlich sind, ob sie bereits aufgrund einer spezialgesetzlichen Bewilligung der Sorgfaltspflichtaufsicht der FMA unterstehen.

- **VT-Dienstleister**

- **Ziff. 3.1.7**

wurde neu eingefügt (VT-Agent).

- **Ziff. 6.1**

wurde ergänzt. Es sind sämtliche Transaktionen einem Sanktionsscreening der jeweiligen wallet Adresse zu unterziehen, sofern die Analyse die entsprechenden VT-Systeme unterstützt.

- **Ziff. 6.6**

wurde neu eingefügt (Korrespondenzbankbeziehungen).

- **Ziff. 6.7**

wurde neu eingefügt (Transaktionen zu unhosted/private wallets)

- **Ziff. 6.8**

wurde neu eingefügt (Interne Transaktionen auf einer Plattform)

- **Ziff. 9**

wurde neu eingefügt (Eigenemission)

- **Personen, die mit Kunstwerken handeln oder beim Handel mit Kunstwerken als Vermittler tätig werden (Art. 3 Abs. 1 Bst. u SPG)**

- **Neuaufnahme**

- **Personen, die berufsmässig fremde Vermögenswerte verwahren sowie Räumlichkeiten und Behältnisse zur Wertaufbewahrung vermieten (Art. 3 Abs. 1 Bst. v SPG)**

- **Neuaufnahme**

IV. Anhänge

- **Anhang 1**

Drittstaaten, die Sorgfaltspflichten- und Aufbewahrungspflichten sowie Aufsichtsstandards aufweisen, die im Einklang mit den in der Geldwäscherei-Richtlinie festgelegten Anforderungen stehen: Neuaufnahme Vereinigtes Königreich

IV. Anhänge

Anhang 1

Drittstaaten, die Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten sowie Aufsichtsstandards aufweisen, die im Einklang mit den in der Geldwäscherei-Richtlinie festgelegten Anforderungen stehen

Im Zusammenhang mit folgenden SPG- und SPV-Bestimmungen wird direkt oder indirekt auf Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten sowie Aufsichtsstandards Bezug genommen, die im Einklang mit den in der EU Geldwäscherei-Richtlinie festgelegten Anforderungen stehen bzw. diesen entsprechen:

- Art. 14 Abs. 1 Bst. b SPG (Delegation)
- Art. 18b Abs. 3 SPG (Ausnahme vom Informationsverbot)
- Art. 3 Abs. 1 Bst. g SPV iVm Art. 22b Abs. 3 SPV (Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen)
- Art. 9 Bst. b SPV (Echtheitsbestätigungen von anderen Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis i des Gesetzes, einen Rechtsanwalt, einen Treuhänder, einen Wirtschaftsprüfer oder einen Vermögensverwalter)
- Art. 24 Abs. 4 Bst. b SPV (Delegation innerhalb der Gruppe)
- Art. 24a Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 SPV (Outsourcing)

Die FMA hat die Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten sowie Aufsichtsstandards der folgenden Länder geprüft und ist zum Schluss gekommen, dass diese in Bezug auf Finanzinstitute⁴⁷ im Einklang mit den in der Geldwäscherei-Richtlinie festgelegten Anforderungen stehen:

Brasilien (BR)	Israel (IL)	Singapur (SG)
Guernsey (GG)	Japan (JP)	Südafrika (ZA)
Hongkong, China (HK)	Jersey (JE)	Südkorea (KR)
Indien (IN)	Schweiz* (CH)	Vereinigtes Königreich (UK)
Insel Man* (IM)		Vereinigte Staaten von Amerika (US)

Bei den mit Stern (*) gekennzeichneten Ländern kann davon ausgegangen werden, dass deren Systeme zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auch in Bezug auf Nicht-Finanzinstitute⁴⁸ im Einklang mit den in der Geldwäscherei-Richtlinie festgelegten Anforderungen stehen.

Die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind de jure zur Umsetzung der in der EU Geldwäscherei-Richtlinie festgelegten Anforderungen an die Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten und der im Kapitel VI Abschnitt 2 der EU Geldwäscherei-Richtlinie vorgesehenen Anforderungen an die Aufsicht verpflichtet. Bei den Systemen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) kann daher davon ausgegangen werden, dass diese die Anforderungen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 2 SPG erfüllen.

⁴⁷ Sorgfaltspflichtige Banken, Wertpapierfirmen, Organismen für gemeinsame Anlagen, Versicherungsunternehmen, Versicherungsmakler, Zahlungsdienstleister, Vermögensverwaltungsgesellschaften u.ä.

⁴⁸ Sorgfaltspflichtige Dienstleister für Rechtsträger, Rechtsanwälte, Notare, Abschlussprüfer, externe Buchprüfer, Steuerberater u.ä.